

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Erzhausen

Betr.: Einladung zur 25. Sitzung der Gemeindevertretung am Montag, den 15.04.2024 um 20:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Erzhausen, Rodenseestr. 9

Tagesordnung:

1. **Feststellung der Beschlussfähigkeit und evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung**
2. **Bericht des Gemeindevorstandes**
3. **Bericht der Ausschüsse und sonstiger Gremien**

Teil A:
 4. **Ortsgericht Erzhausen; hier: Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen**
Drucksache VII/210
 5. **Antrag der SPD - Maßnahmen und Vermögensbilanz von privat genutzten gemeindlichen Grundstücken**
Drucksache VII/213
 6. **Anträge für die nächste Gemeindevertretersitzung am 27.05.2024**
-Antrag der GfE-Fraktion-
Drucksache VII/216
 7. **Überarbeitung der Hundesteuersatzung vom 01.01.2011 in der Fassung vom 01.04.2022**
Drucksache VII/220
 8. **Aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 97a HGO der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Gemeinde Erzhausen für das Haushaltsjahr 2024**
Drucksache VII/222
 9. **Aufstellung und Vorlage von sämtlichen (Pacht-)Flächen, die im Eigentum der Gemeinde Erzhausen stehen**
-Antrag der SPD-Fraktion
Drucksache VII/223
Teil B:
 10. **Befristet verpachtete Grundstücke im Baugebiet "Hainpfad"**
Hier: Ausführungsplanung zur Herstellung der Ausgleichsflächen
Drucksache VI/343 7. Ergänzung

11. **Bebauungsplan "Vier Morgen" hier: Regelung zu Zisternen auf privaten Grundstücken**
Drucksache VI/353 1. Ergänzung
12. **Pflicht zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten nach § 8 Abs. 4 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG);**

Bezug: Verfügung der Kommunalaufsicht Darmstadt-Dieburg vom 22.12.2020 nebst Anlagen
Drucksache VI/377 1. Ergänzung
13. **Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen der Gemeinde Erzhausen**
Drucksache VII/202
14. **Antrag der SPD-Fraktion zu Maßnahmen betreffend der Umsetzung aus B-Plan Am Hainpfad 2. Änd_Brühlweg, 5. Änderung Am Hainpfad**
Drucksache VII/212
15. **Überarbeitung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen**
Drucksache VII/218
16. **Kompensationsmaßnahmen Pappeln am Sportgelände des SVE**
-Anfrage der SPD-Fraktion-
Drucksache VII/221
17. **Kompensationsfläche für den Neubau KITA Hainpfad**
-Anfrage der SPD-Fraktion-
Drucksache VII/224
18. **Anfrage zu Drucksache VII/119 Reduzierung Energieverbrauch**
-Anfrage der SPD-Fraktion-
Drucksache VII/225
19. **Anfrage zu Drucksache VII/118 Beschaffung und Installation von Trinkwasserbrunnen**
-Anfrage der SPD-Fraktion-
Drucksache VII/226
20. **Anfrage zu Drucksache VII/114 Beschilderung von Ausgleichsflächen in Erzhausen**
-Anfrage der SPD-Fraktion-
Drucksache VII/227
21. **Mitteilungen**

Erzhausen, 11.04.2024
gez. T. Launer

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/210

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1201 Hauptamt
Sachbearbeiter/in:	Herr Heinz
Datum:	22.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	19.02.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2024	
Gemeindevertretung	15.04.2024	

Ortsgericht Erzhausen;
hier: Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen

Beschlussvorschlag:

O f f e n

Sachdarstellung:

Die bisherige Zusammensetzung des Ortsgerichtes mit den Herren Heinz, Frese, Staudt, Brink und Roda Garcia hat sich über viele Jahre sehr gut bewährt.

Die Amtszeit des Herrn Roda Garcia ist abgelaufen. Der Genannte steht nach Rücksprache für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung. Er bleibt so lange im Amt bis eine andere Person gewählt und vereidigt wurde.

Den Bürgerinnen und Bürgern sollten auch zukünftig umfangreiche Sprechzeiten für den Bereich Ortsgericht angeboten werden. Dafür stehen der Ortsgerichtsvorsteher Jürgen Heinz und dessen Stellvertreter Wilhelm Frese (zwischenzeitlich Pensionär) zur Verfügung. Auch Terminvereinbarungen sind möglich.

Es ist wichtig, dass sämtliche Mitglieder des Ortsgerichtes tagsüber erreichbar sind und für Schätzungen und etwaige Nachlasssicherungen im Ort zur Verfügung stehen.

Gerne erwarten wir Vorschläge aus den Fraktionen und Parteien.

Die wichtigsten Aufgaben des Ortsgerichtes sind:

- Öffentliche Beglaubigungen von Unterschriften
- Beglaubigung von Abschriften einer Urkunde oder Zeugnissen
- Erstattung von Sterbefallanzeigen an das zuständige Nachlassgericht
- Die Durchführung von Nachlasssicherungen
- Mitwirkung bei der Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen
- Die Begutachtung und Wertschätzung von Grundstücken und Gebäuden

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/213

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Frau Plößer
Datum:	25.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	19.02.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2024	
Gemeindevertretung	15.04.2024	

Antrag der SPD - Maßnahmen und Vermögensbilanz von privat genutzten gemeindlichen Grundstücken

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

1. Der Gemeindevorstand ist aufgefordert, hinsichtlich der in der Anlage zu diesem Antrag aufgeführten Grundstücke (Tabelle: Private Nutzung gemeindlicher Grundstücke) nachzuweisen, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um in Bezug auf diese Grundstücke einen gesetzmäßigen Zustand gemäß § 108 Abs. 2 HGO herzustellen.
2. Der Gemeindevorstand ist aufgefordert, der Gemeindevertretung eine entsprechend überarbeitete Vermögensbilanz vorzulegen, in der der Wert der in der Anlage zu diesem Antrag aufgeführten Grundstücke angegeben und eine mögliche Nutzungsentschädigung aufgeführt ist.

Sachdarstellung:

Dem Antrag der SPD-Fraktion vom 05.01.2024 sind alle notwendigen Informationen zu entnehmen.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Antrag SPD-Fraktion 05.01.2024 Private Nutzung gemeindlicher Grundstücke
2. Anlage Tabelle der Grundstücke
3. HGO_§_108



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Erzhausen
Elbestraße 73 • 64390 Erzhausen

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Erzhausen
Frau Tanja Launer
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

05. Januar 2024

Antrag der SPD-Fraktion zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion bittet, den nachfolgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

1. Der Gemeindevorstand ist aufgefordert, hinsichtlich der in der Anlage zu diesem Antrag aufgeführten Grundstücke (Tabelle: Private Nutzung gemeindlicher Grundstücke) nachzuweisen, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um in Bezug auf diese Grundstücke einen gesetzmäßigen Zustand gemäß § 108 Abs. 2 HGO herzustellen.
2. Der Gemeindevorstand ist aufgefordert, der Gemeindevertretung eine entsprechend überarbeitete Vermögensbilanz vorzulegen, in der der Wert der in der Anlage zu diesem Antrag aufgeführten Grundstücke angegeben und eine mögliche Nutzungsentschädigung aufgeführt ist.

Begründung:

Aufgrund Auftrages der Gemeindevertretung hat die Verwaltung die in der Anlage zu diesem Antrag beigefügte Aufstellung „Private Nutzung gemeindlicher Grundstücke“ vorgelegt, die ausweist, dass insgesamt mindestens 28 Flurstücke nach bisheriger vorläufiger Kenntnis des Gemeindevorstandes privat genutzt sein sollen. Lediglich für die Grundstücke „Ausgleichsfläche Baugebiet Am Hainpfad“ wird angemerkt, dass keine Pachteinahmen erzielt werden, „dafür müssen die Nutzer die Grundstücksteile pflegen“.

Bei den Grundstücken lfd. Nr. 1, 4, 8, 9, 10, 13, 14, 16, 17, 18 und 22 wird angemerkt, dass diese Grundstücke teils als Betriebsfläche, teils als Pferdekoppel oder aber als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden.

Fraktionsvorsitzende: Özlem Gün, Elbestraße 73, Mail: oezlem.guen@guen-bau.de
Stellvertr. Vorsitzender: Dietrich Schmid, Brühlstraße 11, Mail: naturstein-schmid@t-online.de
Stellvertr. Vorsitzender und Schriftführer: Norman Schneider, Lessingstraße, Mail: schneider.norman@web.de
Homepage: www.spd-erzhausen.de
Bankverbindung: Volksbank Darmstadt eG, 64390 Erzhausen, Konto-Nr.: 0036050209, BLZ: 508 900 00

Der Gemeindevorstand ist insoweit auch aufgefordert mitzuteilen, in welcher Größe das Grundstück Flur 5 Nr. 474 (teilweise Ausgleichsfläche) als Betriebsfläche genutzt wird; der Gemeindevorstand ist aufgefordert, den Nutzer zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen



Özlem Gün

Vorsitzende der SPD-Fraktion

Anlage

Private Nutzung gemeindlicher Grundstücke

lfd. Nr.	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8
	Grundstück/ eingetragene Nutzung	Grundstücks- größe	Lagebeschreibung	Art der Nutzung	Grundlage der Nutzung	Bemerkungen	Vor-/Nachteile für die Gemein-de
1	Fl. 5 Nr. 474 tlw. Ausgleichs- fläche	3.386 m ²	Ausgleichsfläche Gewerbegebiets- erweiterung Am Ohlenberg	Betriebsfläche Garten	keine mündliche Absprache		Ausgleichsfläche kann nicht lt. B-Plan entwickelt werden
2	Fl. 5 Nr. 233 tlw. Weg	1.493 m ²	nördlich entlang der Bebauung Am Dornbusch	Pferdekoppel	nicht nachvollziehbar	Wegeparzelle	keine Pacht- einnahmen
3	Fl. 5 Nr. 254 Ackerland	512 m ²	Am Hedrichsee	Pferdekoppel	nicht nachvoll- ziehbar	entwidmete Grabenparzelle	keine Pacht- einnahmen
4	Fl. 2 Nr. 564 Grünland	4.891 m ²	am Heegbach nörd-lich Dreieichring	landwirtschaftl. Fläche	mündliche Ab- sprache		keine Pacht- einnahmen
5	Fl. 11 Nr. 233 tlw. Ausgleichs- fläche	3.075 m ²	Ausgleichsfläche Baugebiet Am Hain- pfad	Gartenerweiteru ng	Vertrag	Vertragslaufzeit bis 2020	keine Pacht- einnahmen, Pacht- da-für müssen die Nutzer die Grundstücksteile pflegen
6	Fl. 11 Nr. 242 tlw. Ausgleichs- fläche	3.708 m ²					
7	Fl. 1 Nr. 913 tlw. Ausgleichs- fläche	1.272 m ²					
8	Fl. 11 Nr. 266 tlw. teils Graben, teils Ackerland	830 m ²	nördlich der Bebau- ung In den Leimen- äckern	landwirtschaftl. Fläche	keine		keine Pacht- einnahmen; Graben kann Entwässerungs- funktion nicht erfüllen
lfd.	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8

Private Nutzung gemeindlicher Grundstücke

Nr.	Grundstück/ eingetragene Nutzung	Grundstücks größe	Lagebeschreibung	Art der Nutzung	Grundlage der Nutzung	Bemerkungen	Vor-/Nachteile für die Gemein-de
9	Fl. 11 Nr. 265 tlw. teils Weg, teils Ackerland	743 m ²	nördlich der Be- bauung In den Leimenäckern	landwirtschaftl. Fläche	keine		keine Pacht- einnahmen
10	Fl. 11 Nr. 188 Weg	143 m ²	nördlich des Brühl- wegs	landwirtschaftl. Fläche	mündliche Ab- sprache		keine Pacht- einnahmen
11	Fl. 11 Nr. 209 Weg	407 m ²	nördlich des Heegbachs zwischen Wolfsgartenallee und Flugplatz	in natura nicht mehr kenntlich; weitere Einzelheiten können nur durch Vermessung ermittelt werden			nicht feststellbar
12	Fl. 11 Nr. 210 Weg	955 m ²					
13	Fl. 1 Nr. 783 Grünland	636 m ²	nördlich der Be- bauung der Haupt- straße zwischen Um- gehungs- und Frank- furter Straße	landwirtschaftl. Fläche, mehrere Lagerplätze	nicht nachvollziehbar		keine Pacht- einnahmen
14	Fl. 1 Nr. 786/4 Graben	88 m ²	entlang der südl. Be- bauung der Haupt- straße	Verrohrung, Verfüllung Gartennutzung, Erschließung	Teils nicht feststell- bar, teils widerrecht- lich erteilte Erlaub- nis der Gemeinde		keine Pacht- einnahmen; Entwässerungs- funktion des Grabens beeinträchtigt
15	Fl. 1 Nr. 786/5 tlw. Graben	1.455 m ²					
16	Fl. 1 Nr. 787 Graben	436 m ²	südlich lfd. Nr. 15	landwirtschaftl. Fläche	keine		keine Pacht- einnahmen
17	Fl. 6 Nr. 366/1 Ackerland	174 m ²	zwischen Friedhof und Büttnerreich	landwirtschaftl. Fläche	keine	entwidmete Grabenparzelle	keine Pacht- einnahmen
18	Fl. 6 Nr. 368/1 Ackerland	605 m ²	zwischen Friedhof und Büttnerreich	landwirtschaftl. Fläche	keine	entwidmete Grabenparzelle	keine Pacht- einnahmen
lfd.	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8

Private Nutzung gemeindlicher Grundstücke

Nr.	Grundstück/ eingetragene Nutzung	Grundstücks größe	Lagebeschreibung	Art der Nutzung	Grundlage der Nutzung	Bemerkungen	Vor-/Nachteile für die Gemein-de
19	Fl. 6 Nr. 324 Weg	511 m ²	parallel zwischen Büttnerreich und Aussiedlerhof Tänzer			Es handelt sich um zwei Wege- und eine entwidmete Grabenparzelle. Die ursprüngliche Breite der drei nebeneinanderliegenden Grundstücke von insgesamt ca. 11 m ist nicht mehr vorhanden. Welches Grundstück „verschwunden“ ist, lässt sich nur durch Vermessung feststellen	keine Pacht- einnahmen
20	Fl. 6 Nr. 325 Weg	377 m ²					
21	Fl. 6 Nr. 372 Gehölz	511 m ²					
22	Fl. 6 Nr. 378 Ackerland	669 m ²	zwischen Friedhof und Schützenhaus	landwirtschaftl. Fläche	keine	entwidmete Gabenparzelle	keine Pacht- einnahmen
23	Fl. 1 790/1 tlw. Graben.	1.104 m ²	Teichwiesen- /Weihergraben von Ostendstraße bis Kirchweg	Verrohrung Gartenerweiterung Überbauung u. a.	teils widerrechtl. Genehmigung durch die Gemeinde, teils nicht mehr nachvollziehbar	Ein Ingenieur-büro wurde mit der Bestandsauf-nahme, Vermes-sung sowie Planung und Konzeption weiterer Maß-nahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit des Grabens beauftragt.	keine Pachtein- nahmen; Erschwerung der Grabenpflege; Beeinträchtigung der Entwässerungs- funktion
24	Fl. 1 Nr. 795 tlw. Graben	555 m ²					
25	Fl. 1 Nr. 799 tlw. Graben	515 m ²					
26	Fl. 2 Nr. 635 tlw. Graben	1.534 m ²					
27	Fl. 2 Nr. 634 tlw. Graben	1.186 m ²					
28	Fl. 2 Nr. 633 tlw. Graben	1.960 m ²					

Amtliche Abkürzung: HGO
Fassung vom: 16.12.2011
Gültig ab: 24.12.2011
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 331-1

Hessische Gemeindeordnung (HGO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005

§ 108

Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Gemeinde hat eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, in der die Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren Werten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen sind. Die Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, die Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag und die Rückstellungen in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung angemessen ist. Dies gilt auch für die Schlussbilanz, die zum 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres aufzustellen ist.

(4) In der Eröffnungsbilanz dürfen die Vermögensgegenstände und Schulden auch mit den Werten angesetzt werden, die vor dem 1. Januar 2005 sachgerecht ermittelt worden sind; etwaige Wertminderungen sind zu berücksichtigen.

(5) Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Ansatz nachzuholen; dies gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände oder Schulden am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für die auf die Vermögensänderung folgende Bilanz. Eine Berichtigung kann letztendlich in der vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Bilanz vorgenommen werden. Vorherige Bilanzen sind nicht zu berichtigen.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 108 HGO, vom 07.03.2005, gültig ab 01.04.2005 bis 23.12.2011

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2005, 142

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/216

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1201 Hauptamt
Sachbearbeiter/in:	Herr Heinz
Datum:	06.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	19.02.2024	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	04.03.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2024	
Gemeindevertretung	15.04.2024	

Anträge für die nächste Gemeindevertretersitzung am 27.05.2024

-Antrag der GfE-Fraktion-

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt zur Verbesserung der mittelfristigen Ertragssituation der Gemeinde die folgenden Themen zur Beratung und Beschlussfassung bis zur nächsten Gemeindevertretersitzung am 27.05.2024 vorzubereiten.

- a. Konzept für den kostendeckenden Betrieb des Bürgerhauses (bspw. Betreibergesellschaft)
- b. Prüfung der Ansiedlung von Unternehmen zur Steigerung der Gewerbesteuereinnahmen und notwendige Maßnahmen zur Ansiedlung.
- c. Konzept zur verbesserten Kostendeckung für Bücherei/Bücherbahnhof z.B. durch:
 - Betrieb als Vereinskonzert/Ehrenamt.
 - Prüfung ob die Bücherei durch FSJ'ler zusätzlich zum derzeitigen Büchereiteam unterstützt werden kann.
 - Stärkere und gewinnbringendere Vermarktung des Bücherbahnhofsgebäudes (Hochzeiten, Lesungen, etc.)
- d. Prüfung der Schließung der Außengruppen „Waldkindergarten“ und „Flummis“. Was für Folgen ergeben sich daraus? Welche Kosteneinsparung hat dies auf die Gemeinde?

Sachdarstellung:

Da sich der Haushalt in den nächsten Jahren als äußerst schwierig abzeichnet, sind wir als Gemeinde angewiesen und herausgefordert, mittelfristige Einsparungen und Lösungen zu finden, die den Haushalt auf Dauer entlasten und das Plus auf der Einnahmeseite erhöht.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Antrag der GfE Fraktion für die Sitzung der Gemeindevertretung

An
Die Vorsitzende der
Gemeindevertretung
Frau Tanja Launer
Rodenseestr. 3

64390 Erzhausen

GfE - Gemeinsam für Erzhausen
Im Bensensee 4
64390 Erzhausen
info@gfe-erzhausen.de
www.gfe-erzhausen.de

Erzhausen, 02.02.2024

Anträge für die nächste Gemeindevertretersitzung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Da sich der Haushalt in den nächsten Jahren als äußerst schwierig abzeichnet, sind wir als Gemeinde angewiesen und herausgefordert, mittelfristige Einsparungen und Lösungen zu finden, die den Haushalt auf Dauer entlasten und das Plus auf der Einnahmeseite erhöht.

Deswegen stellen wir folgende Anträge:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt zur Verbesserung der mittelfristigen Ertragssituation der Gemeinde die folgenden Themen zur Beratung und Beschlussfassung bis zur nächsten Gemeindevertretung am 27.05.2024 vorzubereiten:

- a. Konzept für den kostendeckenden Betrieb des Bürgerhauses (bspw. Betreibergesellschaft)
- b. Prüfung der Ansiedlung von Unternehmen zur Steigerung der Gewerbesteuererinnahmen & notwendige Maßnahmen zur Ansiedlung
- c. Konzept zur verbesserten Kostendeckung für Bücherei/Bücherbahnhof z.B. durch:
 - Betrieb als Vereiskonzept/Ehrenamt
 - Prüfung ob die Bücherei durch FSJ`ler zusätzlich zum derzeitigen Büchereiteam unterstützt werden kann.

- Stärkere und gewinnbringende Vermarktung des Bücherbahnhofsgebäudes (Hochzeiten, Lesungen, etc.)
- Oder durch sonstigen Einnahmen oder Unterstützungen

d. Prüfung der Schließung der Außengruppen „Waldkindergarten“ und Flummis“. Was für Folgen ergeben sich daraus? Welche Kosteneinsparung hat dies auf die Gemeinde?

Ihre <GfE>

Damit gute Ideen umgesetzt werden!



Markus Boulanger
(Vorsitzender der Fraktion)

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/220

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	2101 Finanz- und Steuerverwaltung
Sachbearbeiter/in:	Herr Steinmetz
Datum:	07.03.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	15.04.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024	
Gemeindevertretung	27.05.2024	

Überarbeitung der Hundesteuersatzung vom 01.01.2011 in der Fassung vom 01.04.2022

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die überarbeitete Hundesteuersatzung, mit den Änderungsvorschlägen des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.04.2024, zum 01.07.2024

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Überarbeitung der gemeindlichen Satzungen soll auch die Hundesteuersatzung vom 01.01.2011, letzte Änderung zum 01.04.2022, neu aufgelegt werden.

Zur Überarbeitung der Hundesteuersatzung diene das aktuelle Muster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom Juli 2020. (siehe rote Markierungen)

Die Neuauflage der Hundesteuersatzung beinhaltet u.a. auch den neuen § 14 Ordnungswidrigkeiten, um die Handhabung bei vorliegenden Ordnungswidrigkeiten klar zu regeln.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Mustersatzung HSGB vom Juli 2020
2. Hundesteuersatzung 01.01.2011
3. Änderung Hundesteuersatzung zum 01.04.2022
4. Mustersatzung HSGB vom Februar 2024 keine maßgeblichen Änderungen zu 07-2020
5. Entwurf neue Hundesteuersatzung zum 01.07.2024

Muster
einer
Satzung über die
Hundesteuer

einer
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS)
im Gebiet der
Stadt/Gemeinde

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde am die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der
Stadt/Gemeinde (HStS)

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadt-/ Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats,

in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund¹ EURO,
für den zweiten Hund EURO,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund EURO.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Abs. 3 und 4 fakultativ (kommunalpolitische Entscheidung):

- (3) *Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich EURO.²*

- (4) *Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.*

§ 6

Steuerbefreiungen

¹ Die Rechtsprechung hat Regelsteuersätze (also für den ersten Hund) von 120 € (FG Berlin, Urt. v. 14.09.2000; Az. 1 K 1507/98 – juris, Rn. 6 für das Steuerjahr 1997) bzw. - 186 € für Erst- und 216 € für den Zweithund (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 14.05.2013, Az. 6 C 11221/12 – juris, Rn. 38 für das Steuerjahr 2012) gebilligt, mithin wären u. E. inzwischen rund 150 € für den ersten Hund rechtlich ohne weiteres zulässig und werden in anderen Bundesländern auch verbreitet akzeptiert. Auf dieser Grundlage könnten dann entsprechend erhöhte Steuersätze für die Haltung zweier oder mehrerer Hunde geregelt werden, die sich dadurch rechtfertigen, dass Lenkungszweck der Erhebung der Hundesteuer die Vermeidung von HundepLAGen ist (BVerwG, NJW 1978, S. 1870). Dass die Hundesteuer – einschließlich erhöhter Sätze für die Haltung gefährlicher Hunde – auch von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) in voller Höhe erhoben werden darf, hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung inzwischen geklärt (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 8. 6. 2010, Az. 3021/08 – juris, Rn. 57 für den erhöhten Steuersatz für die Haltung gefährlicher Hunde; für den Regelsteuersatz: OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 8. 6. 2010, Az. 3020/08 – juris, Rn. 26-29).

² § 5 Abs. 3 und 4 fakultativ, kommunalpolitische Entscheidung, Steuersatz für gefährliche Hunde von 900 € pro Jahr ist auf jeden Fall zulässig (HessVGH, Urt. v. 6. 12. 2006 = HSGZ 2007, S. 125 ff für das Steuerjahr 1999). Wir halten wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Preisentwicklung auch deutlich über 900 € liegende Steuersätze für zulässig, z. B. 1000 € (BayVGH, B.v. 4.2.2019 – 4 ZB 18.399 über 1000,- €; OVG SH, Urt.v. 22.6.2016 - 4 LB 34/15 über 1.200,- €). Inzwischen ist durch die obergerichtliche Rechtsprechung geklärt, dass ein Steuersatz für gefährliche Hunde in Höhe von 2000 € pro Jahr deutlich über den aktuellen Haltungskosten liegt und damit erdrosselnd wirkt unzulässig ist (BVerwG, Urt. v. 15.10.2014, Az. 9 C 8/13 – juris, Rn. 25)

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für³

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Hunde, die ausschließlich⁴ zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.⁵

§ 7⁶

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

- (1) Die Steuerbefreiung wird – *außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 –*⁷ nur gewährt, wenn
1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,⁸
 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

³ Die in § 6 Abs. 2 vorgesehenen Befreiungstatbestände der gewerblichen Hundehaltung sind keine eigentlichen Befreiungen, da es sich um Fälle handelt, die bereits nicht der Aufwandbesteuerung im Sinne der Besteuerung der **Verwendung von Vermögen** zu privaten Zwecken unterliegen. Denn es handelt sich bei diesen Fällen allein um Hundehaltung zum **Vermögenserwerb**. Das Befreiungs- bzw. Antragserfordernis ist der Notwendigkeit der Informationserlangung durch die Kommune geschuldet.

⁴ In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass Hunde, die sowohl zu privaten als auch zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, der Aufwandbesteuerung unterliegen (BVerwG, B. v. 02.11.2006, Az. 10 B 5/06 – juris, Rn. 7).

⁵ es wird empfohlen im Sinne der Gleichbehandlung keine weiteren Steuerbefreiungen zu gewähren. In Betracht käme maximal eine 1 Jährige Befreiung für Hunde aus dem Tierheim.

⁶ Steuerermäßigungen sind in dem neuen Muster nicht mehr enthalten, da diese u.E. die Voraussetzungen meist nicht erfüllen. Alle Ausnahmetatbestände bedürfen auf Grund des steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes einer besonderen Rechtfertigung und bergen die Gefahr von Ausweitungen. **Wir empfehlen deshalb, möglichst keine Ermäßigungstatbestände, weder Steuerbefreiungen noch Steuerermäßigungen, aufzunehmen.**

Werden dennoch Steuerermäßigungen aufgenommen, so ist in § 5 Abs. 2 Satz 2 aufzunehmen, dass Hunde, für die eine Ermäßigung gilt als Ersthunde gelten! Gemeint ist, dass sämtliche ermäßigten Hunde dem ermäßigten Ersthundesteuersatz unterfallen, und alle nicht ermäßigten Hunde Zweit- bzw. Dritthunde darstellen und dem entsprechenden Steuersatz unterworfen werden

⁷ Da die in § 6 Abs. 2 geregelten Befreiungsfälle der ausschließlich gewerblichen Hundehaltung eigentlich bereits tatbestandlich nicht der Aufwandbesteuerung unterfallen, können diese Befreiungen nicht von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere auch gefährliche Hunde nicht von dieser Befreiung ausgenommen werden.

⁸ § 8 Nr. 1 ist nur aufzunehmen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, Vorschriften nach § 5 Abs. 3 und 4 in der Satzung zu verankern.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.⁹
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.¹⁰

§ 9

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt/Gemeinde ... - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Stadt/Gemeinde... kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt/Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Stadt/Gemeinde ... liegt.¹¹

§ 10

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadt-/Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt/Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Stadt/Gemeinde gibt jährlich (*alternativ: alle Jahre*)¹² neue Hundesteuermarken aus.
*Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.*¹³

⁹ Grundlage: § 6a Abs. 2 Satz 1 KAG.

¹⁰ Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 b) KAG i. V. m. § 122 Abs. 3 Satz 1 AO kann ein Verwaltungsakt öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

¹¹ Für eine Weitergabe von Daten außerhalb des Geltungsbereiches der jeweiligen Steuersatzung gibt es keine Rechtsgrundlage. Die gemeindliche Satzung kann nur Regelungen für das jeweilige Gemeindegebiet treffen. Daher ist die einschränkende Regelung im 2. Halbsatz unabdingbar.

¹² Alternativ zur jährlichen Ausgabe von Hundesteuermarken.

¹³ § 11 Abs. 2 S. 2 alternativ nur bei unbefristeter Geltung der Hundesteuermarken.

- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt/Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt/Gemeinde zurückzugeben.

§ 11

Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

§ 12

Hundebestandsaufnahme¹⁴

- (1) Der Magistrat/Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat/Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Stadt/Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat/Gemeindevorstand dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. 1. 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

§ 13

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt/Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

¹⁴ Rechtsgrundlage ist § 4 KAG i. V. m. §§ 93, 193 AO, die hier näher konkretisiert werden. Die Weitergabe von Hundesteuerdaten an Privatunternehmen ist wegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) KAG i. V. m. § 30 AO nicht zulässig. Das beauftragte Privatunternehmen darf also nur Grundstücke ablaufen und den Umstand vermerken, auf welchen Grundstücken/in welchen Haushalten Hunde vorhanden sind, nicht aber Listen der Hundesteuerpflichtigen zwecks Abgleich erhalten. Dieser Abgleich ist allein Sache der Stadt/Gemeinde. Die Neuregelung beruht auf Erörterungen, die die Geschäftsstelle mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten vorgenommen hat.

§ 14¹⁵

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom in der Fassung vom außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde/Stadt, den

.....
Bürgermeisterin/Bürgermeister

¹⁵ Die Aufnahme von Ordnungswidrigkeitstatbeständen ist nicht erforderlich, da eine Regelung nach dem KAG besteht!

Nach § 4 Nr. 3 Buchst. a KAG i. V. m. § 88 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) ermittelt die Finanzbehörde – hier also der Gemeindevorstand – den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei sind gem. Satz 2 der letztgenannten Vorschrift alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen. Im Rahmen der einschlägigen satzungsrechtlichen Regelungen über die Anmeldung besteht grundsätzlich die Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen, die wahrheitsgemäße Angaben machen müssen. Tun sie dies nicht, handeln sie ordnungswidrig (§ 5a KAG) oder begehen im schlimmsten Fall eine strafbare Abgabenhinterziehung (§ 5 KAG).

Satzung über die Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen am 23. August 2010 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Erzhausen

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.

Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	48,00 EURO,
für den zweiten Hund	60,00 EURO,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	72,00 EURO.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde

~~(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 550,00 EURO.~~

Geändert durch Beschluss vom 08.11.2010

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 552,00 EURO.

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

**§ 6
Steuerbefreiungen**

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind)
- b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.
- c) Jagdgebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern

**§ 7
Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf .50. v. H. des für die Gemeinde nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen

- b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf .50. v. H. des Steuersatzes ermäßigt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Auf Antrag kann bei Hundehaltern mit mehr als einem zu versteuernden Hund und in begründeten Ausnahmefällen die Steuer auch in halbjährigen Beträgen erhoben werden.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.

- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 14. Dezember 1998 in der Fassung vom 10. März 2003 außer Kraft.

Erzhausen, 02.09.2010
gez. Karl (Bürgermeister)

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 1, 2 3 und 7 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in der Sitzung am 17.02.2022 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Erzhausen beschlossen:

Artikel I

1. a) Der § 5 Abs. 1 (Steuersatz) wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund **60,00 €**,
für den zweiten Hund **120,00 €**,
für den dritten und jeden weiteren Hund **144,00 €**.

b) Der § 5 Abs. 3

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich **720,00 EURO**

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Erzhausen, den 03.03.2022

- C. Lange –
Bürgermeisterin



Muster einer Satzung über die Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Stand: Februar 2024

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS) im Gebiet der Stadt/Gemeinde

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadt-/Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet war und die Meldung nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund ¹ EURO,
für den zweiten Hund EURO,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund EURO.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Abs. 3 und 4 fakultativ (kommunalpolitische Entscheidung):

- (3) *Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich EURO.²*
- (4) *Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.*

¹ Die Rechtsprechung hat Regelsteuersätze (also für den ersten Hund) von 120 € (FG Berlin, Urt. v. 14.09.2000; Az. 1 K 1507/98 – juris, Rn. 6 für das Steuerjahr 1997) bzw. - 186 € für Erst- und 216 € für den Zweithund (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 14.05.2013, Az. 6 C 11221/12 – juris, Rn. 38 für das Steuerjahr 2012) gebilligt, mithin wären u. E. inzwischen rund 150 € für den ersten Hund rechtlich ohne weiteres zulässig und werden in anderen Bundesländern auch verbreitet akzeptiert. Auf dieser Grundlage könnten dann entsprechend erhöhte Steuersätze für die Haltung zweier oder mehrerer Hunde geregelt werden, die sich dadurch rechtfertigen, dass Lenkungszweck der Erhebung der Hundesteuer die Vermeidung von HundepLAGen ist (BVerwG, NJW 1978, S. 1870). Dass die Hundesteuer – einschließlich erhöhter Sätze für die Haltung gefährlicher Hunde – auch von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) in voller Höhe erhoben werden darf, hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung inzwischen geklärt (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 8. 6. 2010, Az. 3021/08 – juris, Rn. 57 für den erhöhten Steuersatz für die Haltung gefährlicher Hunde; für den Regelsteuersatz: OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 8.6.2010, Az. 3020/08 – juris, Rn. 26-29).

² § 5 Abs. 3 und 4 fakultativ, kommunalpolitische Entscheidung, Steuersatz für gefährliche Hunde von 900 € pro Jahr ist auf jeden Fall zulässig (HessVGH, Urt. v. 6.12.2006 = HSGZ 2007, S. 125 ff für das Steuerjahr 1999). Wir halten wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Preisentwicklung auch deutlich über 900 € liegende Steuersätze für zulässig, z. B. 1000 € (BayVGH, B.v. 4.2.2019 – 4 ZB 18.399 über 1000,- €; OVG SH, Urt. v. 22.6.2016 - 4 LB 34/15 über 1.200,- €). Inzwischen ist durch die obergerichtliche Rechtsprechung geklärt, dass ein Steuersatz für gefährliche Hunde in Höhe von 2000 € pro Jahr deutlich über den aktuellen Haltungskosten liegt und damit erdrosselnd wirkt unzulässig ist (BVerwG, Urt. v. 15.10.2014, Az. 9 C 8/13 – juris, Rn. 25)

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für³

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Hunde, die ausschließlich⁴ zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden notwendig sind,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.⁵

³ Die in § 6 Abs. 2 vorgesehenen Befreiungstatbestände der gewerblichen Hundehaltung sind keine eigentlichen Befreiungen, da es sich um Fälle handelt, die bereits nicht der Aufwandbesteuerung im Sinne der Besteuerung der **Verwendung von Vermögen** zu privaten Zwecken unterliegen. Denn es handelt sich bei diesen Fällen allein um Hundehaltung zum **Vermögenserwerb**. Das Befreiungs- bzw. Antragserfordernis ist der Notwendigkeit der Informationserlangung durch die Kommune geschuldet.

⁴ In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass Hunde, die sowohl zu privaten als auch zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, der Aufwandbesteuerung unterliegen (BVerwG, B. v. 02.11.2006, Az. 10 B 5/06 – juris, Rn. 7).

⁵ es wird empfohlen im Sinne der Gleichbehandlung keine weiteren Steuerbefreiungen zu gewähren. In Betracht käme maximal eine 1-Jährige Befreiung für Hunde aus dem Tierheim.

§ 7⁶ Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

- (1) Die Steuerbefreiung wird – *außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 –⁷* nur gewährt, wenn
 1. *die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,⁸*
 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.⁹
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.¹⁰

⁶ Steuerermäßigungen sind in dem neuen Muster nicht mehr enthalten, da diese u.E. die Voraussetzungen meist nicht erfüllen. Alle Ausnahmetatbestände bedürfen auf Grund des steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes einer besonderen Rechtfertigung und bergen die Gefahr von Ausweitungen. **Wir empfehlen deshalb, möglichst keine Ermäßigungstatbestände, weder Steuerbefreiungen noch Steuerermäßigungen, aufzunehmen.**

Werden dennoch Steuerermäßigungen aufgenommen, so ist in § 5 Abs. 2 Satz 2 aufzunehmen, dass Hunde, für die eine Ermäßigung gilt als Ersthunde gelten! Gemeint ist, dass sämtliche ermäßigten Hunde dem ermäßigten Ersthundesteuersatz unterfallen, und alle nicht ermäßigten Hunde Zweit- bzw. Dritthunde darstellen und dem entsprechenden Steuersatz unterworfen werden

⁷ Da die in § 6 Abs. 2 geregelten Befreiungsfälle der ausschließlich gewerblichen Hundehaltung eigentlich bereits tatbestandlich nicht der Aufwandbesteuerung unterfallen, können diese Befreiungen nicht von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere auch gefährliche Hunde nicht von dieser Befreiung ausgenommen werden.

⁸ § 8 Nr. 1 ist nur aufzunehmen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, Vorschriften nach § 5 Abs. 3 und 4 in der Satzung zu verankern.

⁹ Grundlage: § 6a Abs. 2 Satz 1 KAG.

¹⁰ Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 b) KAG i. V. m. § 122 Abs. 3 Satz 1 AO kann ein Verwaltungsakt öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

§ 9 Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt/Gemeinde ... - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Stadt/Gemeinde... kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt/Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Stadt/Gemeinde ... liegt.¹¹

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadt-/Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt/Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Stadt/Gemeinde gibt jährlich (*alternativ: alle Jahre*)¹² neue Hundesteuermarken aus.
*Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.*¹³
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt/Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt/Gemeinde zurückzugeben.

§ 11 Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

¹¹ Für eine Weitergabe von Daten außerhalb des Geltungsbereiches der jeweiligen Steuersatzung gibt es keine Rechtsgrundlage. Die gemeindliche Satzung kann nur Regelungen für das jeweilige Gemeindegebiet treffen. Daher ist die einschränkende Regelung im 2. Halbsatz unabdingbar.

¹² Alternativ zur jährlichen Ausgabe von Hundesteuermarken.

¹³ § 11 Abs. 2 S. 2 alternativ nur bei unbefristeter Geltung der Hundesteuermarken.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

§ 12 Hundebestandsaufnahme¹⁴

- (1) Der Magistrat/Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat/Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Stadt/Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat/Gemeindevorstand dies anordnet. §§ 3 und 57 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

§ 13 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt/Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

¹⁴ Rechtsgrundlage ist § 4 KAG i. V. m. §§ 93, 193 AO, die hier näher konkretisiert werden. Die Weitergabe von Hundesteuerdaten an Privatunternehmen ist wegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) KAG i. V. m. § 30 AO nicht zulässig. Das beauftragte Privatunternehmen darf also nur Grundstücke ablaufen und den Umstand vermerken, auf welchen Grundstücken/in welchen Haushalte Hunde vorhanden sind, nicht aber Listen der Hundesteuerpflichtigen zwecks Abgleich erhalten. Dieser Abgleich ist allein Sache der Stadt/Gemeinde. Die Neuregelung beruht auf Erörterungen, die die Geschäftsstelle mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten vorgenommen hat.

§ 14¹⁵ Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom in der Fassung vom außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im _____
öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in

¹⁵ Die Aufnahme von Ordnungswidrigkeitstatbeständen ist nicht erforderlich, da eine Regelung nach dem KAG besteht!

Nach § 4 Nr. 3 Bucht. a KAG i. V. m. § 88 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) ermittelt die Finanzbehörde – hier also der Gemeindevorstand – den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei sind gem. Satz 2 der letztgenannten Vorschrift alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen. Im Rahmen der einschlägigen satzungrechtlichen Regelungen über die Anmeldung besteht grundsätzlich die Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen, die wahrheitsgemäße Angaben machen müssen. Tun sie dies nicht, handeln sie ordnungswidrig (§ 5a KAG) oder begehen im schlimmsten Fall eine strafbare Abgabenhinterziehung (§ 5 KAG).

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS) im Gebiet der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S.90, 93), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen am 27.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist,
wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet **war und die Meldung nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ist.**

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|---|--------------|
| für den ersten Hund | 60,00 EURO, |
| für den zweiten Hund | 120,00 EURO, |
| für jeden dritten und jeden weiteren Hund | 144,00EURO. |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. **Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.**
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich
720,00 EURO.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.
- (4a) Im Sinne des §3a HundeVO, bleibt auch bei Rücknahme der Erlaubnispflicht die Gefährlichkeit des Hundes und somit auch die erhöhte Hundesteuer bestehen.**

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, soweit diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen und hierzu erforderlich sind.
- Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden **notwendig sind**,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
1. Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
 2. Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben

wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

3. Jagdgebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern.

§ 7

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50. v. H. des für die Gemeinde nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 50. v. H. des Steuersatzes ermäßigt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Steuerbefreiung wird – außer in den Fällen des § 6 Abs. 2 nur gewährt, wenn
 1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung fest-

gesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

- (4) Auf Antrag kann bei Hundehaltern mit mehr als einem zu versteuernden Hund und in begründeten Ausnahmefällen die Steuer auch in halbjährlichen Beträgen erhoben werden.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Erzhausen - Steueramt - unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Gemeinde Erzhausen kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12

Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

§ 13

Hundebestandsaufnahme

- (1) Der Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat/Gemeindevorstand dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. 1. 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;
 - § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;
 - § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung macht;
 - § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert. Bei Falschangaben zu Dokumenten insbesondere der Hunderasse entsteht eine Ordnungswidrigkeit;
 - § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, Manipulationsversuche an der Hundesteuermarke, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzmarke macht. Ordnungswidrigkeiten entstehen auch bereits wenn der Hund nicht mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke versehen ist;
 - Weitere Verstöße die mit der Satzung in Widerspruch stehen können ebenfalls mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhäusen.

§ 15

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01. Januar 2011 in der Fassung vom 01.04.2022 außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erzhausen, den 27.05.2024

-C. Lange-
Bürgermeisterin

GEMEINDE ERZHAUSEN

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/222

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	2101 Finanz- und Steuerverwaltung
Sachbearbeiter/in:	Herr Steinmetz
Datum:	26.03.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	15.04.2024	

Aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 97a HGO der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Gemeinde Erzhausen für das Haushaltsjahr 2024

Sachdarstellung:

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 97a HGO vom 25.03.2024 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Haushaltssatzung und Genehmigung wurde am 28.03.2024 im Erzhäuser Anzeiger veröffentlicht. Der Haushaltsplan 2024 wurde im Zeitraum vom 02. April 2024 bis einschließlich 10. April 2024 öffentlich ausgelegt. Somit ist der Haushaltsplan 2024 seit dem 11. April 2024 rechtskräftig.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Genehmigung Haushalt 2024 und Verfügung Kommunalaufsicht



Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Gemeindevorstand der
Gemeinde Erzhausen
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

Fachbereich
Kommunalaufsicht, Recht
Fachgebiet
Kommunalaufsicht

Andrea Koch
☎ 06151 881-1248
📠 06151 881-1251
✉ kommunalaufsicht@ladadi.de
🌐 www.ladadi.de

Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl)



Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Erzhausen für das Haushaltsjahr 2024; Aufsichtsbehördliche Genehmigungen gemäß § 97a Ziffern 1, 2, 3 und 5 in Verbindung mit den §§ 92 Abs. 5 Ziffer 2, 92a Abs. 3, 102 Abs. 4 und 105 Abs. 2 HGO

Ihr Zeichen/Schreiben vom
Steil./26. Februar 2024
Unser Zeichen
240.1 051 901-10 06 ko

Datum

25. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 19. Februar 2024 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen beschlossene Haushaltssatzung nebst dem Haushaltsplan ist mir am 28. Februar 2024 zunächst auf elektronischem Weg und einen Tag später in ausgedruckter Form zugegangen. Eine grundlegende Voraussetzung für die Erteilung meiner Genehmigungen sind die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 sowie die Unterrichtung der Mitglieder der Gemeindevertretung über dessen wesentlichen Ergebnisse, die auch der hiesigen Aufsichtsbehörde vorzulegen sind. Die Gemeindevertretung hat den Jahresabschluss, der mir am 7. Februar 2024 zugesendet wurde, in ihrer Sitzung am 19. Februar 2024 zur Kenntnis genommen.

Für den Ergebnishaushalt 2024 wird ausweislich der Planung mit einem Fehlbedarf beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.260.982 € gerechnet. Weil das ordentliche Defizit des Jahres 2023 (voraussichtlich 490.000 €) aufgrund der Regelung des § 25 Abs. 2 GemHVO noch mit der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses verrechnet werden darf, steht für den Ausgleich des diesjährigen Defizits die ordentliche Rücklage, die in der Vermögensrechnung 2022 ausgewiesen wird (1.814.789 €), in voller Höhe zur Verfügung. Der Ergebnishaushalt ist somit ausgeglichen im Sinne des § 92 Abs. 5 Ziffer 1 HGO und dessen jahresbezogenes Defizit bedarf nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens wurde jedoch deutlich, dass die ordentliche Rücklage nicht für den Ausgleich der weiteren Unterdeckungen in den Jahren 2025 ff. auskömmlich sein wird; sie wäre bereits im Jahr 2025 vollständig aufgebraucht. Es war daher nach § 92a Abs. 1 Ziffer 2 HGO der Beschluss über ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) erforderlich, um verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen, die

Postanschrift:

Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:

Kreishaus Dieburg
Albinstraße 23
64807 Dieburg
☎ 06151 881-0

Fristenbriefkasten:

Jägerstorstraße 207
64289 Darmstadt

Sprechzeiten:

Nach Terminvereinbarung

Bankverbindung:

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

USt-IdNr. DE111608693



Seite 2

den Haushaltsausgleich nachhaltig sicherstellen und der Gemeinde damit die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Hinweis Nr. 4 zu § 92a HGO bestimmt, dass das HSK als unerlässliche Mindeststandards konkrete, quantifizierbare Konsolidierungsmaßnahmen benennen muss. Aus dem HSK müssen demnach die einzelnen Maßnahmen sowie die (voraussichtlichen) monetären Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt hervorgehen. Das am 19. Februar 2024 beschlossene HSK enthält zahlreiche Maßnahmen, die hinsichtlich ihrer Auswirkung nicht beziffert sind und demnach auch nicht von mir berücksichtigt werden können. Die einzige „echte“ und somit verwertbare Konsolidierungsmaßnahme, nämlich die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B zum 1. Januar 2025 auf 940 v. H., ist mit einem Konsolidierungspotential von 800.000 € jährlich aber ausreichend, um den Haushaltsausgleich im kompletten Planungszeitraum bis einschließlich 2027 sicherzustellen. Unter Berücksichtigung der Hebesatzerhöhung ergeben sich für die Jahre 2024 bis 2027 Defizite in Höhe von insgesamt 1.756.295 €, die mit dem Rücklagenbestand zum 1. Januar 2024 (rund 1,8 Mio. €) abgedeckt werden können.

Allerdings gebe ich zu bedenken, dass die ordentliche Rücklage zum Ende des Jahres 2027 nahezu vollständig aufgebraucht sein wird. Ich begrüße es daher ausdrücklich, dass sich die Gemeinde im Rahmen des HSK bereits über weitergehende Konsolidierungsmaßnahmen Gedanken gemacht hat bzw. diese im weiteren Zeitverlauf verfolgen möchte, z. B. die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit, die Identifikation potentiell wegfallender Leistungen sowie die Anpassung von Gebühren und die Prüfung der Einführung der Grundsteuer C. Ob und inwieweit die im HSK genannten Maßnahmen ausreichen werden, um die derzeit geplante Grundsteuererhöhung in Teilen zu vermeiden, bleibt – auch mit Blick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung – abzuwarten und hängt sicherlich auch von der Intensität ab, mit der die Haushaltskonsolidierung weiter vorangetrieben wird.

Im Kontext des HSK muss ich im Übrigen auch auf die Vorgabe des Hinweises Nr. 4 zu § 92a HGO aufmerksam machen, wonach die Maßnahmen des HSK sich in der Haushalts- sowie der Ergebnis- und Finanzplanung widerspiegeln müssen. Nach dem Beschluss über das HSK wären die Mehrerträge aus der Grundsteuer also im Zahlenwerk des Haushalts zu erfassen gewesen. Da es sich im vorliegenden Fall um einen einzigen Betrag handelt, der der Ergebnis- und Finanzplanung hinzuzurechnen ist, habe ich auf eine Rückgabe des Haushalts zur Überarbeitung verzichtet und dies im Vorfeld gegenüber der Verwaltung auch kommuniziert. Für künftige Haushaltspläne bitte ich aber um entsprechende Beachtung des oben genannten Hinweises.

Im Finanzhaushalt wird für das laufende Jahr ein Defizit in Höhe von 561.475 € erwartet. Die Gemeinde Erzhausen ist also nicht dazu in der Lage, die finanziellen Mittel für die Tilgung ihrer bestehenden Investitionskredite unterjährig durch die laufende Verwaltungstätigkeit selbst zu erwirtschaften. Sie muss vielmehr auf die zum Jahresbeginn vorhandene Liquidität zurückgreifen, um den Schuldendienst sicherstellen zu können – auch wenn dieser im Vergleich zu anderen Kommunen mit Zinsen und Tilgung in Höhe von 33.530 € außerordentlich niedrig ist. Zu beachten ist hierbei, dass die zum 1. Januar 2024 bestehenden Zahlungsmittel in Höhe von rund 5,26 Mio. € auch benötigt werden, um die übertragenen Ansätze für Investitionen aus Vorjahren zu finanzieren. Diese betragen ausweislich Ziffer 3b des verbindlichen Musters 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO rund 4 Mio. € (siehe auch Übersicht auf Seite 19 des Haushalts), so dass noch etwa 1,26 Mio. € für die Deckung des Defizits im Finanzhaushalt verbleiben. Der Finanzhaushalt ist formell zwar wegen der Unterdeckung genehmigungspflichtig im Sinne des § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO. Ich kann die Genehmigung mit Blick auf die vorhandene (ungebundene) Liquidität allerdings uneingeschränkt erteilen.



Seite 3

Im Finanzhaushalt führt die im HSK festgelegte Hebesatzerhöhung für die Grundsteuer B zu einem (jeweils jahresbezogenen) Ausgleich in den Jahren 2025 ff. Durch sie wird die Gemeinde in die Lage versetzt, ihren Kreditverpflichtungen ohne Rückgriff auf die bestehende (endliche) Liquidität nachzukommen und zudem den nach § 106 Abs. 1 HGO vorgeschriebenen Liquiditätspuffer durchgehend vorzuhalten. Der Umstand, dass der jahresbezogene Ausgleich bereits im nächsten Jahr wieder erreicht werden kann, macht im Übrigen auch ein Einvernehmensverfahren mit der oberen Aufsichtsbehörde entbehrlich. Dieses wäre nach § 92a Abs. 3 HGO nämlich erforderlich, wenn der Konsolidierungszeitraum des HSK mehr als zwei Jahre betragen würde.

Wie oben ausgeführt, ist die im HSK benannte Maßnahme dazu geeignet, den gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleich im Sinne von § 92 Abs. 5 HGO sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt ab dem kommenden Jahr sicherzustellen. Meine nach § 97a Ziffer 2 i. V. m. § 92a Abs. 3 HGO erforderliche Genehmigung für das HSK kann ich daher erteilen.

Die in § 3 der Haushaltssatzung etatisierten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 600.000 € wurden für die Anschaffung eines Hilfslöschgruppenfahrzeuges für die Feuerwehr veranschlagt und bedürfen ebenfalls der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Im vorliegenden Fall werden die Auszahlungen aus der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2026 fällig, in welchem auch Kredite in Höhe von 670.000 € ausgewiesen sind.

Nach § 102 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 103 Abs. 2 Satz 2 HGO soll die Genehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Die Genehmigung ist in der Regel zu erteilen, wenn festgestellt wird, dass die Verpflichtungsermächtigungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Maßstab für die Prüfung der Aufsichtsbehörde ist in erster Linie, ob die dauernde Leistungsfähigkeit durch die Verpflichtungsermächtigungen bzw. die Aufnahme der in der Folge notwendigen Kredite gefährdet wird. Das bedeutet insbesondere, dass die Gemeinde Verpflichtungsermächtigungen nur insoweit eingehen darf, als sie die Schuldendienstbelastungen (Zinsen und Tilgungen) der dazugehörigen Kredite tragen kann, ohne die Verpflichtung zur stetigen Aufgabenerfüllung zu vernachlässigen. Wie bereits erläutert stellt sich der Finanzhaushalt nach der derzeitigen Planung ab dem nächsten Haushaltsjahr ausgeglichen dar. Ich habe zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass zu der Annahme, dass Erzhausen dem Schuldendienst nicht nachkommen können wird. Auch den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 600.000 € kann ich daher ohne Einschränkungen genehmigen.

Für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite ergibt sich aus der Liquiditätsplanung, die Bestandteil des dem Haushalt beigefügten Finanzstatusberichts ist, eigentlich kein Bedarf. Da Liquiditätskredite aber auch für die kurzfristige Zwischenfinanzierung von Investitionen aufgenommen werden dürfen, habe ich keine Bedenken, für den beantragten Höchstbetrag von 1.000.000 € ebenfalls meine Genehmigung auszusprechen. Mein Genehmigungsvermerk liegt in zweifacher Ausfertigung bei.

Ich habe im Übrigen zur Kenntnis genommen, dass im laufenden Jahr eine neue Kalkulation der Gebühren im Bereich des Bestattungswesens erfolgen soll. Vor dem Hintergrund, dass die letzte Gebührenerhöhung zum 1. Januar 2019 erfolgte und die Gesamtwirtschaft seitdem von diversen Krisenlagen geprägt ist, halte ich dies auch für dringend erforderlich, um kostendeckend arbeiten zu können. Insofern mache ich auch auf § 93 Abs. 2 und 3 HGO aufmerksam, wonach Erträge und Einzahlungen zu-



Seite 4

nächst aus Entgelten für die gemeindlichen Leistungen zu generieren und Steuern sowie Investitionskredite demgegenüber nachrangig sind.

Weitere, im Wesentlichen formelle Anmerkungen habe ich mit Herrn Steinmetz von Ihrer Verwaltung besprochen.

Die Haushaltssatzung nebst dem Genehmigungsvermerk kann nun öffentlich bekannt gemacht und der Haushaltsplan öffentlich ausgelegt werden. Einen Nachweis hierüber bitte ich mir im Anschluss daran zu übersenden.

Abschließend habe ich keine Einwände, wenn Sie meine Verfügung der Gemeindevertretung zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Koch

Anlagen



Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg

- Kommunalaufsicht -

Dieburg, 25. März 2024

Az.: 240.1 051 901-10 06 ko

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Erzhausen;
2. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der der Haushaltssatzung der Gemeinde Erzhausen für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

600.000 €

(in Worten: Sechshunderttausend Euro);

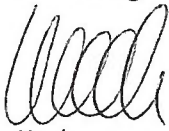
3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(in Worten: Eine Million Euro);

4. in Verbindung mit § 92a Abs. 3 HGO das von der Gemeindevertretung am 19. Februar 2024 beschlossene Haushaltssicherungskonzept (§ 6 der vorgenannten Haushaltssatzung).

Im Auftrag


Koch



Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Frau Gärtner
Datum:	28.03.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	15.04.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024	

Aufstellung und Vorlage von sämtlichen (Pacht-)Flächen, die im Eigentum der Gemeinde Erzhausen stehen**-Antrag der SPD-Fraktion****Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, der Gemeindevertretung zur nächsten Sitzung

- eine Aufstellung sämtlicher Flächen, die im Eigentum der Gemeinde Erzhausen stehen (einschließlich Kartierung) vorzulegen;
- diejenigen Flächen, die verpachtet sind mit Größe und derzeit vereinbarten Pachtzins aufzuführen;
- anzugeben, seit wann der angegebene Pachtzins vereinbart ist;
- wie hoch der im Landkreis Darmstadt-Dieburg derzeit übliche Pachtzins ist.

Sachdarstellung:

Im Hinblick auf die Haushaltslage ist es für die Gemeindevertretung geboten zu prüfen, ob der zwischen der Gemeinde Erzhausen und einzelnen Pächtern vereinbarte Pachtzins zeitgemäß und üblich ist oder ob es geboten ist, den vereinbarten Pachtzins einer Überprüfung zu unterziehen.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Antrag SPD zu Pachtflächen



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Erzhausen
Elbestraße 73 • 64390 Erzhausen

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Erzhausen
Frau Tanja Launer
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

18. März 2024

Antrag der SPD-Fraktion zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion bittet, den nachfolgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, der Gemeindevertretung zur nächsten Sitzung

- eine Aufstellung sämtlicher Flächen, die im Eigentum der Gemeinde Erzhausen stehen (einschließlich Kartierung) vorzulegen
- diejenigen Flächen, die verpachtet sind mit Größe und derzeit vereinbarten Pachtzins aufzuführen
- anzugeben, seit wann der angegebene Pachtzins vereinbart ist
- wie hoch der im Landkreis Darmstadt-Dieburg derzeit übliche Pachtzins ist

Begründung:

Im Hinblick auf die Haushaltslage ist es für die Gemeindevertretung geboten zu prüfen, ob der zwischen der Gemeinde Erzhausen und einzelnen Pächtern vereinbarte Pachtzins zeitgemäß und üblich ist oder ob es geboten ist, den vereinbarten Pachtzins einer Überprüfung zu unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Özlem Gün
Vorsitzende der SPD-Fraktion

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Frau Gärtner
Datum:	24.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	18.09.2023	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	11.03.2024	
Gemeindevertretung	15.04.2024	

Befristet verpachtete Grundstücke im Baugebiet "Hainpfad"**Hier: Ausführungsplanung zur Herstellung der Ausgleichsflächen****Beschlussvorschlag:**

Der BVU empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

1. Die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Ausführungsplanung einschließlich der Kostenberechnung. Die Leistungsphasen 6 – 9 sollen auf der Grundlage dieser Ausführungsplanung bearbeitet werden. Die erforderlichen Mittel zur Durchführung der Maßnahme sollen im Haushalt 2024 eingeplant werden.

Sachdarstellung:

Das Planungsbüro grün3 hat im Juni 2023 vom Gemeindevorstand den Auftrag bekommen, die vorgelegte Entwurfsplanung in einigen Punkten bei der weiteren Bearbeitung zu ändern. Unter anderem sollten die Baumabstände auf 8 – 10 Meter beschränkt werden, es sollte eine Zaunanlage mit zwei Toren im Bereich Bensensee eingeplant werden und es sollte vom vorhandenen Baumbestand mehr erhalten werden.

Das Planungsbüro grün3 hat diese Punkte in der weiteren Ausarbeitung berücksichtigt und hat im Zuge mehrerer Ortstermine die Planung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Maßnahme ist nicht genehmigungspflichtig.

Im Rahmen der Informationsveranstaltung am 20.07.2023 hatten die Anwohner die Gelegenheit, aus Ihrer Sicht Wünsche vorzutragen hinsichtlich erhaltenswerten Bestands. Das Büro grün3 nahm diese Wünsche auf und hat sie nach eingehender fachlicher Abwägung soweit möglich berücksichtigt.

Der Pflegeaufwand nach 3 Jahren beträgt nach derzeitiger Berechnung 6.718,00 EUR netto und 7.994,42 EUR brutto.

Die Gemeindevertretung wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Finanzierung:

Haushalt 2023: 20.000 EUR
Kostenstelle 4301-001
Investnr: IN 4301-002

Finanzielle Auswirkungen aus diesem Beschluss: Keine

Anlage(n):

1. Ausführungsplan
2. Bestandsplan
3. Bild 1
4. Bild 2
5. Kostenberechnung

Ausführungsplan // Ausgleichsflächen Erzhausen M. 1:500



Legende

Bestand	Planung	
Laubbaum	Großkronige Sämlings-Obstbäume und Wildobstbäume, jeweils starkwachsend (Süßkirschen, Walnuss, Zwetschgen, Apfel, Speierling, Edelkastanie usw.)	
Strauchfläche	Obstgehölze, mittlere Wuchsstärke bzw. mittlere Größe (wie z.B. Apfel und Birnen)	
Kies/Schotter	Feldhecke	
Pflaster	Wiesenweg, Breite 3 m, 5-6 Mal mähen/Jahr	
Zaun	Wiese, 1-2 Mal mähen/Jahr	
Böschung	Schotterrassen	
Maßnahmen	Rodung Laubbaum	Holzzaun
Rodung Nadelbaum	Zaun	Greifvogelansitzwarte
Rodung Strauchfläche	Rückbau Blockstufen	Nistkasten
		Bienenhotel
		Berjeshecke aus Ästen und Zweigen

Gehölzname (botanisch - deutsch)

Übernommene Laubgehölze

- Cornus betulus - Hainbuche (vor HsNr 6, In den Leimenäckern)
- Juglans regia - Walnuss (vor HsNr 8, In den Leimenäckern)
- Carpinus betulus "Fastigiata" - Säulen-Hainbuche, 3 Stk (vor HsNr 8, In den Leimenäckern)
- Cornus betulus - Hainbuche (vor HsNr 12, In den Leimenäckern)
- Salix matsudana "Tortuosa" - Korkenzieherweide (vor HsNr 16, In den Leimenäckern)
- Cornus mas - Kornelkirsche, 2 Stk (vor HsNr 24, In den Leimenäckern)
- Amelanchier lamarckii - Felsenbirne (vor HsNr 24, In den Leimenäckern)
- Sambucus nigra - Holunder (vor HsNr 24, In den Leimenäckern)
- Aesculus x carnea "Brotli" - Rotblühende Kastanie (vor HsNr 24, In den Leimenäckern)
- Ficus carica - Feige (vor HsNr 24, In den Leimenäckern)
- Prunus - Birne (vor HsNr 24, In den Leimenäckern)
- Prunus avium - Süßkirsche (vor HsNr 28, In den Leimenäckern)
- Salix - Weide, 3 Stk (vor HsNr 28, In den Leimenäckern)
- Malus - Apfel (vor HsNr 30, In den Leimenäckern)
- Malus - Apfel (vor HsNr 34, In den Leimenäckern)
- Prunus avium - Süßkirsche, 2 Stk (vor HsNr 34, In den Leimenäckern)
- Populus nigra - Schwarz-Pappel (vor HsNr 36, In den Leimenäckern)
- Malus - Apfel, 2 Stk (vor HsNr 4, Im Benseesee)
- Prunus persica - Pfirsich (vor HsNr 4, Im Benseesee)
- Malus - Apfel, 2 Stk (vor HsNr 12, Im Benseesee)
- Crataegus monogyna - Weißdorn (vor HsNr 14, Im Benseesee)
- Prunus communis - Kulturbirne (vor HsNr 14, Im Benseesee)
- Sambucus nigra - Holunder (vor HsNr 14, Im Benseesee)
- Corylus avellana - Haselnuss (vor HsNr 14, Im Benseesee)
- Malus - Apfel (vor HsNr 26, Im Benseesee)
- Mespilus germanica - Mispel (vor HsNr 26, Im Benseesee)
- Prunus avium - Süßkirsche (vor HsNr 26, Im Benseesee)
- Malus - Apfel, 3 Stk (vor HsNr 36, Im Benseesee)
- Malus - Apfel, 2 Stk (vor HsNr 40, Im Benseesee)
- Prunus - Birne (vor HsNr 42, Im Benseesee)
- Prunus domestica - Zwetschge (vor HsNr 42, Im Benseesee)
- Malus - Apfel (vor HsNr 42, Im Benseesee)

Neu gepflanzte Obstgehölze

- Castanea sativa - Edelkastanie
- Corylus cornuta - Baumhasel
- Juglans regia - Walnuss
- Malus domestica - Apfel, z.B. Apfel 'Anhalter', Apfel 'Friedberger Bohnapfel'
- Prunus avium - Süßkirsche, z.B. Süßkirsche, 'Regina', Süßkirsche 'Burlat'
- Prunus domestica - Zwetsche 'Hauszwetsche'
- Prunus domestica - Mirabelle, z.B. Mirabelle 'Nancy'
- Prunus communis - Birne, z.B. Birne 'Williams', Birne 'Clapps Lieblich'
- Sorbus domestica - Speierling

0 20 50m

Plangrundlagen:
 - Vermessung vom Vermessungsbüro Greb+Müller, Stand: 20.04.2023
 - Ergänzende Bestandserhebungen von grün² am 19.05.2023

Projekt:
Ausgleichsflächen Erzhausen

Planer:
Plannr: 1

Auftraggeber:
Gemeindeverwaltung Erzhausen
Rodenseestraße 3
64386 Erzhausen

Datum:

Planungsbüro:

 albrecht schaal
 freischaffender landschaftsarchitekt bda
 M.Eng. Laura Sémon
 westendstraße 94
 60325 Frankfurt am Main
 schaal@gruenn2.de

Maßstab: 1:500
Datum: 22.08.2023

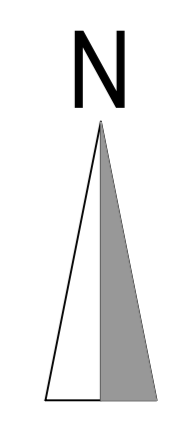
telefon 069 | 707 26 17
 mobil 0176 | 29 99-58 96

Bestandsplan // Ausgleichsflächen Erzhausen M. 1:500



Legende

-  Laubbaum
-  Nadelbaum
-  Strauchfläche
-  Scherrasen
-  Wiese
-  Wiesenweg
-  Erdhügel
-  Schotter mit spärlichem Bewuchs
-  Pflaster
-  Asphalt
-  Zaun
-  Holzlager
-  Böschung



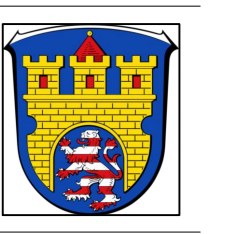
Plangrundlagen:
 - Vermessung vom Vermessungsbüro Greb+Müller, Stand: 20.04.2023
 - Ergänzende Bestanderhebungen von grün! am 19.05.2023

Projekt:
 Ausgleichsflächen Erzhausen

Planart:
 Bestandsplan

Plannr.:
 1

Auftraggeber:
 Gemeindeverwaltung Erzhausen
 Rodenseestraße 3
 64386 Erzhausen



Datum:

Planungsbüro:

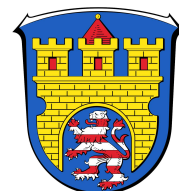
albrecht schaal
 freischaffender landschaftsarchitekt bda
 M. eng, Laura Sémon
 westendstraße 94
 60325 Frankfurt am Main
 schaal@gruenarchitektur.de



Maßstab: 1:500
Datum: 22.08.2023



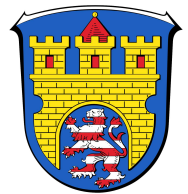




Kostenberechnung nach DIN 276 Inhaltsverzeichnis

Projekt: 123 **Ausgleichsflächen Erzhausen**
LV: 1 **Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhausen**

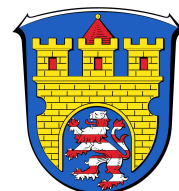
Titel	Bezeichnung	Seite
500	Außenanlagen und Freiflächen.....	2
510	Erdbau.....	2
511	Herstellung.....	2
519	Sonstiges zur KG 510.....	2
540	Baukonstruktionen.....	3
541	Einfriedungen.....	3
560	Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen.....	4
561	Allgemeine Einbauten.....	4
562	Besondere Einbauten.....	4
570	Vegetationsflächen.....	5
571	Vegetationstechnische Bodenbearbeitung.....	5
572	Sicherungsbauweisen.....	5
573	Pflanzflächen.....	6
574	Rasen- und Saatflächen.....	12
579	Sonstiges zur KG 570.....	13
590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen.....	17
591	Baustelleneinrichtung.....	17
593	Sicherungsmaßnahmen.....	17
594	Abbruchmaßnahmen.....	18
596	Materialentsorgung.....	20
	Zusammenstellung.....	24



Kostenberechnung nach DIN 276

Projekt: 123 **Ausgleichsflächen Erzhausen**
LV: 1 **Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhausen**

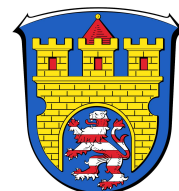
Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
500	Außenanlagen und Freiflächen			
510	Erdbau			
511	Herstellung			
2.3.10.	STLB-Bau: 04/2023 002 Boden Vegetationsfläche lösen fördern einbauen Abtrag-T 0,2m Einbau-H 0,2m SU Boden für zukünftige Vegetationsflächen, profilgerecht lösen, fördern und profilgerecht einbauen, Abtragtiefe bis 0,2 m, Einbauhöhe bis 0,2 m, Homogenbereich 1, mit einer Bodengruppe, Bodengruppe 1 SU DIN 18196 (Sand-Schluff-Gemisch), Tiefe oberer Horizont des Homogenbereiches von 0 m, Tiefe unterer Horizont des Homogenbereiches bis 1 m, Baumaßnahme der Geotechnischen Kategorie 1 DIN 4020.	250,000 m2	5,00	1.250,00
2.4.10.	STLB-Bau: 04/2023 002 Boden Vegetationsfläche lösen fördern einbauen Abtrag-T 0,2m Einbau-H 0,2m SU Boden für zukünftige Vegetationsflächen, profilgerecht lösen, fördern und profilgerecht einbauen, Abtragtiefe bis 0,2 m, Einbauhöhe bis 0,2 m, Homogenbereich 1, mit einer Bodengruppe, Bodengruppe 1 SU DIN 18196 (Sand-Schluff-Gemisch), Tiefe oberer Horizont des Homogenbereiches von 0 m, Tiefe unterer Horizont des Homogenbereiches bis 1 m, Baumaßnahme der Geotechnischen Kategorie 1 DIN 4020.	250,000 m2	5,00	1.250,00
5.1.10.	STLB-Bau: 10/2021 003 Oberboden auftragen BG3b GU D 20-30cm Oberboden, seitlich gelagert, profilgerecht auftragen, Bodengruppe 3b DIN 18915 (schwach bindig, kiesig), eine Bodengruppe, Bodengruppe 1 GU DIN 18196 (Kies-Schluff- Gemisch), Neigung Auftragsfläche 1:3 bis 1:1, Auftragsdicke über 20 bis 30 cm.	500,000 m2	3,00	1.500,00
	Summe 511 Herstellung			4.000,00
519	Sonstiges zur KG 510			
6.2.40.	STLB-Bau: 04/2022 013 Ortbeton Einzelfundament unbewehrt C20/25 0,25-0,5m3 Ortbeton Einzelfundament, obere Betonfläche waagrecht, aus			



Kostenberechnung nach DIN 276

Projekt: 123 **Ausgleichsflächen Erzhäusen**
LV: 1 **Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhäusen**

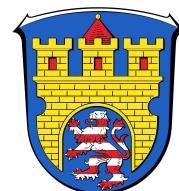
Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	unbewehrtem Beton, Normalbeton C 20/25 DIN EN 206, DIN 1045-2, natürliche Gesteinskörnung, Einzelvolumen über 0,25 bis 0,5 m3.			
		1,000 m3	215,00	215,00
Summe 519	Sonstiges zur KG 510			215,00
Summe 510	Erdbau			4.215,00
540	Baukonstruktionen			
541	Einfriedungen			
6.2.10.	STLB-Bau: 04/2023 003 Zaun Stahlgittermatte Doppelstabmatte H 1,4m Maschenweite 50/200mm L 2,5m Pfosten Stahlvierkantrohr 60/40mm Zaun mit Stahlgittermatten (Paneele) DIN EN 10223-7, Endpfosten werden gesondert vergütet, als Doppelstabmatte, Höhe 1,4 m, ohne Überstand, Maschenweite 50/200 mm, Dicke der senkrechten Drähte 6 mm, waagerechte Profile als Doppelstab 8 mm, befestigen an Pfosten, mit Abdeckleiste, Bodenabstand 5 cm, Einzelfeldlänge 2,5 m, Pfosten aus Stahlvierkantrohr S235 DIN EN 10219-2, mit Gittermattenhalterungen, Querschnitt 60/40 mm, Wanddicke 2 mm, Kopf verschlossen mit Aluminiumkappe, Gesamtpfostenlänge 200 cm, feuerverzinkt DIN EN ISO 1461.			
		14,500 m	70,00	1.015,00
6.2.20.	STLB-Bau: 04/2023 003 Zaunpfosten Endpfosten Pfosten Stahlvierkantrohr 50/50mm WD 2mm L 200cm Zaunpfosten als Endpfosten, aus Stahlvierkantrohr S235 DIN EN 10219-2, Querschnitt 50/50 mm, Wanddicke 2 mm, Gesamtpfostenlänge 200 cm.			
		4,000 St	40,00	160,00
6.2.30.	STLB-Bau: 04/2023 003 Drehflügeltor Zaun 2-flg. sym. Weite 250cm H 1,4m Rahmen Stahlvierkantrohr 60/40mm WD 2mm Füllung Stahlgitter verz Profilzylinder Drückergarnitur beweglich 1Flügel steigend Pfosten Stahlvierkantrohr 80/80mm WD 3mm L 300cm Drehflügeltor für Zaun, handbetätigt, 2-flügelig, symmetrisch, lichte Weite 250 cm, Höhe 1,4 m, mit umlaufendem Rahmen, aus Stahlvierkantrohr S235 DIN EN 10219-2, Querschnitt 60/40 mm, Wanddicke 2 mm, Feldfüllung mit Stahlgitter, im Rahmen eingeschweißt, feuerverzinkt DIN EN ISO 1461, mit Einsteckschloss für Profilzylinder, Drückergarnitur, beidseitig beweglich, ein Torflügel steigend angeschlagen, mit Mittelverriegelung, Seitenfeststeller und Fangöse,			



Kostenberechnung nach DIN 276

Projekt: 123 **Ausgleichsflächen Erzhausen**
LV: 1 **Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhausen**

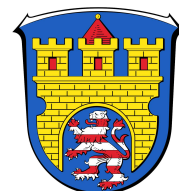
Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	Torpfosten aus Stahlvierkantrrohr S235 DIN EN 10219-2, Querschnitt 80/80 mm, Wanddicke 3 mm, Gesamtpostenlänge 300 cm.			
		2,000 St	1.360,00	2.720,00
Summe 541	Einfriedungen			3.895,00
Summe 540	Baukonstruktionen			3.895,00
560	Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen			
561	Allgemeine Einbauten			
9.1.10.	STLB-Bau: 04/2023 003 Greifvogelansitzwarte L 6m Greifstange Halbrundholz Durchm. 8cm Greifvogelansitzwarte aus Nadelholzpfahl, Zopfdicke 12 bis 16 cm, Pfahllänge 6 m, Greifstange aus Halbrundholz, Durchmesser 8 cm, Länge 50 cm.			
		1,000 St	100,00	100,00
Summe 561	Allgemeine Einbauten			100,00
562	Besondere Einbauten			
9.3.10.	Nistkasten Kleinvogel Nistkasten Kleinvogel			
		5,000 St	50,00	250,00
9.3.20.	Niströhre Steinkauz Niströhre Steinkauz			
		2,000 St	100,00	200,00
9.4.10.	Bienenhotel Bienenhotel			
		2,000 St	1.300,00	2.600,00
Summe 562	Besondere Einbauten			3.050,00
Summe 560	Einbauten in Außenanlagen und ..			3.150,00



Kostenberechnung nach DIN 276

Projekt: 123 Ausgleichsflächen Erzhausen
LV: 1 Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhausen

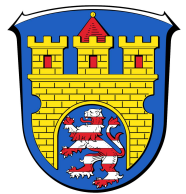
Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
570	Vegetationsflächen			
571	Vegetationstechnische Bodenbearbeitung			
4.4.70.	Gießrand herstellen manuell, 10 cm hohe Dämme Gießrand herstellen manuell, 10 cm hohe Dämme			
		56,000 St	3,00	168,00
5.1.20.	STLB-Bau: 04/2023 003 Feinplanum Rasenfläche BG3a GU Feinplanum für Rasenfläche, keine Anforderung an die zulässige Abweichung von der Ebenheit (Kategorie 0) DIN 18917, Steine von mehr als 5 cm Durchmesser und schwer verrottbare Pflanzenteile ablesen, anfallende Stoffe zur Abfuhr auf Haufen setzen, Bodengruppe 3a DIN 18915 (schwach bindig, sandig), eine Bodengruppe, Bodengruppe 1 GU DIN 18196 (Kies-Schluff-Gemisch).			
		1.000,000 m2	1,14	1.140,00
6.1.20.	STLB-Bau: 04/2023 003 Vegetationstragschicht Schotterrasen Gemisch D 15cm Vegetationstragschicht für Schotterrasen, Gemisch nach FLL-Richtlinie - Begrünbare Flächenbefestigungen, Schichtdicke 15 cm, Tragfähigkeit EV2 mind. 45 bis max. 60 MPa, zulässige Abweichung von der Nennhöhe +/- 30 mm, zulässige Abweichung von der Ebenheit bei 4 m 3 cm/bei 2 m 2 cm (Kategorie 4) DIN 18917.			
		715,000 m2	13,00	9.295,00
	Summe 571			10.603,00
572	Sicherungsbauweisen			
9.2.10.	STLB-Bau: 04/2023 003 Benjeshecke Stoffe beigestellt Holzpfähle 2 parall. Reihen beigestellt Abst. 80cm H 1,5m Benjeshecke als Habitat-Element, aus Ästen und Zweigen, Stoffe werden vom AG beigestellt, seitliche Begrenzung durch Holzpfähle, vom AG beigestellt, in 2 parallelen Reihen im Abstand von ca. 1 m, Pfahlabstand in der Reihe 80 cm, Pfähle in den Boden eingraben, Tiefe ca. 50 cm, Höhe der Hecke ca. 1,5 m.			
		40,000 m	80,00	3.200,00



Kostenberechnung nach DIN 276

Projekt: 123 Ausgleichsflächen Erzhausen
LV: 1 Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhausen

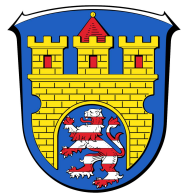
Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	Summe 572	Sicherungsbauweisen		3.200,00
573	Pflanzflächen			
4.1.10.	Apfel Anhalter H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Apfel "Anhalter" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	3,000 St	150,00	450,00
4.1.20.	Apfel Friedberger Bohnapfel H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Apfel "Friedberger Bohnapfel" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	3,000 St	150,00	450,00
4.1.30.	Apfel Grüner Fürstenapfel H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Apfel "Grüner Fürstenapfel" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	2,000 St	150,00	300,00
4.1.40.	STLB-Bau: 04/2023 004 Apfel Jakob Fischer H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Apfel "Jakob Fischer" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	2,000 St	150,00	300,00
4.1.50.	STLB-Bau: 04/2023 004 Apfel Rheinischer Bohnapfel ha 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Apfel "Rheinischer Bohnapfel" ha 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	3,000 St	150,00	450,00
4.1.60.	Apfel Rote Walze H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Apfel "Rote Walze" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	3,000 St	150,00	450,00
4.1.70.	Apfel Roter Eiserapfel H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Apfel "Roter Eiserapfel" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	2,000 St	150,00	300,00



Kostenberechnung nach DIN 276

Projekt: 123 Ausgleichsflächen Erzhausen
LV: 1 Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhausen

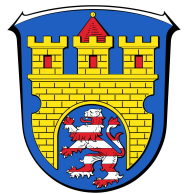
Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
4.1.80.	Apfel Spitzrabau H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Apfel "Spitzrabau" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	2,000 St	150,00	300,00
4.1.90.	STLB-Bau: 04/2023 004 Süßkirsche Burlat H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Süßkirsche "Burlat" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	1,000 St	150,00	150,00
4.1.100.	STLB-Bau: 04/2023 004 Süßkirsche Große Schwarze Knorpelkirsche H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Süßkirsche "Große Schwarze Knorpelkirsche" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	1,000 St	150,00	150,00
4.1.110.	STLB-Bau: 04/2023 004 Süßkirsche Hedelfinger Riesen H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Süßkirsche "Hedelfinger Riesen" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	1,000 St	150,00	150,00
4.1.120.	STLB-Bau: 04/2023 004 Süßkirsche Kassins Frühe Herzkirsche H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Süßkirsche "Kassins Frühe Herzkirsche" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	1,000 St	150,00	150,00
4.1.130.	STLB-Bau: 04/2023 004 Süßkirsche Regina H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Süßkirsche "Regina" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	1,000 St	150,00	150,00
4.1.140.	STLB-Bau: 04/2023 004 Apfelquitte Leskovac H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Quitte "Apfelquitte Leskovac" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	1,000 St	110,00	110,00



Kostenberechnung nach DIN 276

Projekt: 123 Ausgleichsflächen Erzhausen
LV: 1 Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhausen

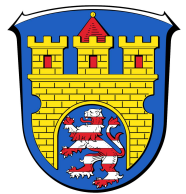
Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
4.1.150.	STLB-Bau: 04/2023 004 Sorbus domestica H 2xv mB StU. 10-12cm liefern einpflanzen Sorbus domestica (Speierling) H 2xv mB, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	3,000 St	185,00	555,00
4.1.160.	STLB-Bau: 04/2023 004 Castanea sativa H 3xv mDb StU. 16-18cm liefern einpflanzen Castanea sativa (Ess-Kastanie) H 3xv mDb, StU. 16 bis 18 cm, liefern und einpflanzen.	3,000 St	500,00	1.500,00
4.1.170.	STLB-Bau: 04/2023 004 Juglans regia H 3xv mDb StU. 16-18cm liefern einpflanzen Juglans regia (Echte Walnuss) H 3xv mDb, StU. 16 bis 18 cm, liefern und einpflanzen.	3,000 St	500,00	1.500,00
4.1.180.	STLB-Bau: 04/2023 004 Prunus avium H 3xv mDb StU. 16-18cm liefern einpflanzen Prunus avium (Vogel-Kirsche) H 3xv mDb, StU. 16 bis 18 cm, liefern und einpflanzen.	3,000 St	550,00	1.650,00
4.2.10.	Apfel Brettacher H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Apfel "Brettacher" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	2,000 St	150,00	300,00
4.2.20.	Apfel Champagner-Renette H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Apfel "Champagner-Renette" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	2,000 St	150,00	300,00
4.2.30.	Apfel Gacksapfel H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Apfel "Gacksapfel" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	2,000 St	150,00	300,00



Kostenberechnung nach DIN 276

Projekt: 123 Ausgleichsflächen Erzhausen
LV: 1 Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhausen

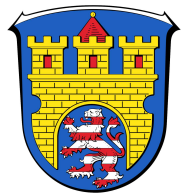
Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
4.2.40.	Apfel Gestreifter Matapfel H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Apfel "Gestreifter Matapfel" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	2,000 St	150,00	300,00
4.2.50.	STLB-Bau: 04/2023 004 Apfel Gewürzluikenapfel H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Apfel "Gewürzluikenapfel" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	1,000 St	150,00	150,00
4.2.60.	Apfel Prinz Albrecht H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Apfel "Prinz Albrecht" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	1,000 St	150,00	150,00
4.2.70.	STLB-Bau: 04/2023 004 Birne Clapps Liebling H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Birne "Clapps Liebling" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	1,000 St	150,00	150,00
4.2.80.	STLB-Bau: 04/2023 004 Birne Williams Christbirne H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Birne "Williams Christbirne" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	1,000 St	150,00	150,00
4.2.90.	STLB-Bau: 04/2023 004 Zwetsche Hauszwetsche H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Zwetsche "Hauszwetsche" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	2,000 St	150,00	300,00
4.2.100.	STLB-Bau: 04/2023 004 Mirabelle Von Nancy H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Mirabelle "Von Nancy" H 2xv C, StU. 10 bis 12 cm, liefern und einpflanzen.	1,000 St	180,00	180,00



Kostenberechnung nach DIN 276

Projekt: 123 Ausgleichsflächen Erzhausen
LV: 1 Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhausen

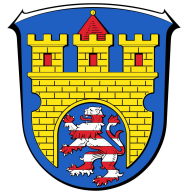
Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
4.2.110.	Malus sylvestris H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Malus sylvestris (Holzapfel) H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen	1,000 St	150,00	150,00
4.2.120.	Pyrus pyraster H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Pyrus pyraster (Wildbirne) H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen	1,000 St	150,00	150,00
4.2.130.	Juglans regia 'Rote Donaunuss' H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen Juglans regia 'Rote Donaunuss' (Walnuss 'Rote Donaunuss') H 2xv C StU. 10-12cm liefern einpflanzen	1,000 St	150,00	150,00
4.3.10.	STLB-Bau: 04/2023 004 Corylus avellana Str 2xv C 3 h 80-100cm liefern einpflanzen Corylus avellana (Gewöhnliche Hasel) Str 2xv C 3, h 80 bis 100 cm, liefern und einpflanzen.	5,000 St	20,00	100,00
4.3.20.	STLB-Bau: 04/2023 004 Crataegus monogyna Str 2xv C 3 h 60-100cm liefern einpflanzen Crataegus monogyna (Gewöhnlicher Eingriffeliger Weißdorn) Str 2xv C 3, h 60 bis 100 cm, liefern und einpflanzen.	5,000 St	25,00	125,00
4.3.30.	STLB-Bau: 04/2023 004 Prunus spinosa Str 2xv C 3 h 80-100cm liefern einpflanzen Prunus spinosa (Gewöhnliche Schlehe) Str 2xv C 3, h 80 bis 100 cm, liefern und einpflanzen.	5,000 St	30,00	150,00
4.3.40.	STLB-Bau: 04/2023 003 Schutz gg.Verbiss/Fegen Hose Sechseck-Drahtgeflecht 500/13/0,7 Durchm. 20-50cm H bis 1,5m Pflanze schützen gegen Verbiss/Fegen durch Wild, mit Hose aus Sechseck-Drahtgeflecht DIN EN 10223-2, Höhe 500 mm, Maschenweite 13 mm, Dicke 0,7 mm, Überzug Klasse A Zink DIN EN 10244-2, Durchmesser über 20 bis 50 cm, Höhe bis 1,5 m.	56,000 St	35,00	1.960,00



Kostenberechnung nach DIN 276

Projekt: 123 Ausgleichsflächen Erzhausen
LV: 1 Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhausen

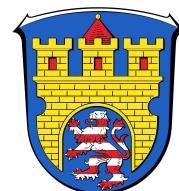
Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
4.4.10.	STLB-Bau: 04/2023 003 Pflanzgrube 100/100cm T 60cm lösen fördern einbauen BG3b Boden für Pflanzgrube, 100/100 cm, Tiefe 60 cm, lösen, fördern und profilgerecht einbauen, Sohle 10 cm tief lockern, Bodengruppe 3b DIN 18915 (schwach bindig, kiesig).	56,000 St	25,00	1.400,00
4.4.20.	STLB-Bau: 04/2023 003 Pflanzenverankerung Baumpfahl senkrecht L 250cm Kokosstrick Pflanzenverankerung mit Baumpfahl, senkrecht, Pfahl, weißgeschält, Pfahlänge 250 cm, Zopfdicke 8/10 cm, Bindegurt aus Kokosstrick.	49,000 St	25,00	1.225,00
4.4.30.	STLB-Bau: 04/2023 003 Pflanzenverankerung Pfahl-Dreibock Rahmen Halbrundhölzer L 250cm Kokosstrick Pflanzenverankerung mit Pfahl-Dreibock mit Rahmen aus Halbrundhölzern, Pfahl, weißgeschält, Pfahlänge 250 cm, Zopfdicke 8/10 cm, Bindegurt aus Kokosstrick.	7,000 St	100,00	700,00
4.4.40.	STLB-Bau: 04/2023 003 Verdunstungs-/Stammschutz Stamm Stammschutzanstrich Durchm. bis 15cm H bis 2,5m Verdunstungs- und Stammschutz am Stamm mit Stammschutzanstrich, Mindest-Wirksamkeitsdauer 5 Jahre, Farbton weiß, Stammdurchmesser bis 15 cm, Stammhöhe bis 2,5 m.	49,000 St	17,00	833,00
4.4.50.	STLB-Bau: 04/2022 003 Verdunstungs-/Stammschutz Stamm Stammschutzanstrich Durchm. 15-20cm H bis 2,5m Verdunstungs- und Stammschutz am Stamm mit Stammschutzanstrich, Mindest-Wirksamkeitsdauer 5 Jahre, Farbton weiß, Stammdurchmesser über 15 bis 20 cm, Stammhöhe bis 2,5 m.	7,000 St	22,00	154,00



Kostenberechnung nach DIN 276

Projekt: 123 Ausgleichsflächen Erzhausen
LV: 1 Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhausen

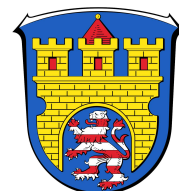
Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
4.4.80.	STLB-Bau: 04/2023 003 Mulchen Pflanzfläche Rindenmulch 20/80 D 5cm Mulchen der Pflanzfläche mit Rindenmulch, Körnung 20/80, Dicke der Mulchdecke 5 cm, Feststellung der Dicke 3 Wochen nach Andeckung.	56,000 m2	6,00	336,00
Summe 573	Pflanzflächen			18.778,00
574	Rasen- und Saatflächen			
5.1.30.	STLB-Bau: 04/2023 003 Rasen gebietseigen Trocken-Ansaat S RSM Regio RSM 7.2.2 UG09 10g/m2 Ammensaat 4g/m2 Rasen ansäen mit gebietseigenem Saatgut als Trocken-Ansaat DIN 18918, Saatverfahren S (Saatgut) DIN 18918, Regiosaatgutmischung, RSM Regio 7.2.2 Landschaftsrasen - Trockenlagen mit Kräutern, Ursprungsgebiet UG 09 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland, Aussaatmenge 10 g/m2, Ammensaatmenge 4 g/m2, Nachweis der Stoffe durch Vorlage von Lieferscheinen bzw. Wiegekarten.	2.500,000 m2	0,50	1.250,00
7.1.40.	STLB-Bau: 04/2023 003 Mähen wiesenähnliche Fläche Schnitt-H 10cm B bis 1m 2Schnitte Schnittgut Direktbeladung laden LKW AN Mähen von wiesenähnlichen Flächen, Schnitthöhe 10 cm, Arbeitsbreite bis 1 m, 2 Schnitte, Schnitt nach Samenbildung, Schnittgut auf LKW des AN laden, die Entsorgung wird gesondert vergütet.	5.000,000 m2	0,20	1.000,00
8.1.40.	STLB-Bau: 04/2023 003 Mähen wiesenähnliche Fläche Schnitt-H 10cm B bis 1m 2Schnitte Schnittgut Direktbeladung laden LKW AN Mähen von wiesenähnlichen Flächen, Schnitthöhe 10 cm, Arbeitsbreite bis 1 m, 2 Schnitte, Schnitt nach Samenbildung, Schnittgut auf LKW des AN laden, die Entsorgung wird gesondert vergütet.	5.000,000 m2	0,20	1.000,00
8.3.40.	STLB-Bau: 04/2023 003 Mähen wiesenähnliche Fläche Schnitt-H 10cm B bis 1m 2Schnitte Schnittgut Direktbeladung laden LKW AN Mähen von wiesenähnlichen Flächen, Schnitthöhe 10 cm,			



Kostenberechnung nach DIN 276

Projekt: 123 **Ausgleichsflächen Erzhausen**
LV: 1 **Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhausen**

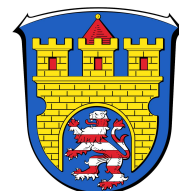
Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	Arbeitsbreite bis 1 m, 2 Schnitte, Schnitt nach Samenbildung, Schnittgut auf LKW des AN laden, die Entsorgung wird gesondert vergütet.			
		5.000,000 m2	0,20	1.000,00
10.1.20.	STLB-Bau: 04/2023 003 Mähen wiesenähnliche Fläche Schnitt-H 10cm B bis 1m 2Schnitte Schnittgut Direktbeladung laden LKW AN Mähen von wiesenähnlichen Flächen, Schnitthöhe 10 cm, Arbeitsbreite bis 1 m, 2 Schnitte, Schnitt nach Samenbildung, Schnittgut auf LKW des AN laden, die Entsorgung wird gesondert vergütet.			
		5.000,000 m2	0,20	1.000,00
	Summe 574			5.250,00
	Rasen- und Saatflächen			
579	Sonstiges zur KG 570			
4.4.60.	STLB-Bau: 04/2023 003 Düngen Bäume Baumscheibendüngung Durchm. bis 10cm organ.Dünger 140g/cm Stamm-Durchm. Düngen von Bäumen, Baumscheibendüngung, gemäß ZTV-Baumpflege, Stammdurchmesser bis 10 cm, organischer Dünger, 140 g Dünger pro cm Stamm-Durchmesser.			
		56,000 St	5,00	280,00
7.1.10.	Wässern Pflanzung Bäume StU. 10-12cm und 16-18cm 100l I/St 20Arbeitsgänge Wässern der Pflanzung, Hochstämme, Stammumfang 10 bis 12 cm und 16 bis 18 cm, Wasser liefern, Mindestwassermenge je Arbeitsgang 50 l/St, 20 Arbeitsgänge, Abrechnung nach bewässerten Einheiten.			
		56,000 St	200,00	11.200,00
7.1.20.	STLB-Bau: 04/2023 003 Mulchschicht nachbessern ganzflächig Baumscheibe bis 1m2 Rindenmulch D 3-5cm Mulchschicht nachbessern, ganzflächig, auf Baumscheibe, Größe der Baumscheibe bis 1 m2, Mulchstoff Rindenmulch, gütegesichert, Körnung 20/80, Dicke 3 bis 5 cm.			
		56,000 m2	6,00	336,00
7.1.30.	STLB-Bau: 04/2023 003 Jungbaumpflege Leittrieb freistellen Astkränze Astquirle ausdünnen 10Äste H bis 6m Durchm. bis 10cm Kronendurchm. bis 3m Jungbaumpflege (Erziehungs- und Aufbauschnitt), gemäß ZTV-Baumpflege, Leittrieb freistellen, Astkränze und Astquirle			



Kostenberechnung nach DIN 276

Projekt: 123 **Ausgleichsflächen Erzhausen**
LV: 1 **Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhausen**

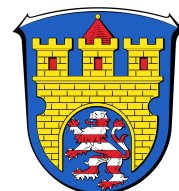
Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	ausdünnen, 10 zu entfernende Äste je Baum, Gesamthöhe des Baumes bis 6 m, einstämmig, Stammdurchmesser bis 10 cm, mittlerer Kronendurchmesser bis 3 m, Malus (Apfel), anfallende Stoffe seitlich lagern, Entsorgung wird gesondert vergütet.	56,000 St	55,00	3.080,00
8.1.10.	Wässern Pflanzung Bäume StU. 10-12cm und 16-18cm 100l I/St 15Arbeitsgänge Wässern der Pflanzung, Hochstämme, Stammumfang 10 bis 12 cm und 16 bis 18 cm, Wasser liefern, Mindestwassermenge je Arbeitsgang 50 l/St, 15 Arbeitsgänge, Abrechnung nach bewässerten Einheiten.	56,000 St	175,00	9.800,00
8.1.20.	STLB-Bau: 04/2023 003 Mulchschicht nachbessern ganzflächig Baumscheibe bis 1m2 Rindenmulch D 3-5cm Mulchschicht nachbessern, ganzflächig, auf Baumscheibe, Größe der Baumscheibe bis 1 m2, Mulchstoff Rindenmulch, gütegesichert, Körnung 20/80, Dicke 3 bis 5 cm.	56,000 m2	6,00	336,00
8.1.30.	STLB-Bau: 04/2023 003 Jungbaumpflege Leittrieb freistellen Astkränze Astquirle ausdünnen 10Äste H bis 6m Durchm. bis 10cm Kronendurchm. bis 3m Jungbaumpflege (Erziehungs- und Aufbauschnitt), gemäß ZTV-Baumpflege, Leittrieb freistellen, Astkränze und Astquirle ausdünnen, 10 zu entfernende Äste je Baum, Gesamthöhe des Baumes bis 6 m, einstämmig, Stammdurchmesser bis 10 cm, mittlerer Kronendurchmesser bis 3 m, Malus (Apfel), anfallende Stoffe seitlich lagern, Entsorgung wird gesondert vergütet.	56,000 St	55,00	3.080,00
8.1.50.	STLB-Bau: 04/2023 003 Mähen von Biotopstruktur Mähwiese Wuchs-H bis 50cm Schnitt-H 10cm Schnittgut Mähen von Biotopstruktur, Typ Mähwiese, Aufwuchshöhe bis 50 cm, Schnitthöhe 10 cm, Schnittgut auf der Baustelle lagern.	150,000 m2	1,60	240,00
8.1.60.	STLB-Bau: 04/2023 003 Ausmähen Gehölzfläche Baumscheibe Durchm. bis 50cm 1Arbeitsgang lagern Ausmähen der Gehölzfläche und Baumscheibe, je Pflanze einen Bereich ausmähen, Durchmesser bis 50 cm, ein Arbeitsgang, Schnittgut auf der Baustelle lagern.	560,000 m2	2,80	1.568,00



Kostenberechnung nach DIN 276

Projekt: 123 **Ausgleichsflächen Erzhausen**
LV: 1 **Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhausen**

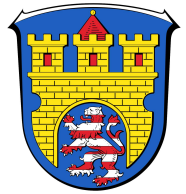
Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
8.1.70.	Kontrolle Sechseck-Drahtgeflecht 500/13/0,7 Durchm. 20-50cm H bis 1,5m Kontrolle Sechseck-Drahtgeflecht DIN EN 10223-2, Höhe 500 mm, Maschenweite 13 mm, Dicke 0,7 mm, Überzug Klasse A Zink DIN EN 10244-2, Durchmesser über 20 bis 50 cm, Höhe bis 1,5 m.	56,000 St	5,00	280,00
8.3.10.	Wässern Pflanzung Bäume StU. 10-12cm und 16-18cm 100l I/St 10Arbeitsgänge Wässern der Pflanzung, Hochstämme, Stammumfang 10 bis 12 cm und 16 bis 18 cm, Wasser liefern, Mindestwassermenge je Arbeitsgang 50 l/St, 10 Arbeitsgänge, Abrechnung nach bewässerten Einheiten.	56,000 St	150,00	8.400,00
8.3.20.	STLB-Bau: 04/2023 003 Mulchschicht nachbessern ganzflächig Baumscheibe bis 1m2 Rindenmulch D 3-5cm Mulchschicht nachbessern, ganzflächig, auf Baumscheibe, Größe der Baumscheibe bis 1 m2, Mulchstoff Rindenmulch, gütegesichert, Körnung 20/80, Dicke 3 bis 5 cm.	56,000 m2	6,00	336,00
8.3.30.	STLB-Bau: 04/2023 003 Jungbaumpflege Leittrieb freistellen Astkränze Astquirle ausdünnen 10Äste H bis 6m Durchm. bis 10cm Kronendurchm. bis 3m Jungbaumpflege (Erziehungs- und Aufbauschnitt), gemäß ZTV-Baumpflege, Leittrieb freistellen, Astkränze und Astquirle ausdünnen, 10 zu entfernende Äste je Baum, Gesamthöhe des Baumes bis 6 m, einstämmig, Stammdurchmesser bis 10 cm, mittlerer Kronendurchmesser bis 3 m, Malus (Apfel), anfallende Stoffe seitlich lagern, Entsorgung wird gesondert vergütet.	56,000 St	55,00	3.080,00
8.3.50.	STLB-Bau: 04/2023 003 Mähen von Biotopstruktur Mähwiese Wuchs-H bis 50cm Schnitt-H 10cm Schnittgut Mähen von Biotopstruktur, Typ Mähwiese, Aufwuchshöhe bis 50 cm, Schnitthöhe 10 cm, Schnittgut auf der Baustelle lagern.	150,000 m2	1,60	240,00



Kostenberechnung nach DIN 276

Projekt: 123 **Ausgleichsflächen Erzhausen**
LV: 1 **Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhausen**

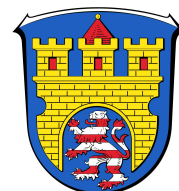
Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
8.3.60.	STLB-Bau: 04/2023 003 Ausmähen Gehölzfläche Baumscheibe Durchm. bis 50cm 1Arbeitsgang lagern Ausmähen der Gehölzfläche und Baumscheibe, je Pflanze einen Bereich ausmähen, Durchmesser bis 50 cm, ein Arbeitsgang, Schnittgut auf der Baustelle lagern.	560,000 m2	2,80	1.568,00
8.3.70.	Kontrolle Sechseck-Drahtgeflecht 500/13/0,7 Durchm. 20-50cm H bis 1,5m Kontrolle Sechseck-Drahtgeflecht DIN EN 10223-2, Höhe 500 mm, Maschenweite 13 mm, Dicke 0,7 mm, Überzug Klasse A Zink DIN EN 10244-2, Durchmesser über 20 bis 50 cm, Höhe bis 1,5 m.	56,000 St	5,00	280,00
10.1.10.	STLB-Bau: 04/2023 003 Jungbaumpflege Leittrieb freistellen Astkränze Astquirle ausdünnen 10Äste H bis 6m Durchm. bis 10cm Kronendurchm. bis 3m Jungbaumpflege (Erziehungs- und Aufbauschnitt), gemäß ZTV-Baumpflege, Leittrieb freistellen, Astkränze und Astquirle ausdünnen, 10 zu entfernende Äste je Baum, Gesamthöhe des Baumes bis 6 m, einstämmig, Stammdurchmesser bis 10 cm, mittlerer Kronendurchmesser bis 3 m, Malus (Apfel), anfallende Stoffe seitlich lagern, Entsorgung wird gesondert vergütet.	56,000 St	55,00	3.080,00
10.1.30.	STLB-Bau: 04/2023 003 Mähen von Biotopstruktur Mähwiese Wuchs-H bis 50cm Schnitt-H 10cm Schnittgut Mähen von Biotopstruktur, Typ Mähwiese, Aufwuchshöhe bis 50 cm, Schnitthöhe 10 cm, Schnittgut auf der Baustelle lagern.	150,000 m2	1,60	240,00
10.1.40.	STLB-Bau: 04/2023 003 Ausmähen Gehölzfläche Baumscheibe Durchm. bis 50cm 1Arbeitsgang lagern Ausmähen der Gehölzfläche und Baumscheibe, je Pflanze einen Bereich ausmähen, Durchmesser bis 50 cm, ein Arbeitsgang, Schnittgut auf der Baustelle lagern.	560,000 m2	2,80	1.568,00
10.1.50.	Kontrolle Sechseck-Drahtgeflecht 500/13/0,7 Durchm. 20-50cm H bis 1,5m Kontrolle Sechseck-Drahtgeflecht DIN EN 10223-2, Höhe 500			



Kostenberechnung nach DIN 276

Projekt: 123 **Ausgleichsflächen Erzhausen**
LV: 1 **Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhausen**

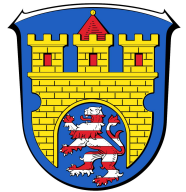
Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	mm, Maschenweite 13 mm, Dicke 0,7 mm, Überzug Klasse A Zink DIN EN 10244-2, Durchmesser über 20 bis 50 cm, Höhe bis 1,5 m.	56,000 St	5,00	280,00
Summe 579	Sonstiges zur KG 570			49.272,00
Summe 570	Vegetationsflächen			87.103,00
590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen			
591	Baustelleneinrichtung			
1.1.10.	Baustelle einrichten, vorhalten und räumen Baustelle einrichten: Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zum vertragsgemäßen Vollzug der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. Baustelle räumen: Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand unter Wahrung der landschaftspflegerischen Belange ordnungsgemäß herrichten. Verunreinigungen beseitigen.	1,000 psch		1.000,00
1.2.10.	STLB-Bau: 10/2022 000 Schutzzaun versetzbar Stahlrohrrahmen verz Vergitterung H 2m aufstellen räumen Schutzzaun, versetzbar, auf befestigtem Untergrund, aus Einzelelementen mit verzinktem Stahlrohrrahmen und Vergitterung, verschraubt, mit Standfüßen, Zaunoberkante über Oberfläche Gelände 2 m, aufstellen und räumen.	20,000 m	15,00	300,00
Summe 591	Baustelleneinrichtung			1.300,00
593	Sicherungsmaßnahmen			
1.3.10.	Baumkronenschutz aus Holz Baumkronenschutz aus Holz	10,000 m	15,00	150,00



Kostenberechnung nach DIN 276

Projekt: 123 **Ausgleichsflächen Erzhausen**
LV: 1 **Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhausen**

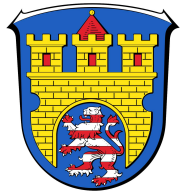
Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
4.3.50.	Schutzzaun aus Holz, für Feldhecke, 5 Jahre Schutzzaun aus Holz, für Feldhecke, 5 Jahre			
		40,000 m	40,00	1.600,00
	Summe 593			1.750,00
594	Abbruchmaßnahmen			
2.1.10.	STLB-Bau: 10/2022 084 Zaun Riegel Füllung Stahl abbrechen H 1m v.Hand laden LKW AN nicht schadstoffbelastet Abbruch des Zaunes aus Riegel und Füllung, aus Stahl, im Rahmen einer Totalabbruchmaßnahme, Höhe 1 m, Riegelmaße 50/25 mm, Wanddicke 2 mm, Füllung aus Stahlgitter, Abbruch von Hand/mit handgeführten Kleingeräten, aufgenommene Stoffe sammeln, auf LKW des AN laden, Abfall ist nicht gefährlich, nicht schadstoffbelastet, der Abbruch der Pfosten wird gesondert vergütet, die Entsorgung wird gesondert vergütet.			
		150,000 m	7,50	1.125,00
2.1.20.	STLB-Bau: 04/2023 084 Zaunpfosten Stahl abbrechen WD 1,5mm L 150cm v.Hand laden LKW AN nicht schadstoffbelastet ges.Vergüt.Entsorg. Abbruch des Zaunpfostens aus Stahl, in Boden eingebaut, im Rahmen einer Totalabbruchmaßnahme, Wanddicke 1,5 mm, Gesamtlänge 150 cm, Abbruch von Hand/mit handgeführten Kleingeräten, aufgenommene Stoffe sammeln, auf LKW des AN laden, Abfall ist nicht gefährlich, nicht schadstoffbelastet, die Entsorgung wird gesondert vergütet.			
		50,000 St	4,50	225,00
2.1.30.	STLB-Bau: 10/2022 084 Einzelfundament Beton abbrechen 24kN/m3 0,25-0,5m3 Geräteinsatz mgl. laden LKW AN nicht schadstoffbelastet Abbruch des Einzelfundaments aus unbewehrtem Beton, Normalbeton, Betonfestigkeitsklasse gemäß Bestandsunterlagen, eine Überschreitung der Betondruckfestigkeit(en) gemäß Bestandsunterlagen im dort zugrunde gelegten Druckfestigkeitssystem (Nennfestigkeiten bzw. charakteristische Festigkeiten) bis zu 2 Druckfestigkeitsklassenstufen ist einzukalkulieren, Betonfestigkeitsklasse '.....' ohne Bekleidungen und Beschichtungen, im Rahmen einer Totalabbruchmaßnahme, Wichte des Abbruchstoffes DIN EN 1991-1-1 24 kN/m3, Abbruchvolumen über 0,25 bis 0,5 m3,			



Kostenberechnung nach DIN 276

Projekt: 123 **Ausgleichsflächen Erzhäusen**
LV: 1 **Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhäusen**

Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	Ausführung im Freien, Arbeitshöhe bis 2 m, Geräteinsatz ist möglich, max. Gesamtgewicht bis 5 t, aufgenommene Stoffe sammeln, ohne Zerkleinerung, auf LKW des AN laden, Abfall ist nicht gefährlich, nicht schadstoffbelastet, Zuordnung Z 0 (uneingeschränkter Einbau), Mengenermittlung nach Aufmaß, die Entsorgung wird gesondert vergütet.	10,000 m3	300,00	3.000,00
2.2.10.	STLB-Bau: 04/2023 084 Stufe Blockstufe Betonwerkstein abbrechen H 17,5 cm Lauf-B 100 cm T 29 cm 24kN/m3 Geräteinsatz mgl. laden LKW AN nicht schadstoffbelastet ges.Vergüt.Entsorg. Abbruch der Blockstufe, aus Betonwerkstein, im Rahmen einer Totalabbruchmaßnahme, Höhe Steigung '17,5' cm, Breite Treppenlauf '100' cm, Tiefe Treppenauftritt '29' cm, Wichte des Abbruchstoffes DIN EN 1991-1-1 24 kN/m3, AusfÄ¼hrung innerhalb des Bauwerks, AusfÄ¼hrung in allen Geschossen, ArbeitshÄ¼he bis 2 m, GerÄ¼teeinsatz ist mÄ¼glich, max. Gesamtgewicht bis 5 t, aufgenommene Stoffe sammeln, auf LKW des AN laden, Abfall ist nicht gefÄ¼hrlich, nicht schadstoffbelastet, Zuordnung Z 0 (uneingeschränkter Einbau), die Entsorgung wird gesondert vergütet.	19,000 St	6,00	114,00
2.2.20.	STLB-Bau: 10/2022 084 Einzelfundament Beton abbrechen 24kN/m3 0,25-0,5m3 Geräteinsatz mgl. laden LKW AN nicht schadstoffbelastet Abbruch des Einzelfundaments aus unbewehrtem Beton, Normalbeton, Betonfestigkeitsklasse gemäß Bestandsunterlagen, eine Überschreitung der Betondruckfestigkeit(en) gemäß Bestandsunterlagen im dort zugrunde gelegten Druckfestigkeitssystem (Nennfestigkeiten bzw. charakteristische Festigkeiten) bis zu 2 Druckfestigkeitsklassenstufen ist einzukalkulieren, Betonfestigkeitsklasse '.....' ohne Bekleidungen und Beschichtungen, im Rahmen einer Totalabbruchmaßnahme, Wichte des Abbruchstoffes DIN EN 1991-1-1 24 kN/m3, Abbruchvolumen über 0,25 bis 0,5 m3, Ausführung im Freien, Arbeitshöhe bis 2 m, Geräteinsatz ist möglich, max. Gesamtgewicht bis 5 t, aufgenommene Stoffe sammeln, ohne Zerkleinerung, auf LKW des AN laden, Abfall ist nicht gefährlich, nicht schadstoffbelastet, Zuordnung Z 0 (uneingeschränkter Einbau), Mengenermittlung nach Aufmaß, die Entsorgung wird gesondert vergütet.	4,500 m3	300,00	1.350,00

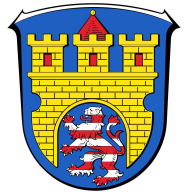


Kostenberechnung nach DIN 276

Projekt: 123 Ausgleichsflächen Erzhäusen
LV: 1 Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhäusen

Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
2.5.10.	STLB-Bau: 04/2023 003 Baum fällen Durchm. 10-30cm Baum fällen, als Einzelbaum, stückweise absetzen, Stammdurchmesser über 10 bis 30 cm, Schnittstelle höchstens 150 cm über Gelände, Stamm und Astwerk, Schlagabraum häckseln und seitlich lagern.	10,000 St	70,00	700,00
2.5.20.	STLB-Bau: 04/2023 003 Wurzelstock roden ziehen T 20-30cm Durchm. 15-30cm lagern Wurzelstock roden, ziehen, Rodungstiefe über 20 bis 30 cm, Durchmesser der Schnittfläche über 15 bis 30 cm, Höhe Schnittstelle über Gelände 20 bis 30 cm, gerodete Stoffe auf der Baustelle lagern.	10,000 St	45,00	450,00
2.6.10.	STLB-Bau: 04/2023 003 Heckengehölz roden B 100-150cm H 200-300cm T 20-30cm lagern Heckengehölz roden, nicht zusammenhängender Bestand, Bewuchsbreite über 100 bis 150 cm, Bewuchshöhe über 200 bis 300 cm, Rodungstiefe über 20 bis 30 cm, gerodete Stoffe auf der Baustelle lagern.	160,000 m	20,00	3.200,00
6.1.10.	STLB-Bau: 04/2023 084 Befestigung ohne Bindemittel Schotter-Splitt-Brechsand-Gemisch ländl. Weg abbrechen D bis 10cm Geräteeinsatz mgl. laden LKW AN nicht schadstoffbelastet ges.Vergüt.Entsorg. Abbruch der Befestigung ohne Bindemittel aus Schotter-Splitt- Brechsand-Gemisch, in ländliche Wegen, im Rahmen einer Teilabbruchmaßnahme, Dicke bis 10 cm, Geräteeinsatz ist möglich, max. Gesamtgewicht der Geräte ohne Beschränkung, aufgenommene Stoffe sammeln, auf LKW des AN laden, Abfall ist nicht gefährlich, nicht schadstoffbelastet, Mengenermittlung nach Wiegekarte, die Entsorgung wird gesondert vergütet.	35,000 m3	17,00	595,00
	Summe 594 Abbruchmaßnahmen			10.759,00

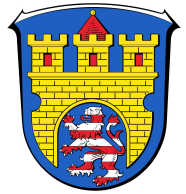
596 **Materialentsorgung**



Kostenberechnung nach DIN 276

Projekt: 123 Ausgleichsflächen Erzhausem
LV: 1 Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhausem

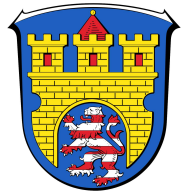
Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
3.1.10.	<p>STLB-Bau: 04/2022 087 Abfall nicht gefährlich AVV200201 nicht schadstoffbelastet LKW AN transp. entsorgen Vergüt.Entsorg. AN Siedlungsabfälle, Garten- und Parkabfälle, nicht gefährlich, Abfallschlüssel nach AVV (Abfallverzeichnis-Verordnung) 200201 biologisch abbaubare Abfälle, nicht schadstoffbelastet, auf Baustelle lagernd, laden, mit LKW des AN transportieren, entsorgen, max. Gesamtgewicht ohne Beschränkung, zum Lager/zur Anlage nach Wahl des AN, Vergütung der Entsorgung übernimmt AN, Mengenermittlung nach Wiegekarte.</p>	15,000 t	110,00	1.650,00
3.2.10.	<p>STLB-Bau: 04/2023 087 Abfall nicht gefährlich AVV170107 nicht schadstoffbelastet Z0 LKW AN transp. entsorgen Verwertungsanlage bis 29km Vergüt.Entsorg. AN Bau- und Abbruchabfälle, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, nicht gefährlich, Abfallschlüssel nach AVV (Abfallverzeichnis-Verordnung) 170107 Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, nicht schadstoffbelastet, Zuordnung Z 0 (uneingeschränkter Einbau), nach LAGA 1997 Bauschutt, auf Baustelle lagernd, laden, mit LKW des AN transportieren, entsorgen, max. Gesamtgewicht ohne Beschränkung, zur Verwertungsanlage, Transportweg bis 29 km, Vergütung der Entsorgung übernimmt AN.</p>	20,000 t	80,00	1.600,00
3.3.10.	<p>STLB-Bau: 04/2023 087 Abfall nicht gefährlich AVV170504 nicht schadstoffbelastet LKW AN transp. entsorgen Vergüt.Entsorg. AN Bau- und Abbruchabfälle, Boden, Steine und Baggergut, nicht gefährlich, Abfallschlüssel nach AVV (Abfallverzeichnis-Verordnung) 170504 Boden/Stein, nicht schadstoffbelastet, auf Baustelle lagernd, laden, mit LKW des AN transportieren, entsorgen, max. Gesamtgewicht ohne Beschränkung, zum Lager oder zur Anlage nach Wahl des AN, Vergütung der Entsorgung übernimmt AN, Mengenermittlung nach Wiegekarte.</p>	70,000 t	35,00	2.450,00
3.3.20.	<p>STLB-Bau: 04/2022 087 Abfall nicht gefährlich AVV170504 schadstoffbelastet Z2 LKW AN transp. entsorgen Vergüt.Entsorg. AN Bau- und Abbruchabfälle, Boden, Steine und Baggergut, nicht gefährlich, Abfallschlüssel nach AVV (Abfallverzeichnis-Verordnung) 170504 Boden/Stein, schadstoffbelastet, Zuordnung Z 2 (eingeschränkter Einbau mit</p>			



Kostenberechnung nach DIN 276

Projekt: 123 Ausgleichsflächen Erzhause
LV: 1 Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhause

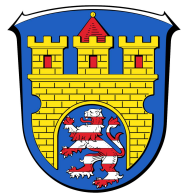
Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
	definierten technischen Sicherungsmaßnahmen), nach LAGA 1997 Boden, Schadstoff Arsen, auf Baustelle lagernd, in Behälter AN laden, mit LKW des AN transportieren, entsorgen, max. Gesamtgewicht ohne Beschränkung, Behältergröße nach Wahl des AN, zum Lager/zur Anlage nach Wahl des AN, Vergütung der Entsorgung übernimmt AN, Mengenermittlung nach Wiegekarte.	10,000 t	50,00	500,00
3.4.10.	STLB-Bau: 04/2022 087 Abfall nicht gefährlich AVV170407 nicht schadstoffbelastet LKW AN transp. entsorgen Vergüt. Entsorg. AN Bau- und Abbruchabfälle, Metalle, nicht gefährlich, Abfallschlüssel nach AVV (Abfallverzeichnis-Verordnung) 170407 Metall, gemischt, nicht schadstoffbelastet, auf Baustelle lagernd, laden, mit LKW des AN transportieren, entsorgen, max. Gesamtgewicht ohne Beschränkung, zum Lager/zur Anlage nach Wahl des AN, Vergütung der Entsorgung übernimmt AN, Mengenermittlung nach Wiegekarte.	15,000 t	20,00	300,00
7.2.10.	STLB-Bau: 04/2022 087 Abfall nicht gefährlich AVV200201 nicht schadstoffbelastet LKW AN transp. entsorgen Vergüt. Entsorg. AN Siedlungsabfälle, Garten- und Parkabfälle, nicht gefährlich, Abfallschlüssel nach AVV (Abfallverzeichnis-Verordnung) 200201 biologisch abbaubare Abfälle, nicht schadstoffbelastet, auf Baustelle lagernd, laden, mit LKW des AN transportieren, entsorgen, max. Gesamtgewicht ohne Beschränkung, zum Lager/zur Anlage nach Wahl des AN, Vergütung der Entsorgung übernimmt AN, Mengenermittlung nach Wiegekarte.	5,000 t	110,00	550,00
8.2.10.	STLB-Bau: 04/2022 087 Abfall nicht gefährlich AVV200201 nicht schadstoffbelastet LKW AN transp. entsorgen Vergüt. Entsorg. AN Siedlungsabfälle, Garten- und Parkabfälle, nicht gefährlich, Abfallschlüssel nach AVV (Abfallverzeichnis-Verordnung) 200201 biologisch abbaubare Abfälle, nicht schadstoffbelastet, auf Baustelle lagernd, laden, mit LKW des AN transportieren, entsorgen, max. Gesamtgewicht ohne Beschränkung, zum Lager/zur Anlage nach Wahl des AN, Vergütung der Entsorgung übernimmt AN, Mengenermittlung nach Wiegekarte.	5,000 t	110,00	550,00



Kostenberechnung nach DIN 276

Projekt: 123 **Ausgleichsflächen Erzhausen**
LV: 1 **Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhausen**

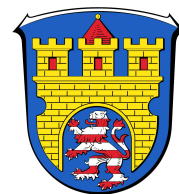
Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
8.4.10.	<p>STLB-Bau: 04/2022 087 Abfall nicht gefährlich AVV200201 nicht schadstoffbelastet LKW AN transp. entsorgen Vergüt.Entsorg. AN Siedlungsabfälle, Garten- und Parkabfälle, nicht gefährlich, Abfallschlüssel nach AVV (Abfallverzeichnis-Verordnung) 200201 biologisch abbaubare Abfälle, nicht schadstoffbelastet, auf Baustelle lagernd, laden, mit LKW des AN transportieren, entsorgen, max. Gesamtgewicht ohne Beschränkung, zum Lager/zur Anlage nach Wahl des AN, Vergütung der Entsorgung übernimmt AN, Mengenermittlung nach Wiegekarte.</p>	5,000 t	110,00	550,00
10.2.10.	<p>STLB-Bau: 04/2022 087 Abfall nicht gefährlich AVV200201 nicht schadstoffbelastet LKW AN transp. entsorgen Vergüt.Entsorg. AN Siedlungsabfälle, Garten- und Parkabfälle, nicht gefährlich, Abfallschlüssel nach AVV (Abfallverzeichnis-Verordnung) 200201 biologisch abbaubare Abfälle, nicht schadstoffbelastet, auf Baustelle lagernd, laden, mit LKW des AN transportieren, entsorgen, max. Gesamtgewicht ohne Beschränkung, zum Lager/zur Anlage nach Wahl des AN, Vergütung der Entsorgung übernimmt AN, Mengenermittlung nach Wiegekarte.</p>	5,000 t	110,00	550,00
Summe 596	Materialentsorgung			8.700,00
Summe 590	Sonstige Maßnahmen für Außenanl..			22.509,00
Summe 500	Außenanlagen und Freiflächen			120.872,00



Kostenberechnung nach DIN 276 Zusammenstellung

Projekt: 123 **Ausgleichsflächen Erzhausen**
LV: 1 **Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhausen**

Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Betrag in EUR
500	Außenanlagen und Freiflächen	
510	Erdbau	4.215,00
540	Baukonstruktionen	3.895,00
560	Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen	3.150,00
570	Vegetationsflächen	87.103,00
590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen	22.509,00
	Summe 500 Außenanlagen und Freiflächen	120.872,00
510	Erdbau	
511	Herstellung	4.000,00
519	Sonstiges zur KG 510	215,00
	Summe 510 Erdbau	4.215,00
540	Baukonstruktionen	
541	Einfriedungen	3.895,00
	Summe 540 Baukonstruktionen	3.895,00
560	Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen	
561	Allgemeine Einbauten	100,00
562	Besondere Einbauten	3.050,00
	Summe 560 Einbauten in Außenanlagen und ..	3.150,00
570	Vegetationsflächen	
571	Vegetationstechnische Bodenbearbeitung	10.603,00
572	Sicherungsbauweisen	3.200,00
573	Pflanzflächen	18.778,00
574	Rasen- und Saatflächen	5.250,00
579	Sonstiges zur KG 570	49.272,00
	Summe 570 Vegetationsflächen	87.103,00
590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen	
591	Baustelleneinrichtung	1.300,00
593	Sicherungsmaßnahmen	1.750,00
594	Abbruchmaßnahmen	10.759,00
596	Materialentsorgung	8.700,00
	Summe 590 Sonstige Maßnahmen für Außenanl..	22.509,00
G11	Zusammenfassung Gliederung 1	
500	Außenanlagen und Freiflächen	120.872,00
	Summe G11 Zusammenfassung Gliederung 1	120.872,00



Kostenberechnung nach DIN 276 Zusammenstellung

Projekt: 123 Ausgleichsflächen Erzhausen
LV: 1 Kostenberechnung Ausgleichsflächen Erzhausen

Ordnungszahl	Leistungsbeschreibung	Betrag in EUR
--------------	-----------------------	---------------

	Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer aus in Höhe von 19,00 %	120.872,00 EUR 22.965,68 EUR 143.837,68 EUR
--	--	--

Das LV besteht aus den Seiten 1 bis 25

(Ort)

(Datum)

(rechtsgültige Unterschrift)

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Frau Plößer
Datum:	28.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	11.03.2024	
Ältestenrat	18.03.2024	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	18.03.2024	
Gemeindevertretung	15.04.2024	

Bebauungsplan "Vier Morgen"

hier: Regelung zu Zisternen auf privaten Grundstücken

Beschlussvorschlag:

Der Bau- Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt, eine Zisternensatzung erarbeiten zu lassen, die eine nachträgliche Festlegung von Zisternen im B-Plangebiet "Die Vier Morgen" vorsieht. Der Entwurf dieser Zisternensatzung soll der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung wieder vorgelegt werden.

Sachdarstellung:

Ziel ist es im Gebiet „Vier Morgen“ nicht nur die Versickerung von Niederschlagswasser auf eigenem Grundstück vorzusehen (wie bereits im Bebauungsplan festgesetzt), sondern auch eine zusätzliche Rückhaltung des Niederschlagswassers in Form von entsprechenden Rückhaltezysternen festzusetzen.

Die Verwaltung hat Rücksprache mit der Planungsgruppe Darmstadt gehalten. Eine nachträgliche Änderung des Bebauungsplanes erscheint nicht sinnvoll, da zu zeit- und kostenaufwendig.

Für eine nachträgliche Festlegung von Zisternen im B-Plangebiet "Die Vier Morgen" besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde eine Satzung für die Schaffung von Zisternen auf Grundlage des § 37 Abs. 4 HWG für das B-Plan Gebiet beschließt.

*§ 37 (4) HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. **Die Gemeinden können durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs findet unter Ausschluss der übrigen Vorschriften des Baugesetzbuchs auf diese Festsetzungen Anwendung.***

Durch eine solche Satzung müsste der Bebauungsplan nicht nachträglich geändert werden.

Anbei eine Muster-Zisternensatzung und eine Beispiel-Zisternensatzung aus Oberursel.

Finanzierung:

3101-001 Sachkonto 6120000 (Bauleitplanung): 7.000,00 €

Anlage(n):

1. SPD-Antrag Zisternen "Vier Morgen"
2. Muster Zisternensatzung
3. Zisternensatzung Beispiel Oberursel



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Erzhausen
In den Leimenäckern 24 • 64390 Erzhausen

Frau
Tanja Launer
Vorsitzende der Gemeindevertretung
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

Erzhausen, 19. August 2020

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion bittet Sie, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung folgenden Antrag zur Beschlussfassung aufzunehmen:

Es ist von den Planern zu prüfen, ob in dem Bebauungsplan für das Gebiet „Vier Morgen“ folgende Regelung betreffend Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken, Zisternen aufgenommen werden kann:

„Die Entwässerung der privaten Grundstücksflächen im Baugebiet erfolgt dergestalt, dass das anfallende Niederschlagswasser nur gedrosselt in das Kanalnetz abgegeben werden kann. Hierzu sind auf jedem Grundstück Rückhalte-zisternen zu errichten. Rückhalte-zisternen sind Zisternen, die aus einem „Zisternenteil“ (mit frei wählbarem Volumen, z. B. zur Gartenbewässerung) und einem „Rückhalteteil“, der sich entleeren muss, bestehen.

Im vorliegenden Fall muss ein Rückhaltevolumen von mindestens 3 cbm je Grundstück bereitgestellt werden, das mit 0,5 l/Sekunde in das Kanalnetz zu entleeren ist. Dadurch wird erreicht, dass das Volumen für ein nachfolgendes Regenereignis wieder zur Verfügung steht. Die Zisterne ist mit einem Notüberlauf auszustatten, der an das Kanalnetz anzuschließen ist.“

Begründung:

Im bisherigen Entwurf eines Bebauungsplanes ist lediglich die Versickerung von Niederschlagswasser auf eigenem Grundstück vorgesehen, nicht jedoch eine Rückhaltung, die insbesondere bei starken Regenereignissen erforderlich ist, weil dann anfallendes Niederschlagswasser nicht ausreichend über das eigene Grundstück versickern kann.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die Vorhaltung entsprechender Rückhaltezysternen vorzusehen; dies hat auch den Vorteil, dass Niederschlagswasser zur Bewässerung des Grundstückes bei Trockenheit genutzt werden kann.

Dietrich Schmid
Vorsitzender der SPD-Fraktion

Zisternensatzung

der Stadt / Gemeinde ...

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt ... / Gemeindevertretung der Gemeinde ... in ihrer Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziele der Satzung

Ziel dieser Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes und die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt ... / Gemeinde... (oder in einem bestimmten Gebiet der der Stadt ... / Gemeinde...). Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswassernutzungsanlage

Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus

1. Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage (*/ Kanalisation*)¹,
2. Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen *und*
3. *Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser, Betriebswasserpumpe und Betriebswasserleitungen.*

(2) Zisterne

Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.

(3) Auffangfläche

Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.

¹ Bei den kursiv gedruckten Textabschnitten handelt es sich um Vorschläge, bei denen die jeweilige Stadt / Gemeinde eigene Entscheidungen treffen muss. Entweder, weil es sich um optionale Bestandteile der Mustersatzung handelt oder aber um Formulierungsvorschläge, die an die besonderen Randbedingungen der jeweiligen Anwendungsgebiete anzupassen sind.

(4) Betriebswasser

Betriebswasser (umgangssprachlich: Brauchwasser) ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität des Betriebswassers werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt.

§ 4 Herstellungspflicht

- (1) Im Gebiet der Stadt .../ Gemeinde ... (oder in einem bestimmten Gebiet der Stadt .../ Gemeinde...) hat jede Verpflichtete und jeder Verpflichtete (Bauherrschaft) bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von *mehr als 50 m²* errichtet wird.
- (2) Die Anzeigepflicht bei Nutzung des Betriebswassers im Haushalt gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist zu beachten. Des Weiteren sind die besonderen Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen nach der TrinkwV zu beachten.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) *Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist.*
- (2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt ... / der Gemeindevorstand der Gemeinde ... eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Bemessungsvorschriften

Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt *40 Liter pro m²* angeschlossene Auffangfläche im Sinne von § 4 Abs. 1.

§ 7 Bau und Unterhaltung

- (1) Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 4 Abs. 1 der Herstellungspflicht nicht nachkommt,
 - b. das in § 6 festgelegte Mindestvolumen unterschreitet,
 - c. § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
 - d. der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt ... / der Gemeindevorstand der Gemeinde ...

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem / den hierzu ergangenen Beschluss / Beschlüssen der Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

(Bürgermeister/in)

Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen - Zisternensatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), und § 37 Abs. 4 des Hessische Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S.338), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 04.05.2017 die folgende Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen - Zisternensatzung - beschlossen:

§ 1 Ziel

Mit der Errichtung von Anlagen für das Sammeln und Verwenden des von Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers sollen die Abwasseranlagen entlastet, Überschwemmungsgefahren vermieden und der Wasserhaushalt geschont werden.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus). Festsetzungen im Bebauungsplan haben Vorrang, insoweit sie von dieser Satzung abweichende Regelungen zum Sammeln von Niederschlagswasser treffen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Niederschlagswassersammelanlage:

Eine Anlage zum Auffangen, Speichern und Nutzen des Niederschlagswassers von Dachflächen. Die Anlage muss mindestens aus Dachrinne/Fallrohr, Filter, Zisterne, Überlauf, Pumpe und ggf. - bei Nutzung in Gebäuden - Hauswasserstation, Brauchwassernetz, Verbrauchs-/ und Zapfstellen bestehen.

Auffangfläche:

Die senkrechte Projektion der Dachfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt, gesammelt und abgeleitet wird.

Zisterne:

Ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, das geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Niederschlagswasser von Dachflächen aufzunehmen.

Brauchwasser:

Wasser, das keine Trinkwasserqualität haben muss und im Rahmen der gesetzlich zulässigen Zwecke in Gebäuden oder zur Gartenbewässerung genutzt wird.

§ 4

Niederschlagswassersammelanlagen – Herstellungspflicht und Verwendungspflicht für Brauchwasser

Jede Bauherrschaft hat bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassersammelanlage nach Maßgabe der §§ 6 und 7 zu errichten und das Niederschlagswasser zu sammeln und zu verwenden, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteile mit mehr als 60 m² Grundfläche errichtet wird.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen von der Herstellungspflicht

(1) Die Herstellungspflicht entfällt, wenn

- mehr als 80 % der neu errichteten Auffangflächen des Gebäudes oder Gebäudeteils begrünt werden (vegetationsfähige Substratauflage von mindestens 6 cm) oder
- sämtliche neu errichteten Auffangflächen nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.

(2) Auf Antrag kann der Magistrat eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn schwerwiegende Gründe gegen den Bau- und Betrieb einer Niederschlagswassersammelanlage sprechen. Ein solcher Grund ist z.B. ein erheblich über das normale Maß hinausgehender baulicher Aufwand oder ein temporäres Bauvorhaben (z.B. Traglufthallen, Container etc.). Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 6

Bemessungsvorschriften für das Zisternenvolumen

(1) Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 25 l/m² Auffangfläche, mindestens jedoch 2 cbm.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind dabei Auffangflächen, die mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) versehen sind. Die Begrünungsmaßnahme muss spätestens mit Aufnahme der Nutzung der Gebäude oder Gebäudeteile abgeschlossen sein. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten.

(3) Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Auffangflächen, die nicht, auch nicht indirekt in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.

§ 7

Bau und Betrieb

(1) Die Niederschlagswassersammelanlage muss in ihrer Ausführung dem Stand der Technik unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der von ihnen einbezogenen technischen Richtlinien entsprechen. Der einwandfreie und bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage ist sicherzustellen.

(2) Folgende Grundsätze sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Niederschlagswassersammelanlage zu beachten:

a) Jegliche Verbindung zwischen Brauchwasseranlage und Trinkwasseranlage ist unzulässig. Auch sogenannte Rohrunterbrecher sind nicht zulässig. Eine Trinkwassernachspeisung darf nur

durch einen sogenannten "freien Auslauf" (gemäß DIN 1988, Teil 4) erfolgen, wobei der Sicherheitsabstand zwischen Einlauf und höchstmöglichem Wasserstand in der Zisterne zu beachten ist.

b) Den Niederschlagswassersammelanlagen darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden. Hofabläufe dürfen wegen der nicht auszuschließenden Verunreinigungen nicht angeschlossen werden.

c) Niederschlagswasser darf nicht für Zwecke verwendet werden, für die Trinkwasserqualität notwendig ist.

d) Der Überlauf der Zisterne ist rückstaufrei an die Kanalisation oder eine Versickerungsanlage anzuschließen.

e) Brauchwasserleitungen sind dauerhaft zu kennzeichnen (z.B. durch Farbe oder unterschiedliche Materialien), so dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.

f) An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen unbefugte Benutzung, z.B. durch abnehmbare Drehgriffe, zu sichern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 4 der Herstellungs- und Verwendungspflicht nicht nachkommt,
- b. entgegen § 6 eine Zisterne mit einem die vorgeschriebene Mindestgröße unterschreitenden Zisternenvolumen errichtet,
- c. entgegen § 7 Abs. 2 Buchstaben a) das Brauchwassernetz nicht vollständig getrennt von der Trinkwasserversorgung als zweiten Wasserkreislauf installiert.
- d. entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe b) der Zisterne anderes als von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zuführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus).

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.09.1996 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 05.05.2017

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 06.05.2017

GEMEINDE ERZHAUSEN

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache VI/377 1. Ergänzung

Aktenzeichen:	T i s c h v o r l a g e
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Herr Bidner
Datum:	08.03.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	18.03.2024	
Gemeindevertretung	15.04.2024	

Pflicht zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten nach § 8 Abs. 4 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG);

Bezug: Verfügung der Kommunalaufsicht Darmstadt-Dieburg vom 22.12.2020 nebst Anlagen

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat die Verwaltung mit der Beantwortung dreier Fragen beauftragt:

1. Die letzte Aktualisierung der Altflächendatei erfolgte 2016 für den Zeitraum 2010 – 2015. Die Erhebung der Daten für den Zeitraum 2016 – 2020 ist noch in Arbeit, Projektbeginn war 2022.
2. Eigentlich sind die Gemeinden in der Pflicht, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen, nach § 2 Abs. 4 des Bundesbodenschutzgesetzes Altablagerungen und Altstandorte, unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewereregister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Die Daten sind dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie so zu übermitteln, dass sie im Bodeninformationssystem nach § 7 HAltBodSchG erfasst werden können.
Aus einem Anschreiben des Landkreises vom 09.07.2020 geht hervor, dass der Landkreis die Arbeiten für die Städte und Gemeinden bündelt. Zuletzt wurde die Altflächendatei in Abstimmung mit dem RP für die Jahre 2010 – 2015 mit dem RP aktualisiert und validiert. Erfahrungsgemäß liegen die Einsparungen bei der Aktualisierung der Daten eines ganzen Landkreises im Vergleich zur Ausführung dieser Arbeiten durch die einzelnen Kommunen bei etwa 20 – 40 %. Es ist beabsichtigt, dass diese Maßnahme künftig in einem Rhythmus von etwa 5 Jahren ausgeführt wird (wie bisher auch schon). Unserer Berichtspflicht wird damit nachgekommen.
3. Da die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, liegt noch keine Schlussrechnung vor. Mithin wurden von uns noch keine Zahlungen geleistet. Eine Kostenschätzung, die uns der Landkreis mit Schreiben vom 04.04.2022 mitgeteilt hat, beläuft sich für Erzhausen auf 5.122,77 €.

Finanzierung:

Mittel stehen im derzeitigen Haushalt nicht zur Verfügung. Etwa anfallende Rechnungen sind nach § 100 HGO als außerplanmäßige Ausgaben zu verbuchen.

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/202

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1102 Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter/in:	Herr Arnheiter/Frau Trumpfheller
Datum:	04.12.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	
Gemeindevertretung	14.12.2023	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	04.03.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2024	
Gemeindevertretung	15.04.2024	

Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen der Gemeinde Erzhausen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende „Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen der Gemeinde Erzhausen.“

Sachdarstellung:

Die Unterbringung wurde bisher in eigenen Objekten realisiert, künftig soll die Unterbringung zusätzlich auch in angemieteten Immobilien erfolgen. Um eine verbindliche Grundlage für die Unterbringung der Obdachlosen und der damit verbundene Kostenerstattung zu schaffen, bedarf es einer Satzung. Die Gemeindevertretung wird um Beratung und Beschlussfassung der im Anhang befindlichen Satzung gebeten.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Version nach Beratung durch SKS --Satzung über die vorübergehende Unterbringung Hilfebedürftiger der Gemeinde Erzhausen
2. Satzung über die vorübergehende Unterbringung Hilfebedürftiger der Gemeinde Erzhausen
3. Vergleichsdatei_Änderungen13.12.2023
4. Satzung über die vorübergehende Unterbringung Hilfebedürftiger der Gemeinde Erzhausen_Version vom 13.12.2023

Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen

Aufgrund der §§ 1, 4 – 6 und 8 - 13 des Hessisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471) und der §§ 1 – 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1, 2, 80 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 352), sowie der § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 73) sowie des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 14.12.2023 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Erzhausen unterhält Unterkünfte für hilfebedürftige Personen als öffentliche Einrichtung. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Hilfebedürftig im Sinne dieser Satzung ist

1. Jede Person, die aktuell ohne Unterkunft ist und mit letztem Wohnsitz im Gemeindegebiet Erzhausen gemeldet ist.
2. Jede anerkannte, geflüchtete Person, die von der Gemeinde Erzhausen aufgenommen, gemeldet und eingewiesen wird.

§ 3 Einweisung in die Unterkunft

- (1) Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkunft eingewiesen.
- (2) Die Personen können jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Unterkunft verlegt werden. Sie haben keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung einer

Unterkunft. Vorrechte bei Personen, die zuerst einen Raum/eine Unterkunft belegt haben, existieren nicht.

- (3) Jede Person, deren Einweisungsverfügung befristet ist und eine Verlängerung der Einweisung benötigt, hat spätestens acht Wochen vor Ablauf bei der örtlichen Ordnungsbehörde eine Verlängerung zu beantragen.

§ 4 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde begründet. Zwischen der Gemeinde Erzhausen und der untergebrachten Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft und einer bestimmten Art und Größe besteht nicht. Die untergebrachte Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich wird, gegen die Satzung verstoßen wird, der Fall von Wohnungsnot nicht mehr vorliegt, die Einweisungsverfügung abgelaufen ist oder die Gebühr für die Benutzung der Unterkunft länger als drei Monate nicht vollständig bezahlt wird. Dies trifft auch bei unregelmäßigen oder abweichenden Zahlungen zu.
- (3) Personen, die nach Aufhebung oder Ablauf der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Unterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.
- (4) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Wohnungsnot führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mit Hilfe Dritter – um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.
- (5) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen der Gemeinde Erzhausen mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.
- (6) Wird die Unterkunft länger als sieben Tage in Folge nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne vorherige schriftliche Anzeige bei der Gemeinde Erzhausen als aufgegeben und kann anderweitig belegt werden. Das Einweisungs-/Benutzungsverhältnis wird somit automatisch aufgehoben. Ein erneuter Anspruch auf die gleiche Unterkunft besteht nicht. Eingebraachte Dinge der eingewiesenen Person werden für die Dauer von zwei Wochen ab der Räumung der Unterkunft verwahrt und nach weiteren vier Wochen verwertet oder vernichtet.

- (7) Die Einweisung und somit die Benutzung kann von der Ordnungsbehörde der Gemeinde Erzhausen mit sofortiger Wirkung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- (8) Für die Benutzung einer Unterkunft wird eine Gebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einweisung in die Unterkunft.
- (2) Die Gebühr für die gemeindliche Unterkunft wird wie folgt festgesetzt:
Unterbringungskostenpauschale: 443 Euro pro Monat pro Person

Kann eine Person nicht via monatlicher Pauschale zugewiesen werden, so wird für jeden Tag der Benutzung einer Unterkunft 1/x der Monatsgebühr fällig. X steht für die Anzahl der Tage im betroffenen Monat.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. Tag der Einweisung. Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig.
- (4) Bei der Einweisung erhalten die Personen die Unterkunftsschlüssel gegen Empfangsbescheinigung und Kautions in Höhe von 25 Euro. Bei Schlüssel mit elektronischer Schließfunktion beträgt die Kautions 35 Euro. Der Verlust oder die Beschädigung eines Schlüssels ist spätestens am nächsten Werktag bei der Gemeinde Erzhausen anzuzeigen. Bei Neuausstellung oder Reparatur eines Schlüssels ist eine erneute Kautions zu hinterlegen.

§ 6 Betreten der Unterkünfte

Ein Zutritt zu den Unterkünften muss jederzeit für die Verwaltung oder für beauftragte Personen möglich sein (Beispiel: bei neuen Einweisungen, bei Meldungen von Verstößen (z. B. Rauch aus der Wohnung), bei Gefahr in Verzug oder bei offensichtlicher Verweigerung der Türöffnung.)

§ 7 Benutzungsordnung

- (1) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die damit verbundene jeweilige Hausordnung kann die Einweisungsverfügung und somit auch die Benutzung mit sofortiger Wirkung beendet werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung sowie die jeweilige Hausordnung einzuhalten.

§ 8 Einrichtung der Unterkünfte

Die Einrichtung der Unterkünfte ist zweckmäßig und platzsparend zu gestalten. Nach Möglichkeit sind Etagenbetten zu verwenden. Steckdosen sind mit einem Steckdosenschutz zu versehen. Elektrogeräte ohne Prüfzeichen (vorzugsweise CE-, GS- oder VDE-Zeichen) sind untersagt. Gegenstände, die nicht für eine kurzfristige Unterbringung notwendig sind, stellen eine Brandlast dar und können von der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. von beauftragten Dritten auf Kosten des Eigentümers entfernt werden. Ein Einbringen von privaten Gegenständen oder Mobiliar ist nur nach formloser Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet.

§ 9 Verwaltungszwang

Räumt eine eingewiesene Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn ein ausreichender Grund vorliegt, so kann die Räumung durch unmittelbaren Zwang auch nach Maßgabe des § 78 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Einweisungszeitraums oder nach dem o. g. Zahlungsverzug.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 11 Zuwiderhandlung

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Hausordnung, kann gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro festgesetzt werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum) Bürgermeister/-in

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im Erzhäuser Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum) Bürgermeister/-in

Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen

Aufgrund der §§ 1, 4 – 6 und 8 - 13 des Hessisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471) und der §§ 1 – 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1, 2, 80 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 352), sowie der § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 73) sowie des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 14.12.2023 nachstehende Satzung erlassen:

Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen der Gemeinde Erzhausen

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Erzhausen unterhält Unterkünfte für hilfebedürftige Personen als öffentliche Einrichtung. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Hilfebedürftig im Sinne dieser Satzung ist

1. Jede Person, die aktuell ohne Unterkunft ist und mit letztem Wohnsitz im Gemeindegebiet Erzhausen gemeldet ist.
2. Jede anerkannte, geflüchtete Person, die von der Gemeinde Erzhausen aufgenommen, gemeldet und eingewiesen wird.

§ 3 Einweisung in die Unterkunft

- (1) Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkunft eingewiesen. Bei der Einweisung erhält die Person einen Unterkunftsschlüssel gegen Empfangsbescheinigung und Kaution in Höhe von 25 Euro. Bei Schlüssel mit elektronischer Schließfunktion beträgt die Kaution 35 Euro. Der Verlust oder die Beschädigung eines Schlüssels ist spätestens am nächsten Werktag bei der Gemeinde Erzhausen anzuzeigen. Bei Neuausstellung oder Reparatur eines Schlüssels ist eine erneute Kaution zu hinterlegen.
- (2) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.

Die Personen können jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Unterkunft verlegt werden. Sie haben keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung einer Unterkunft. Vorrechte bei Personen, die zuerst einen Raum/eine Unterkunft belegt haben, existieren nicht. Handlungen, die eine Belegung mit einer oder mehreren weiteren Personen verhindern oder erschweren, sind mit Sanktionen verbunden.
- (3) Jede Person, deren Einweisungsverfügung befristet ist und eine Verlängerung der Einweisung benötigt, hat spätestens acht Wochen vor Ablauf bei der örtlichen Ordnungsbehörde eine Verlängerung zu beantragen.
- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft der Gemeinde Erzhausen ist jede Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.

§ 4 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde begründet. Zwischen der Gemeinde Erzhausen und der untergebrachten Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die untergebrachte Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich wird, gegen die Satzung verstoßen wird, der Fall von Wohnungsnot nicht mehr vorliegt, die Einweisungsverfügung abgelaufen ist oder die Gebühr für die Benutzung der Unterkunft länger als drei Monate nicht vollständig bezahlt wird. Dies trifft auch bei unregelmäßigen oder abweichenden Zahlungen zu.
- (3) Personen, die nach Aufhebung oder Ablauf der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft

nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Unterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.

- (4) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Wohnungsnot führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mit Hilfe Dritter – um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.
- (5) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen der Gemeinde Erzhausen mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.
- (6) Wird die Unterkunft länger als sieben Kalendertage in Folge nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne vorherige schriftliche Anzeige bei der Gemeinde Erzhausen als aufgegeben und kann anderweitig belegt werden. Das Einweisungs-/Benutzungsverhältnis wird somit automatisch aufgehoben. Ein erneuter Anspruch auf eine Unterkunft besteht nicht. Eingebroughte Dinge der eingewiesenen Person werden für die Dauer von zwei Wochen ab der Räumung der Unterkunft verwahrt und anschließend verwertet oder vernichtet.
- (7) Die Einweisung und somit die Benutzung kann von der Ordnungsbehörde der Gemeinde Erzhausen mit sofortiger Wirkung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- (8) Für die Benutzung einer Unterkunft wird eine Gebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einweisung in die Unterkunft.

(2) Die Gebühr für die gemeindliche Unterkunft wird wie folgt festgesetzt:

Unterbringungskostenpauschale: 410 Euro pro Monat pro Person

Kann eine Person nicht via monatlicher Pauschale zugewiesen werden, so wird für jeden Tag der Benutzung einer Unterkunft $1/x$ der Monatsgebühr fällig. X steht für die Anzahl der Tage im betroffenen Monat.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. Tag der Einweisung. Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig.

§ 6 Betreten der Unterkünfte

Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Gemeinde Erzhausen, sowie den von der Gemeinde Erzhausen beauftragten Dritten jederzeit gestattet.

§ 7 Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die Einweisungsverfügung und somit auch die Benutzung mit sofortiger Wirkung beendet werden.

§ 8 Einrichtung der Unterkünfte

Die Einrichtung der Unterkünfte ist zweckmäßig und platzsparend zu gestalten. Nach Möglichkeit sind Etagenbetten zu verwenden. Steckdosen sind mit einem Steckdosenschutz zu versehen. Elektrogeräte ohne Prüfzeichen (vorzugsweise CE-, GS- oder VDE-Zeichen) sind untersagt. Gegenstände, die nicht für eine kurzfristige Unterbringung notwendig sind, stellen eine Brandlast dar und können von der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. von beauftragten Dritten auf Kosten des Eigentümers entfernt werden. Ein Einbringen von privaten Gegenständen oder Mobiliar ist nur nach formloser Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet.

§ 9 Regelung zum Umgang hinsichtlich einer vorübergehenden Unterbringung

- (1) Die in den Unterkünften eingewiesenen Personen sind verpflichtet, in den Unterkünften, in den Außenbereichen und auf den Wegen zur Unterkunft Ordnung und Sauberkeit zu halten. Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei Frostwetter sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen zu treffen. Die Räum- und Streupflicht auf den Wegen ist einzuhalten.
- (2) In den Unterkünften dürfen sich nur die von der Gemeinde eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten. Besucher in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr müssen der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens zwei Tage vor deren Besuch mitgeteilt werden. Besuche über die Nacht, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sind ausdrücklich nicht erlaubt.
- (3) In den Unterkünften bzw. auf deren Grundstücke ist es verboten:
 1. ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige Veränderungen der Unterkunft vorzunehmen,
 2. ohne Erlaubnis Fernsehgeräte sowie Antennen oder Satellitenschüssel anzubringen oder aufzustellen,

3. Tiere jeglicher Art zu halten,
 4. weitere, als die in der Einweisungsverfügung erlaubten Gegenstände aller Art und Möbel abzustellen,
 5. Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Toiletten, Ausgüsse oder sonstigen Abflüssen zu werfen.
 6. Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken.
 7. Lärm zu verursachen sowie Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben,
 8. ein Gewerbe zu betreiben,
 9. die Schließvorrichtungen auszutauschen,
 10. in der Unterkunft zu Rauchen oder sonstige Drogen zu konsumieren.
 11. in der Unterkunft Alkohol zu konsumieren.
 12. Hygienemängel zu tolerieren oder zu verursachen.
 13. Haus- oder Sperrmüll über mehrere Tage in der Unterkunft zu lagern.
 14. Gegenstände oder die Unterkunft selbst fahrlässig oder vorsätzlich zu beschädigen.
 15. Glückspieltätigkeiten nachzugehen.
- (4) Den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise und zu jeder Zeit Folge zu leisten.
- (5) Auftretende Schäden sind unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden. Die Benutzer der Unterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden in voller Höhe.

§ 10 Verwaltungszwang

Räumt eine eingewiesene Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn ein ausreichender Grund vorliegt, so kann die Räumung durch unmittelbaren Zwang auch nach Maßgabe des § 78 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Einweisungszeitraums oder nach dem o. g. Zahlungsverzug.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, kann gemäß § 5 Abs. 2 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro festgesetzt werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Regelungen zur Einweisung aus § 3 nicht nachkommt oder nicht fristgerecht einhält.
2. Den Vorgaben aus der Benutzung aus § 4 und § 5 nicht vollumfänglich nachkommt.
3. Dem Betretungsgebot nach § 6 nicht einräumt.
4. Entgegen der Vorgaben nach § 8 handelt oder den dortigen Geboten durch Sachbeschädigung oder Missachtung zuwiderhandelt.
5. Gegen Regelungen zum Umgang und zur Sachdarlegung aus § 9 verstößt.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.12.2023 mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im Erzhäuser Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in

Gem. Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschuss vom 07.12.2023 haben sich am 13.12.2023 Frau Sonja Weiß (GfE), Frau Julia Sipreck (Bündnis 90 / Die Grünen), Herr Diedrich Schmid (SPD), Herr Daniel Seibold (CDU) mit der Verwaltung (vertreten durch Frau Natascha Seibold (FDL Soziales) und Yvonne Trumpfheller (stellv. FDL Sicherheit und Ordnung) zu einem Arbeitstreffen verabredet.

Gemeinsam wurden verschiedene Stellen in der Satzung wie folgt gestrichen/ angepasst:

Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen

Aufgrund der §§ 1, 4 – 6 und 8 - 13 des Hessisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471) und der §§ 1 – 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1, 2, 80 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 352), sowie der § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 73) sowie des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 14.12.2023 nachstehende Satzung erlassen:

~~Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen der Gemeinde Erzhausen~~

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Erzhausen unterhält Unterkünfte für hilfebedürftige Personen als öffentliche Einrichtung. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Hilfebedürftig im Sinne dieser Satzung ist

1. Jede Person, die aktuell ohne Unterkunft ist und mit letztem Wohnsitz im Gemeindegebiet Erzhausen gemeldet ist.

2. Jede anerkannte, geflüchtete Person, die von der Gemeinde Erzhausen aufgenommen, gemeldet und eingewiesen wird.

§ 3 Einweisung in die Unterkunft

- (1) Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkunft eingewiesen. Bei der Einweisung erhalten die ~~Person~~Personen die Unterkunftsschlüssel gegen Empfangsbescheinigung und Kautionshöhe von 25 Euro. Bei Schlüssel mit elektronischer Schließfunktion beträgt die Kautionshöhe 35 Euro. Der Verlust oder die Beschädigung eines Schlüssels ist spätestens am nächsten Werktag bei der Gemeinde Erzhausen anzuzeigen. Bei Neuausstellung oder Reparatur eines Schlüssels ist eine erneute Kautionshöhe zu hinterlegen.
- ~~(2) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.~~
- (2) Die Personen können jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Unterkunft verlegt werden. Sie haben keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung einer Unterkunft. Vorrechte bei Personen, die zuerst einen Raum/eine Unterkunft belegt haben, existieren nicht. Handlungen, die eine Belegung mit einer oder mehreren weiteren Personen verhindern oder erschweren, sind mit Sanktionen verbunden.
- (3) Jede Person, deren Einweisungsverfügung befristet ist und eine Verlängerung der Einweisung benötigt, hat spätestens acht Wochen vor Ablauf bei der örtlichen Ordnungsbehörde eine Verlängerung zu beantragen.
- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft der Gemeinde Erzhausen ist jede Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.

§ 4 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde begründet. Zwischen der Gemeinde Erzhausen und der untergebrachten Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft und einer bestimmten Art und Größe besteht nicht. Die untergebrachte Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich wird, gegen die Satzung verstoßen wird, der Fall von Wohnungsnot nicht

mehr vorliegt, die Einweisungsverfügung abgelaufen ist oder die Gebühr für die Benutzung der Unterkunft länger als drei Monate nicht vollständig bezahlt wird. Dies trifft auch bei unregelmäßigen oder abweichenden Zahlungen zu.

- (3) Personen, die nach Aufhebung oder Ablauf der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Unterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.
- (4) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Wohnungsnot führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mit Hilfe Dritter – um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.
- (5) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen der Gemeinde Erzhausen mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.
- (6) Wird die Unterkunft länger als sieben ~~Kalendertage~~Tage in Folge nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne vorherige schriftliche Anzeige bei der Gemeinde Erzhausen als aufgegeben und kann anderweitig belegt werden. Das Einweisungs-/Benutzungsverhältnis wird somit automatisch aufgehoben. Ein erneuter Anspruch auf eine Unterkunft besteht nicht. Eingebroughte Dinge der eingewiesenen Person werden für die Dauer von zwei Wochen ab der Räumung der Unterkunft verwahrt und anschließend nach weiteren vier Wochen verwertet oder vernichtet.
- (7) Die Einweisung und somit die Benutzung kann von der Ordnungsbehörde der Gemeinde Erzhausen mit sofortiger Wirkung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- (8) Für die Benutzung einer Unterkunft wird eine Gebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einweisung in die Unterkunft.
- (2) Die Gebühr für die gemeindliche Unterkunft wird wie folgt festgesetzt:

Unterbringungskostenpauschale: ~~410~~443 Euro pro Monat pro Person

Kann eine Person nicht via monatlicher Pauschale zugewiesen werden, so wird für jeden Tag der Benutzung einer Unterkunft $1/x$ der Monatsgebühr fällig. X steht für die Anzahl der Tage im betroffenen Monat.

- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. Tag der Einweisung. Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig.

§ 6 Betreten der Unterkünfte

Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Gemeinde Erzhausen, sowie den von der Gemeinde Erzhausen beauftragten Dritten jederzeit nach Vorankündigung gestattet.

§ 7 Benutzungsordnung

(1) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die damit verbundene jeweilige Hausordnung kann die Einweisungsverfügung und somit auch die Benutzung mit sofortiger Wirkung beendet werden.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet die jeweilige Hausordnung einzuhalten.

§ 8 Einrichtung der Unterkünfte

Die Einrichtung der Unterkünfte ist zweckmäßig und platzsparend zu gestalten. Nach Möglichkeit sind Etagenbetten zu verwenden. Steckdosen sind mit einem Steckdosenschutz zu versehen. Elektrogeräte ohne Prüfzeichen (vorzugsweise CE-, GS- oder VDE-Zeichen) sind untersagt. Gegenstände, die nicht für eine kurzfristige Unterbringung notwendig sind, stellen eine Brandlast dar und können von der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. von beauftragten Dritten auf Kosten des Eigentümers entfernt werden. Ein Einbringen von privaten Gegenständen oder Mobiliar ist nur nach formloser Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet.

~~§ 9 Regelung zum Umgang hinsichtlich einer vorübergehenden Unterbringung~~

~~(1) Die in den Unterkünften eingewiesenen Personen sind verpflichtet, in den Unterkünften, in den Außenbereichen und auf den Wegen zur Unterkunft Ordnung und Sauberkeit zu halten. Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei Frostwetter sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen zu treffen. Die Räum- und Streupflicht auf den Wegen ist einzuhalten.~~

~~(2) In den Unterkünften dürfen sich nur die von der Gemeinde eingewiesenen~~

~~Personen dauerhaft aufhalten. Besucher in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr müssen der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens zwei Tage vor deren Besuch mitgeteilt werden. Besuche über die Nacht, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sind ausdrücklich nicht erlaubt.~~

~~(3) In den Unterkünften bzw. auf deren Grundstücke ist es verboten:~~

- ~~1. ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige Veränderungen der Unterkunft vorzunehmen,~~
- ~~2. ohne Erlaubnis Fernsehgeräte sowie Antennen oder Satellitenschüssel anzubringen oder aufzustellen,~~
- ~~3. Tiere jeglicher Art zu halten,~~
- ~~4. weitere, als die in der Einweisungsverfügung erlaubten Gegenstände aller Art und Möbel abzustellen,~~
- ~~5. Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Toiletten, Ausgüsse oder sonstigen Abflüssen zu werfen.~~
- ~~6. Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken.~~
- ~~7. Lärm zu verursachen sowie Rundfunk oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben,~~
- ~~8. ein Gewerbe zu betreiben,~~
- ~~9. die Schließvorrichtungen auszutauschen,~~
- ~~10. in der Unterkunft zu Rauchen oder sonstige Drogen zu konsumieren.~~
- ~~11. in der Unterkunft Alkohol zu konsumieren.~~
- ~~12. Hygienemängel zu tolerieren oder zu verursachen.~~
- ~~13. Haus- oder Sperrmüll über mehrere Tage in der Unterkunft zu lagern.~~
- ~~14. Gegenstände oder die Unterkunft selbst fahrlässig oder vorsätzlich zu beschädigen.~~
- ~~15. Glückspieltätigkeiten nachzugehen.~~

~~(4) Den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise und zu jeder Zeit Folge zu leisten.~~

~~(5) Auftretende Schäden sind unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden. Die Benutzer der Unterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden in voller Höhe.~~

§ 10§ 9 Verwaltungszwang

Räumt eine eingewiesene Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn ein ausreichender Grund vorliegt, so kann die Räumung durch unmittelbaren Zwang auch nach

Maßgabe des § 78 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Einweisungszeitraums oder nach dem o. g. Zahlungsverzug.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

~~Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, kann gemäß § 5 Abs. 2 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro festgesetzt werden.~~

~~Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:~~

- ~~1. Regelungen zur Einweisung aus § 3 nicht nachkommt oder nicht fristgerecht einhält.~~
- ~~2. Den Vorgaben aus der Benutzung aus § 4 und § 5 nicht vollumfänglich nachkommt.~~
- ~~3. Dem Betretungsgebot nach § 6 nicht einräumt.~~
- ~~4. Entgegen der Vorgaben nach § 8 handelt oder den dortigen Geboten durch Sachbeschädigung oder Missachtung zuwiderhandelt.~~
- ~~5. Gegen Regelungen zum Umgang und zur Sachdarlegung aus § 9 verstößt.~~

~~Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.~~

§ ~~12~~ § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ~~am 22.12.2023~~ mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

~~Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:~~

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im Erzhäuser Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in

Satzung über die vorübergehende Unterbringung hilfebedürftiger Personen

Aufgrund der §§ 1, 4 – 6 und 8 - 13 des Hessisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471) und der §§ 1 – 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1, 2, 80 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 352), sowie der § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 73) sowie des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 14.12.2023 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Erzhausen unterhält Unterkünfte für hilfebedürftige Personen als öffentliche Einrichtung. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Hilfebedürftig im Sinne dieser Satzung ist

1. Jede Person, die aktuell ohne Unterkunft ist und mit letztem Wohnsitz im Gemeindegebiet Erzhausen gemeldet ist.
2. Jede anerkannte, geflüchtete Person, die von der Gemeinde Erzhausen aufgenommen, gemeldet und eingewiesen wird.

§ 3 Einweisung in die Unterkunft

- (1) Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkunft eingewiesen. Bei der Einweisung erhalten die Personen die Unterkunftsschlüssel gegen Empfangsbescheinigung und Kautionshöhe von 25 Euro. Bei Schlüssel mit elektronischer Schließfunktion beträgt die Kautionshöhe 35 Euro. Der Verlust oder die Beschädigung eines Schlüssels ist spätestens am

nächsten Werktag bei der Gemeinde Erzhausen anzuzeigen. Bei Neuausstellung oder Reparatur eines Schlüssels ist eine erneute Kautions hinterlegen.

- (2) Die Personen können jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Unterkunft verlegt werden. Sie haben keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung einer Unterkunft. Vorrechte bei Personen, die zuerst einen Raum/eine Unterkunft belegt haben, existieren nicht. Handlungen, die eine Belegung mit einer oder mehreren weiteren Personen verhindern oder erschweren, sind mit Sanktionen verbunden.
- (3) Jede Person, deren Einweisungsverfügung befristet ist und eine Verlängerung der Einweisung benötigt, hat spätestens acht Wochen vor Ablauf bei der örtlichen Ordnungsbehörde eine Verlängerung zu beantragen.
- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft der Gemeinde Erzhausen ist jede Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.

§ 4 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde begründet. Zwischen der Gemeinde Erzhausen und der untergebrachten Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft und einer bestimmten Art und Größe besteht nicht. Die untergebrachte Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich wird, gegen die Satzung verstoßen wird, der Fall von Wohnungsnot nicht mehr vorliegt, die Einweisungsverfügung abgelaufen ist oder die Gebühr für die Benutzung der Unterkunft länger als drei Monate nicht vollständig bezahlt wird. Dies trifft auch bei unregelmäßigen oder abweichenden Zahlungen zu.
- (3) Personen, die nach Aufhebung oder Ablauf der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Unterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.
- (4) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Wohnungsnot führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mit Hilfe Dritter – um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.

- (5) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen der Gemeinde Erzhausen mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.
- (6) Wird die Unterkunft länger als sieben Tage in Folge nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne vorherige schriftliche Anzeige bei der Gemeinde Erzhausen als aufgegeben und kann anderweitig belegt werden. Das Einweisungs-/Benutzungsverhältnis wird somit automatisch aufgehoben. Ein erneuter Anspruch auf eine Unterkunft besteht nicht. Eingebraachte Dinge der eingewiesenen Person werden für die Dauer von zwei Wochen ab der Räumung der Unterkunft verwahrt und nach weiteren vier Wochen verwertet oder vernichtet.
- (7) Die Einweisung und somit die Benutzung kann von der Ordnungsbehörde der Gemeinde Erzhausen mit sofortiger Wirkung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
- (8) Für die Benutzung einer Unterkunft wird eine Gebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einweisung in die Unterkunft.
- (2) Die Gebühr für die gemeindliche Unterkunft wird wie folgt festgesetzt:
Unterbringungskostenpauschale: 443 Euro pro Monat pro Person

Kann eine Person nicht via monatlicher Pauschale zugewiesen werden, so wird für jeden Tag der Benutzung einer Unterkunft $1/x$ der Monatsgebühr fällig. X steht für die Anzahl der Tage im betroffenen Monat.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem 1. Tag der Einweisung. Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig.

§ 6 Betreten der Unterkünfte

Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Gemeinde Erzhausen, sowie den von der Gemeinde Erzhausen beauftragten Dritten nach Vorankündigung gestattet.

§ 7 Benutzungsordnung

- (1) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die damit verbundene jeweilige Hausordnung kann die Einweisungsverfügung und somit auch die Benutzung mit sofortiger Wirkung beendet werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet die jeweilige Hausordnung einzuhalten.

§ 8 Einrichtung der Unterkünfte

Die Einrichtung der Unterkünfte ist zweckmäßig und platzsparend zu gestalten. Nach Möglichkeit sind Etagenbetten zu verwenden. Steckdosen sind mit einem Steckdosenschutz zu versehen. Elektrogeräte ohne Prüfzeichen (vorzugsweise CE-, GS- oder VDE-Zeichen) sind untersagt. Gegenstände, die nicht für eine kurzfristige Unterbringung notwendig sind, stellen eine Brandlast dar und können von der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. von beauftragten Dritten auf Kosten des Eigentümers entfernt werden. Ein Einbringen von privaten Gegenständen oder Mobiliar ist nur nach formloser Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet.

§ 9 Verwaltungszwang

Räumt eine eingewiesene Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn ein ausreichender Grund vorliegt, so kann die Räumung durch unmittelbaren Zwang auch nach Maßgabe des § 78 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Einweisungszeitraums oder nach dem o. g. Zahlungsverzug.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die

Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im Erzhäuser Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum)

Bürgermeister/-in

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Frau Plößer
Datum:	25.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	19.02.2024	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	11.03.2024	
Ältestenrat	18.03.2024	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	18.03.2024	
Gemeindevertretung	15.04.2024	

Antrag der SPD-Fraktion zu Maßnahmen betreffend der Umsetzung aus B-Plan Am Hainpfad 2. Änd_Brühlweg, 5. Änderung Am Hainpfad**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

1. Der Gemeindevorstand wird aufgefordert mitzuteilen, welche Maßnahmen er inzwischen ergriffen hat, um die nach der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ vom 19. März 2018 vorgesehene extensiv zu pflegende Obstwiese durch Einsaat einer schwachwüchsigen Rasenmischung und Anpflanzung hochstämmiger Obstbäume im Abstand von 12 bis 15 m in die Tat umzusetzen. (siehe B-Plan 5. Änderung Am Hainpfad_Begründung: Seite 24 – Punkt 17)

2. Der Gemeindevorstand wird weiter gebeten, bei der Unteren Naturschutzbehörde nachzufragen, ob die Anpflanzung einer extensiv zu pflegenden Obstwiese mit hochstämmigen Obstbäumen im Abstand von 12 bis 15 m auf dem vorgesehenen Grundstück – gänzlich vereinzelt in der Gemarkung gelegen – noch dem Stand der Technik entspricht.

Sachdarstellung:

Dem Antrag der SPD-Fraktion vom 05.01.2024 sind alle notwendigen Informationen zu entnehmen.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Antrag SPD-Fraktion 05.01.2024 Mitteilung über Maßnahmen zu B-Plan Am Hainpfad 2. Änderung Brühlweg
2. B-Plan_Begründung_Seiten 24 und 25



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Erzhausen
Elbestraße 73 • 64390 Erzhausen

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Erzhausen
Frau Tanja Launer
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

05. Januar 2024

Antrag der SPD-Fraktion zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion bittet, den nachfolgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

1. Der Gemeindevorstand wird aufgefordert mitzuteilen, welche Maßnahmen er inzwischen ergriffen hat, um die nach der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ vom 19. März 2018 vorgesehene extensiv zu pflegende Obstwiese durch Einsaat einer schwachwüchsigen Rasenmischung und Anpflanzung hochstämmiger Obstbäume im Abstand von 12 bis 15 m in die Tat umzusetzen.
2. Der Gemeindevorstand wird weiter gebeten, bei der Unteren Naturschutzbehörde nachzufragen, ob die Anpflanzung einer extensiv zu pflegenden Obstwiese mit hochstämmigen Obstbäumen im Abstand von 12 bis 15 m auf dem vorgesehenen Grundstück – gänzlich vereinzelt in der Gemarkung gelegen – noch dem Stand der Technik entspricht.

Begründung:

Seit dem entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung im Jahr 2018 sind inzwischen fast sechs Jahre verstrichen, ohne dass erkennbar wäre, dass der damalige Beschluss umgesetzt wurde, obwohl die Gemeinde längst die ursprünglich als Ausgleichsflächen vorgesehenen Grundstücke verkauft hat und diese inzwischen auch bebaut sind.

Mit freundlichen Grüßen



Özlem Gün

Vorsitzende der SPD-Fraktion

Gemeinde Erzhausen

5. Änderung Bebauungsplan „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“

Begründung

19. März 2018

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Ole Heidkamp
M. Eng. (FH) Nathalie Sauer

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT
Begher, Begher, Lenz, Raabe - Partnerschaftsgesellschaft
Stadtplaner und Architekten

Alicenstraße 23 64293 Darmstadt
tel 06151 - 99 500 fax 99 50 22
mail@planungsgruppeDA.de
www.planungsgruppeDA.de

17. Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung

Bei Bauleitplänen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB sind Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 zu erwarten sind, als erfolgt oder zulässig im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zu verstehen. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

Überplanung Ausgleichsfläche

Durch die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hainpfad – 2. Änderung Brühlweg“ wird eine Ausgleichsfläche aus dem Ursprungsbebauungsplan „Am Hainpfad und 2. Änderung Brühlweg“ der Gemeinde Erzhausen überplant.

Diese Ausgleichsfläche ist im Ursprungsbebauungsplan als öffentliche Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 zur Anlage einer Obstwiese festgesetzt. Sie hat eine Größe von 985 m².

Vorgesehen war ursprünglich die Anlage einer Obstwiese mit folgender textlicher Festsetzung:

Auf den in der Planzeichnung mit ‚A‘ gekennzeichneten Flächen sind durch Einsaat einer schwachwüchsigen Rasenmischung und Anpflanzung hochstämmiger Obstbäume (Pflanzabstand 12 – 15 m) extensiv zu pflegende Obstwiesen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind zweimal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 1. Juni und die zweite Mahd nicht vor dem 15. September erfolgen darf. Das Mähgut ist von den Wiesen zu entfernen. Die Obstbäume sind in den ersten Jahren nach Pflanzung durch entsprechende Erziehungschnitte zu pflegen. Der Einsatz von Düngemitteln und Bioziden ist auf den Obstwiesen nicht zulässig.

Diese Ausgleichsmaßnahme, die Teil des Kompensationskonzeptes für den Ursprungsbebauungsplan „Am Hainpfad und 2. Änderung Brühlweg“ war, wurde bisher nicht umgesetzt und wird nun gleichwertig in Form eines Jubiläumshains hergestellt.

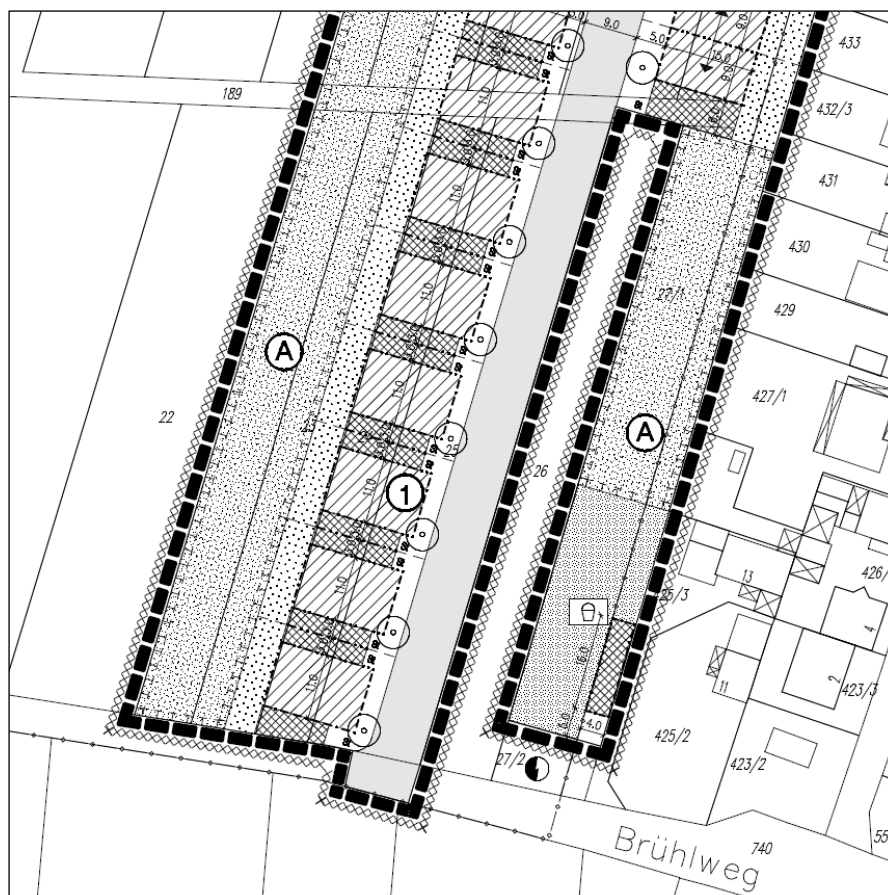


Abb. 9: Ausgleichsfläche Ursprungsbebauungsplan (rot umrandet)

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde durch die Gemeinde Erzhausen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Fläche mit einer entsprechenden Größe und Wertigkeit bestimmt. Diese Fläche umfasst die Flurstücke 48/0 und 49/0 in der Gemarkung Erzhausen, Flur 11. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist die Fläche für die Schaffung der (Ersatz-) Streuobstwiese geeignet.

Die Fläche wurde bis Ende des Jahres 2017 von einem Landwirt gepachtet und bewirtschaftet, so dass Gemeinde Erzhausen erst ab Anfang des Jahres 2018 über die Fläche verfügen kann.



Abb. 10: Ausgleichsfläche - (Ersatz-) Streuobstwiese

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/218

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1.4 Soziales, Kinder, Jugend und Senioren
Sachbearbeiter/in:	Frau Seibold
Datum:	22.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	04.03.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2024	
Gemeindevertretung	15.04.2024	

Überarbeitung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der überarbeiteten Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen in der Fassung vom 22.02.2024 zu.

Sachdarstellung:

Wie im HH-Plan vorgesehen, sollen die Krippengebühren ab Mai um 15% angehoben werden.

Hierfür bedarf es einer Anpassung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen.

Die Überarbeitung enthält neben der Erhöhung der Krippengebühren um +15% weitere aktuelle Anpassungen, welche aus der Mustersatzung des HSGB entnommen wurden (Präambel, Datenschutz, Formulierungen).

Die Änderungen sind farblich markiert.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Kostenbeitragssatzung Beschluss SKS 04.03.2024
2. Kostenbeitragssatzung Beschluss Hufina 14.03.2024
3. aktuelle Kostenbeitragssatzung
4. Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen_in der Fassung vom 22.02.2024
5. Kita Betreuung Landkreisvergleich

Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5,19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert am 16. Februar 2023 (GVBl. S.90, 93) und der §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Sozialgesetzbuchs - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 15.04.2024 nachstehende Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen beschlossen.

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von Kindern, die in den Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen zur Betreuung aufgenommen sind, haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum ersten eines Monats fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes/der Kinder in der Kindertagesstätte, für Zukaufstunden und für das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung angebotenen Speisen, Getränke und Frühstücksangebote.
- (7) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

- (8) Der Kostenbeitrag gliedert sich entsprechend in:
- Kostenbeitrag für die Benutzung der Kindertagesstätten
 - Kostenbeitrag für Getränke und Frühstücksangebote
 - Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten
- (9) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten wird für Betreuungszeiten erhoben, die über die vertraglich vereinbarten Grundzeiten hinaus im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Gruppe, zusätzlich genutzt werden.
- (10) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Erzhausen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagesstätten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 32c HKJGB) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
- ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
 - ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 - der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbeitrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
 - Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigung nach Abs. (10) a) und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. (10) a) ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.



§ 2 Kostenbeiträge

(1) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Rahmen der Betreuungszeiten

a) Kindertagesstätten Hainpfad und Sandhügel

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 - 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 - 15:00 Uhr	Modell d) 07:00 - 17:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €	165,30 €	220,40 €	275,51 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt	Freigestellt	55,10 €	110,20 €

b) Kindertagesstätten Kiefernweg und Flummigruppe der KiTa Hainpfad

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 - 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 - 15:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €	165,30 €	220,40 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt	Freigestellt	55,10 €

c) Waldgruppe der Kita Sandhügel

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt

d) Kostenbeitragssatz

Den vorgenannten Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragssatz in Höhe von 27,55 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.



(2) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten

a) Kindertagesstätten Am Hainpfad, Sandhügel und Kiefernweg

	Betreuungszeit	Tatsächlicher Kostenbeitrag
a)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	259,90 €
b)	Betreuungszeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr	259,90 €
c)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	346,15 €
d)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (nur Kindertagesstätte Am Hainpfad)	432,40 €

Den einzelnen Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragsatz in Höhe von 43,30 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.

(3) Zukaufstunden

a) Der Kostenbeitrag für eine zugekaufte Betreuungsstunde beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt	5,00 €/ Stunde
Vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr	6,60 €/ Stunde

b) Ein Zukauf von Stunden ist nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe/ Kindertagesstätte möglich.

c) In der Waldgruppe ist der Zukauf von Betreuungsstunden nicht möglich.

d) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.

(4) Verpflegungsentgelte

a) Die Bestellungen und Bezahlungen des Mittagessens erfolgt über das Abrechnungssystem des Caterers.

b) In den Kindertagesstätten werden für das tägliche Angebot an Getränken (Mineralwasser und Tee) und für ein regelmäßiges Frühstücksangebot - gemäß Konzeption der Kindertagesstätte - monatlich pro Kind 10,00 € erhoben.

(5) Gebühren für die Notbetreuung während der Schließzeiten (Sommergruppe)

- a) Für die Notbetreuung in den Sommerferien (Sommergruppe) ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten.
- b) Der Kostenbeitrag setzt sich aus dem Verpflegungsentgelt sowie Materialkosten zusammen.
- c) Pro Woche ist ein Beitrag in Höhe von 25,00 € pro Kind zu entrichten.

§ 3 Ermäßigungen

Die Kostenbeiträge nach § 2 werden wie folgt ermäßigt:

- (1) Die Gemeinde Erzhausen stellt für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr sechs Betreuungsstunden kostenfrei (§ 32 c HKJGB vom 30.04.2018).
- (2) Ermäßigung für Geschwister:
Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Erzhausen betreut, so wird der höchste Kostenbeitrag voll erhoben. Der zweithöchste Kostenbeitrag wird nur noch zu 50 % erhoben. Jedes weitere Kind einer Familie ist kostenbeitragsfrei.
- (3) Die Gemeinde Erzhausen fördert die Betreuung Erzhäuser Kinder in allen nach §§ 43 und 45 SGB VIII genehmigten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen in Erzhausen bis zum Schuleintritt. Die Voraussetzungen und der Umfang der Förderung sind den „Richtlinien der GEMEINDE ERZHAUSEN zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tagespflegestellen und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt“ zu entnehmen.

§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung in der Einrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag für die Nutzung der Kindertagesstätte ist zu Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat im Abbuchungsverfahren einzuziehen zu lassen, lediglich bei Teilzahlungen (teilweise Übernahme durch Ämter) sind die Zahlungen an die



Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu überweisen.

- (3) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden wird über die Sozialverwaltung mit den monatlichen Gebührenrechnungen per SEPA-Lastschrift eingezogen oder von den Eltern entsprechend überwiesen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge für die Zukaufstunden entsteht bei schriftlicher Anmeldung. Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.
- (5) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen, sofern kein anders lautender Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt.
- (6) Bei Verspätung der abholberechtigten Person ist für die Zeit, die über die vereinbarte Betreuungszeit (einschließlich Zukaufstunden) hinausgeht, folgender zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen:
 - a) Für den Fall, dass bis zur Abholung noch Betreuer/innen für andere Kinder aufgrund vereinbarter Betreuungszeit anwesend sind, ist die Verspätungszeit (aufgerundet auf die volle Stunde) durch zuzukaufende Betreuungsstunden abzudecken.
 - b) Für den Fall, dass bis zur Abholung des Kindes Betreuer/innen über die für andere Kinder vereinbarten Betreuungszeiten (einschließlich Zukaufstunden) hinaus anwesend sein müssen, ist der der Gemeinde Erzhausen hierdurch entstehende Mehraufwand, mindestens aber ein Betrag von 15,00 € pro angefangener Viertelstunde, zu zahlen.
- (7) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (8) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden.
Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.
- (9) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann bei der Gemeinde Erzhausen ein Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 22 ff SGB VIII auf Übernahme von Beiträgen/Gebühren für eine Tageseinrichtung gestellt werden.

- (10) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.

§ 5 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Kindertagesstätte von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Geburtsname des Kindes,
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Erzhausen besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.)
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Erzhausen, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgabe der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde Erzhausen unter www.erzhausen.de/datenschutz einsehbar sind.
Die erhobenen Daten können auf Verlangen der Erziehungsberechtigten eingesehen werden, es gelten die Grundsätze der EU-DGSV.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine kommunale Kindertagesstätte angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen in anderen Einrichtungen und bei Tageseltern abgeglichen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen vom 22.12.2022 außer Kraft



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erzhausen,

Claudia Lange
Bürgermeisterin

Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5,19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert am 16. Februar 2023 (GVBl. S.90, 93) und der §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Sozialgesetzbuchs - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 15.04.2024 nachstehende Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen beschlossen.

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von Kindern, die in den Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen zur Betreuung aufgenommen sind, haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum ersten eines Monats fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes/der Kinder in der Kindertagesstätte, für Zukaufstunden und für das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung angebotenen Speisen, Getränke und Frühstücksangebote.
- (7) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

- (8) Der Kostenbeitrag gliedert sich entsprechend in:
- Kostenbeitrag für die Benutzung der Kindertagesstätten
 - Kostenbeitrag für Getränke und Frühstücksangebote
 - Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten
- (9) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten wird für Betreuungszeiten erhoben, die über die vertraglich vereinbarten Grundzeiten hinaus im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Gruppe, zusätzlich genutzt werden.
- (10) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Erzhausen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagesstätten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 32c HKJGB) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
- ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
 - ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 - der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbeitrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
 - Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigung nach Abs. (10) a) und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. (10) a) ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.



§ 2 Kostenbeiträge

(1) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Rahmen der Betreuungszeiten

a) Kindertagesstätten Hainpfad und Sandhügel

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 - 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 - 15:00 Uhr	Modell d) 07:00 - 17:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €	165,30 €	220,40 €	275,51 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt	Freigestellt	55,10 €	110,20 €

b) Kindertagesstätten Kiefernweg und Flummigruppe der KiTa Hainpfad

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 - 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 - 15:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €	165,30 €	220,40 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt	Freigestellt	55,10 €

c) Waldgruppe der Kita Sandhügel

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt

d) Kostenbeitragssatz

Den vorgenannten Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragssatz in Höhe von 27,55 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.



(2) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten

a) Kindertagesstätten Am Hainpfad, Sandhügel und Kiefernweg

	Betreuungszeit	Tatsächlicher Kostenbeitrag
a)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	259,90 €
b)	Betreuungszeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr	259,90 €
c)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	346,15 €
d)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (nur Kindertagesstätte Am Hainpfad)	432,40 €

Den einzelnen Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragsatz in Höhe von 43,30 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.

(3) Zukaufstunden

a) Der Kostenbeitrag für eine zugekaufte Betreuungsstunde beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt	5,00 €/ Stunde
Vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr	7,60 €/ Stunde

b) Ein Zukauf von Stunden ist nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe/ Kindertagesstätte möglich.

c) In der Waldgruppe ist der Zukauf von Betreuungsstunden nicht möglich.

d) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.

(4) Verpflegungsentgelte

a) Die Bestellungen und Bezahlungen des Mittagessens erfolgt über das Abrechnungssystem des Caterers.

b) In den Kindertagesstätten werden für das tägliche Angebot an Getränken (Mineralwasser und Tee) und für ein regelmäßiges Frühstücksangebot - gemäß Konzeption der Kindertagesstätte - monatlich pro Kind 10,00 € erhoben.

(5) Gebühren für die Notbetreuung während der Schließzeiten (Sommergruppe)

- a) Für die Notbetreuung in den Sommerferien (Sommergruppe) ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten.
- b) Der Kostenbeitrag setzt sich aus dem Verpflegungsentgelt sowie Materialkosten zusammen.
- c) Pro Woche ist ein Beitrag in Höhe von 25,00 € pro Kind zu entrichten.

§ 3 Ermäßigungen

Die Kostenbeiträge nach § 2 werden wie folgt ermäßigt:

- (1) Die Gemeinde Erzhausen stellt für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr sechs Betreuungsstunden kostenfrei (§ 32 c HKJGB vom 30.04.2018).
- (2) Ermäßigung für Geschwister:
Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Erzhausen betreut, so wird der höchste Kostenbeitrag voll erhoben. Der zweithöchste Kostenbeitrag wird nur noch zu 50 % erhoben. Jedes weitere Kind einer Familie ist kostenbeitragsfrei.
- (3) Die Gemeinde Erzhausen fördert die Betreuung Erzhäuser Kinder in allen nach §§ 43 und 45 SGB VIII genehmigten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen in Erzhausen bis zum Schuleintritt. Die Voraussetzungen und der Umfang der Förderung sind den „Richtlinien der GEMEINDE ERZHAUSEN zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tagespflegestellen und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt“ zu entnehmen.

§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung in der Einrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag für die Nutzung der Kindertagesstätte ist zu Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat im Abbuchungsverfahren einzuziehen zu lassen, lediglich bei Teilzahlungen (teilweise Übernahme durch Ämter) sind die Zahlungen an die



Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu überweisen.

- (3) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden wird über die Sozialverwaltung mit den monatlichen Gebührenrechnungen per SEPA-Lastschrift eingezogen oder von den Eltern entsprechend überwiesen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge für die Zukaufstunden entsteht bei schriftlicher Anmeldung. Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.
- (5) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen, sofern kein anders lautender Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt.
- (6) Bei Verspätung der abholberechtigten Person ist für die Zeit, die über die vereinbarte Betreuungszeit (einschließlich Zukaufstunden) hinausgeht, folgender zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen:
 - a) Für den Fall, dass bis zur Abholung noch Betreuer/innen für andere Kinder aufgrund vereinbarter Betreuungszeit anwesend sind, ist die Verspätungszeit (aufgerundet auf die volle Stunde) durch zuzukaufende Betreuungsstunden abzudecken.
 - b) Für den Fall, dass bis zur Abholung des Kindes Betreuer/innen über die für andere Kinder vereinbarten Betreuungszeiten (einschließlich Zukaufstunden) hinaus anwesend sein müssen, ist der der Gemeinde Erzhausen hierdurch entstehende Mehraufwand, mindestens aber ein Betrag von 15,00 € pro angefangener Viertelstunde, zu zahlen.
- (7) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (8) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden.
Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.
- (9) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann bei der Gemeinde Erzhausen ein Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 22 ff SGB VIII auf Übernahme von Beiträgen/Gebühren für eine Tageseinrichtung gestellt werden.

- (10) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.

§ 5 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Kindertagesstätte von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Geburtsname des Kindes,
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Erzhausen besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.)
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Erzhausen, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgabe der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde Erzhausen unter www.erzhausen.de/datenschutz einsehbar sind.
Die erhobenen Daten können auf Verlangen der Erziehungsberechtigten eingesehen werden, es gelten die Grundsätze der EU-DGSV.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine kommunale Kindertagesstätte angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen in anderen Einrichtungen und bei Tageseltern abgeglichen werden.



§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen vom 22.12.2022 außer Kraft

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erzhausen,

Claudia Lange
Bürgermeisterin

Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 1- 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), den §§ 22, 22a, 90 des Achten Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30.10 2017 BGBl. I 3618) und den § 31 und § 32 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 30.04.2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 15.12.2022 nachstehende Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von Kindern, die in den Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen zur Betreuung aufgenommen sind, haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem/der das Kind mit seiner Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 ergebenden Kostenbeiträge (i) für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte, (ii) für Zukaufstunden und (iii) für das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung angebotenen Getränke und Frühstücksangebote.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.
- (7) Der Kostenbeitrag gliedert sich entsprechend in:
 - a) Kostenbeitrag für die Benutzung der Kindertagesstätten
 - b) Kostenbeitrag für Getränke und Frühstücksangebote
 - c) Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten

- (8) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten wird für Betreuungszeiten erhoben, die über die vertraglich vereinbarten Grundzeiten hinaus im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Gruppe, zusätzlich genutzt werden.
- (9) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Erzhausen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagesstätten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 32c HKJGB) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
- a) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 - b) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 - c) Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden Monat um ein Zwölftel des im Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbeitrags nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
 - d) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigung nach Abs. (9) a) und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. (9) a) ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

§ 2 Kostenbeiträge

(1) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

a) KiTa Hainpfad und KiTa Sandhügel

Der Kostenbeitrag der Eltern beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten Am Hainpfad und Sandhügelstraße:

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 – 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 – 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 – 15:00 Uhr	Modell d) 07:00 – 17:00 Uhr
Kostenbeitrag ab 01.02.2023	165,30 €	165,30 €	220,40 €	275,51 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.02.2023</i>	<i>Freigestellt</i>	<i>Freigestellt</i>	55,10 €	110,20 €

b) KiTa Kiefernweg und Flummigruppe der KiTa Hainpfad

Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten in der KiTa Kiefernweg und der Flummigruppe der KiTa Hainpfad:

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 – 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 – 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 – 15:00 Uhr
Kostenbeitrag ab 01.02.2023	165,30 €	165,30 €	220,40 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.02.2023</i>	<i>Freigestellt</i>	<i>Freigestellt</i>	55,10 €

c) Waldgruppe der Kita Sandhügel

Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten in der Waldgruppe der Kita Sandhügel:

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 – 14:00 Uhr
Kostenbeitrag ab 01.02.2023	165,30 €
<i>Tatsächlicher Beitrag ab 01.02.2023</i>	<i>Freigestellt</i>

d) Kostenbeitragssatz

Den vorgenannten Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragssatz in Höhe von

Ab 01.02.2023	27,55 €
---------------	---------

pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.

(2) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr

Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten Am Hainpfad, Sandhügel und Kiefernweg:

	Betreuungszeit	Tatsächlicher Kostenbeitrag
a)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	226,00 €
b)	Betreuungszeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr	226,00 €
c)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	301,00 €
d)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (nur Kindertagesstätte Am Hainpfad)	376,00 €

Den einzelnen Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragssatz in Höhe von 37,60 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde. Monatsbeiträge sind bis 0,49 € nach unten auf glatte € gerundet, ab 0,50 € nach oben.

(3) Zukaufstunden

- a) Der Kostenbeitrag für eine zugekaufte Betreuungsstunde beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt	5,00 €/ Stunde
Vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr	6,60 €/ Stunde

- b) Ein Zukauf von Stunden ist nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe/ Kindertagesstätte möglich.
- c) In der Waldgruppe ist der Zukauf von Betreuungsstunden nicht möglich.
- d) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.

(4) Verpflegungsentgelte

- a) Die Bestellungen und Bezahlungen des Mittagessens erfolgt über das Abrechnungssystem des Caterers.
- b) In den Kindertagesstätten werden für das tägliche Angebot an Getränken (Mineralwasser und Tee) und für ein regelmäßiges Frühstücksangebot - gemäß Konzeption der Kindertagesstätte - monatlich pro Kind 10,00 €/Monat erhoben.

(5) Gebühren für die Notbetreuung während der Schließzeiten (Sommergruppe)

- a) Für die Notbetreuung in den Sommerferien (Sommergruppe) ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten.
- b) Der Kostenbeitrag setzt sich aus dem Verpflegungsentgelt sowie Materialkosten zusammen.
- c) Pro Woche ist ein Beitrag von 25 € pro Kind zu entrichten.

§ 3 Ermäßigungen

Die Kostenbeiträge nach § 2 werden wie folgt ermäßigt:

- (1) Die Gemeinde Erzhausen stellt für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr sechs Betreuungsstunden kostenfrei (§ 32 c HKJGB vom 30.04.2018).
- (2) Ermäßigung für Geschwister:

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Erzhausen betreut, so wird der höchste Kostenbeitrag voll erhoben. Der zweithöchste Kostenbeitrag wird nur noch zu 50 % erhoben. Jedes weitere Kind einer Familie ist kostenbeitragsfrei.

- (3) Die Gemeinde Erzhausen fördert die Betreuung Erzhäuser Kinder in allen nach §§ 43 und § 45 SGB VIII genehmigten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen in Erzhausen bis zum Schuleintritt. Die Voraussetzungen und der Umfang der Förderung sind den „Richtlinien der GEMEINDE ERZHAUSEN zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tagespflegestellen und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt“ zu entnehmen.
- (4) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, einen Antrag nach § 90 Abs. 2 SGB VIII auf Kostenübernahme durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg zu beantragen.
- (5) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann bei der Gemeinde Erzhausen ein Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 22 ff SGB VIII auf Übernahme von Beiträgen / Gebühren für eine Tageseinrichtung gestellt werden.

§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung in der Einrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag für die Nutzung der Kindertagesstätte ist zu Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat im Abbuchungsverfahren einziehen zu lassen, lediglich bei Teilzahlungen (teilweise Übernahme durch Ämter) sind die Zahlungen an die Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu überweisen.
- (3) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden wird über die Sozialverwaltung mit den monatlichen Gebührenrechnungen per SEPA-Lastschrift eingezogen oder von den Eltern entsprechend überwiesen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge für die Zukaufstunden entsteht bei schriftlicher Anmeldung. Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.
- (5) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen, sofern kein anders lautender Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt.

- (6) Bei Verspätung der abholberechtigten Person ist für die Zeit, die über die vereinbarte Betreuungszeit (einschließlich Zukaufstunden) hinausgeht, folgender zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen:
- a) Für den Fall, dass bis zur Abholung noch Betreuer/innen für andere Kinder aufgrund vereinbarter Betreuungszeit anwesend sind, ist die Verspätungszeit (aufgerundet auf die volle Stunde) durch zuzukaufende Betreuungsstunden abzudecken.
 - b) Für den Fall, dass bis zur Abholung des Kindes Betreuer/innen über die für andere Kinder vereinbarten Betreuungszeiten (einschließlich Zukaufstunden) hinaus anwesend sein müssen, ist der der Gemeinde Erzhausen hierdurch entstehende Mehraufwand, mindestens aber ein Betrag von 15,00 € pro angefangener Viertelstunde, zu zahlen.
- (7) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Bereits für die Zeit nach Eintritt der Erkrankung gezahlte Gebühren sind binnen zwei Monaten zurückzuerstatten.
- (8) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (9) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Datenschutz

- (1) Für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierter Form gespeichert:
- a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder
Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
 - b) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen

c) Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (KHJGB), EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.

- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.
- (3) Die erhobenen Daten können auf Verlangen der Erziehungsberechtigten eingesehen werden, es gelten die Grundsätze der EU –DGSV
(Recht auf Auskunft, Artikel 15; Recht auf Berichtigung, Artikel 16; Recht auf Löschung, Artikel 17; Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Artikel 18; Recht auf Datenverarbeitung; Artikel 20 Recht Widerspruch, Artikel 21).
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine kommunale Kindertagesstätte angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen in anderen Einrichtungen und bei Tageseltern abgeglichen werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen vom 28.03.2019 außer Kraft.

Erzhausen, den 22.12.2022 (Bekanntmachungsdatum)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen


Claudia Lange
(Bürgermeisterin)



Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5,19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert am 16. Februar 2023 (GVBl. S.90, 93) und der §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Sozialgesetzbuchs - Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11 (BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am xxxxx nachstehende Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen beschlossen.

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von Kindern, die in den Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen zur Betreuung aufgenommen sind, haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum **ersten eines Monats** fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, **ist der andere Elternteil kostenpflichtig**. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung **des Kindes/der Kinder** in der Kindertagesstätte, für Zukaufstunden und für das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung angebotenen Speisen, Getränke und Frühstücksangebote.
- (7) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

- (8) Der Kostenbeitrag gliedert sich entsprechend in:
- Kostenbeitrag für die Benutzung der Kindertagesstätten
 - Kostenbeitrag für Getränke und Frühstücksangebote
 - Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten
- (9) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden in den Kindertagesstätten wird für Betreuungszeiten erhoben, die über die vertraglich vereinbarten Grundzeiten hinaus im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Gruppe, zusätzlich genutzt werden.
- (10) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Erzhausen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagesstätten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 32c HKJGB) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
- ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird **für Kinder** in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
 - ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird **für Kinder** in vorgenannter Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig **pro Stunde** für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 - der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden **vollen** Monat um ein Zwölftel des im **jeweiligen** Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbeitrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
 - Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigung nach Abs. (10) a) und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft **in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten** leben) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. (10) a) ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.



§ 2 Kostenbeiträge

(1) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Rahmen der Betreuungszeiten

a) Kindertagesstätten Hainpfad und Sandhügel

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 - 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 - 15:00 Uhr	Modell d) 07:00 - 17:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €	165,30 €	220,40 €	275,51 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt	Freigestellt	55,10 €	110,20 €

b) Kindertagesstätten Kiefernweg und Flummigruppe der KiTa Hainpfad

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr	Modell b) 09:00 - 15:00 Uhr	Modell c) 07:00 - 15:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €	165,30 €	220,40 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt	Freigestellt	55,10 €

c) Waldgruppe der Kita Sandhügel

Betreuungszeit	Modell a) 08:00 - 14:00 Uhr
Kostenbeitrag	165,30 €
Tatsächlicher Beitrag	Freigestellt

d) Kostenbeitragssatz

Den vorgenannten Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragssatz in Höhe von 27,55 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.



(2) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten

a) Kindertagesstätten Am Hainpfad, Sandhügel und Kiefernweg

	Betreuungszeit	Tatsächlicher Kostenbeitrag
a)	Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	259,90 €
b)	Betreuungszeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr	259,90 €
c)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	346,15 €
d)	Betreuungszeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (nur Kindertagesstätte Am Hainpfad)	432,40 €

Den einzelnen Grundmodellen liegt ein Kostenbeitragsatz in Höhe von 43,30 € pro Betreuungsstunde monatlich zu Grunde.

(3) Zukaufstunden

a) Der Kostenbeitrag für eine zugekaufte Betreuungsstunde beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt	5,00 €/ Stunde
Vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr	6,60 €/ Stunde

b) Ein Zukauf von Stunden ist nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe/ Kindertagesstätte möglich.

c) In der Waldgruppe ist der Zukauf von Betreuungsstunden nicht möglich.

d) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.

(4) Verpflegungsentgelte

a) Die Bestellungen und Bezahlungen des Mittagessens erfolgt über das Abrechnungssystem des Caterers.

b) In den Kindertagesstätten werden für das tägliche Angebot an Getränken (Mineralwasser und Tee) und für ein regelmäßiges Frühstücksangebot - gemäß Konzeption der Kindertagesstätte - monatlich pro Kind 10,00 € erhoben.



(5) Gebühren für die Notbetreuung während der Schließzeiten (Sommergruppe)

- a) Für die Notbetreuung in den Sommerferien (Sommergruppe) ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten.
- b) Der Kostenbeitrag setzt sich aus dem Verpflegungsentgelt sowie Materialkosten zusammen.
- c) Pro Woche ist ein Beitrag in Höhe von 25,00 € pro Kind zu entrichten.

§ 3 Ermäßigungen

Die Kostenbeiträge nach § 2 werden wie folgt ermäßigt:

- (1) Die Gemeinde Erzhausen stellt für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr sechs Betreuungsstunden kostenfrei (§ 32 c HKJGB vom 30.04.2018).
- (2) Ermäßigung für Geschwister:
Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Erzhausen betreut, so wird der höchste Kostenbeitrag voll erhoben. Der zweithöchste Kostenbeitrag wird nur noch zu 50 % erhoben. Jedes weitere Kind einer Familie ist kostenbeitragsfrei.
- (3) Die Gemeinde Erzhausen fördert die Betreuung Erzhäuser Kinder in allen nach §§ 43 und 45 SGB VIII genehmigten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen in Erzhausen bis zum Schuleintritt. Die Voraussetzungen und der Umfang der Förderung sind den „Richtlinien der GEMEINDE ERZHAUSEN zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in Tagespflegestellen und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt“ zu entnehmen.

§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme **des Kindes** in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung in der Einrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag für die Nutzung der Kindertagesstätte ist zu Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat im Abbuchungsverfahren einzuziehen zu lassen, lediglich bei Teilzahlungen (teilweise Übernahme durch Ämter) sind die Zahlungen an die



Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu überweisen.

- (3) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden wird über die Sozialverwaltung mit den monatlichen Gebührenrechnungen per SEPA-Lastschrift eingezogen oder von den Eltern entsprechend überwiesen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge für die Zukaufstunden entsteht bei schriftlicher Anmeldung. Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.
- (5) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, **gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen**, Fortbildung, Streik, **höherer Gewalt**) weiterzuzahlen, sofern kein anders lautender Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt.
- (6) Bei Verspätung der abholberechtigten Person ist für die Zeit, die über die vereinbarte Betreuungszeit (einschließlich Zukaufstunden) hinausgeht, folgender zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen:
 - a) Für den Fall, dass bis zur Abholung noch Betreuer/innen für andere Kinder aufgrund vereinbarter Betreuungszeit anwesend sind, ist die Verspätungszeit (aufgerundet auf die volle Stunde) durch zuzukaufende Betreuungsstunden abzudecken.
 - b) Für den Fall, dass bis zur Abholung des Kindes Betreuer/innen über die für andere Kinder vereinbarten Betreuungszeiten (einschließlich Zukaufstunden) hinaus anwesend sein müssen, ist der der Gemeinde Erzhausen hierdurch entstehende Mehraufwand, mindestens aber ein Betrag von 15,00 € pro angefangener Viertelstunde, zu zahlen.
- (7) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen **durchgehenden** Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, **kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.**
- (8) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden.
Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, **soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.**
- (9) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann bei der Gemeinde Erzhausen ein Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 22 ff SGB VIII auf Übernahme von Beiträgen/Gebühren für eine Tageseinrichtung gestellt werden.

- (10) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.

§ 5 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Kindertagesstätte von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Geburtsname des Kindes,
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Erzhausen besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.)
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Erzhausen, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgabe der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde Erzhausen unter www.erzhausen.de/datenschutz einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Gemeinde, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde Erzhausen unter www.erzhausen.de/datenschutz. Die erhobenen Daten können auf Verlangen der Erziehungsberechtigten eingesehen werden, es gelten die Grundsätze der EU-DGSV.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine kommunale Kindertagesstätte angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen in anderen Einrichtungen und bei Tageseltern abgeglichen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Erzhausen vom 22.12.2022 außer Kraft



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erzhausen,

Claudia Lange
Bürgermeisterin

Kindergarten/-tagesstätten-Gebühren (ohne U-3) ohne Verpflegungsentgelte - €/Monat -
nach den der Kommunalaufsicht vorliegenden Gebührensatzungen - Beitragsfreiheit für die ersten sechs Stunden (Ausnahmen s. u.)

Lfd. Nr.	Städte und Gemeinden	1. Kind	2. Kind	3. Kind	jedes weitere Kind	Kostenbeitragssatz pro Betreuungsstunde mtl.
1	Alsbach-Hähnlein	von 107,00 bis 198,00	50 %	frei	frei	23,80
2	Babenhäusen	Kein kommunaler Kindergarten				
3	Bickenbach	von 100,00 bis 250,00	50 %	frei	frei	25,00
4	Dieburg	Kein kommunaler Kindergarten				
5	Eppertshausen	von 146,45 € bis 233,95 €	minus 20,00 €	minus 40,00 €	frei	von 25,00 bis 28,74
6	Erzhausen	von 165,30 € bis 275,51 €	50%	frei	frei	27,55
7	Fischbachtal	Kein kommunaler Kindergarten				
8	Griesheim	von 111,00 bis 277,00	50 %	50 %	50 %	27,75
9	Groß-Bieberau	von 144,00 bis 240,00	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung	keine Ermäßigung	24,00
10	Groß-Umstadt	von 121,00 bis 241,00	von 61,00 bis 122,00	frei	frei	24,10
11	Groß-Zimmern	von 134,40 bis 261,00	50 %	frei	frei	24 - 29
12	Messel	von 198,00 bis 399,00	50 %	frei	frei	36,00
13	Modautal	von 156,00 bis 234,00	70 %	frei	frei	26,00
14	Mühltal	von 198,00 bis 324,00	75 %	frei	frei	36,00
15	Münster (Hessen)	18,50/Std. beitragsfrei 7,5 Std.	50 %	frei	frei	18,50
16	Ober-Ramstadt*	von 120,00 bis 291,00	von 91,20 bis 221,10*	von 72,80 bis 176,50*	von 72,80 bis 176,50*	30,00
17	Otzberg	von 144,00 bis 216,00	75 %	50 %	50 %	24,00 nachmittags 12,00
18	Pfungstadt**	von 142,50 bis 170,80	50 %	25 %	25 %	22,50
19	Reinheim	von 25,00 bis 150,00	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	von 15,00 bis 16,67
20	Roßdorf	von 113,20 bis 168,65	50 %	50 %	50 %	16,17
21	Schaafheim	Kein kommunaler Kindergarten				
22	Seeheim-Jugenheim	von 120,00 bis 198,00	50 %	frei	frei	(Kernzeit) 24,00 nachmittags 18,00
23	Weiterstadt	von 175,00 bis 293,00	50 %	frei	frei	29,30

*2 Kinder (oder mehr) unter 16 Jahren im Haushalt

**10% Ermäßigung für alleinerziehende Elternteile

Kommunale Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren nach den der Kommunalaufsicht vorliegenden Satzungen - €/Monat -

Lfd. Nr.	Städte und Gemeinden	1. Kind	2. Kind	jedes weitere Kind	Kostenbeitragssatz pro Betreuungsstunde mtl.
1	Alsbach-Hähnlein	330,00	50 %	frei	34,74
2	Babenhausen	Keine kommunale Einrichtung			
3	Bickenbach	520,00	50 %	frei	52,00
4	Dieburg	Keine kommunale Einrichtung			
5	Eppertshausen	275,00 - 495,00	minus 40,00	drittes Kind minus 80,00	55,00
6	Erzhausen	von 226,00 bis 376,00	50%	frei	37,60
7	Fischbachtal	Keine kommunale Einrichtung			
8	Griesheim	297,00 - 424,00	50 %	50 %	42,40
9	Groß-Bieberau	188,00 - 275,00	frei	frei	34,18
10	Groß-Umstadt	187,00 - 374,00	93,00 - 186,00	frei	37,40
11	Groß-Zimmern	280,80	50 %	frei	52,00
12	Messel	ab dem vollendeten 1. Lebensjahr 300,00 - 520,00	50 %	frei	ab dem vollendeten 1. Lebensjahr 55,00
13	Modautal	276,00 - 414,00	70 %	frei	46,00
14	Mühltal	266,20 - 435,60	75 %	30% für das 3. Kind , 4.und jedes weitere Kind frei	48,40
15	Münster (Hessen)	42,50/Std.	50 %	frei	42,50
16	Ober-Ramstadt*	287,60 - 456,20	258,80 - 386,10*	230,00 - 332,70*	40,20
17	Otzberg	320,00 - 576,00	75 %	50 %	64,00
18	Pfungstadt**	365,00	50 %	25 %	30,50 Randzeiten 45,50
19	Reinheim	135,00 - 400,00	50%	frei	48,18
20	Roßdorf	293,00	293,00	293,00	
21	Schaafheim	Keine kommunale Einrichtung			
22	Seeheim-Jugenheim	232,00	50 %	frei	58,00
23	Weierstadt	256,00 - 512,00	50 %	frei	51,24

* 2 Kinder (oder mehr) unter 16 Jahren im Haushalt

**10% Ermäßigung für alleinerziehende Elternteile

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Frau Gärtner
Datum:	18.03.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	15.04.2024	

**Kompensationsmaßnahmen Pappeln am Sportgelände des SVE
-Anfrage der SPD-Fraktion-****Beschlussvorschlag:**

ohne

Sachdarstellung:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, der Gemeindevertretung nachzuweisen,

1.

- ob wegen der fälschlichen Fällung einer Pappel Schadenersatzansprüche geltend gemacht wurden

- bejahendenfalls, in welcher Höhe derartige Schadenersatzansprüche verfolgt werden und ob inzwischen Ausgleich des der Gemeinde entstehenden Schadens erfolgt ist

2.

- welche Kompensationsmaßnahmen für die Fällung der beiden Pappeln veranlasst wurden

- wer die gemäß Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde vom 16. April 2021 vorgeschriebenen vier Stieleichen angepflanzt hat

- welche Maßnahmen ergriffen wurden, nachdem festgestellt werden musste, dass die Anpflanzungen dieser Kompensationsmaßnahme für eine der beiden Pappeln nicht gelungen war.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Anfrage SPD-Fraktions Kompensationsmaßnahmen Pappeln



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Erzhausen
Elbestraße 73 • 64390 Erzhausen

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Erzhausen
Frau Tanja Launer
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

05. Januar 2024

Antrag der SPD-Fraktion zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion bittet, den nachfolgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, der Gemeindevertretung nachzuweisen,

1.
 - ob wegen der fälschlichen Fällung einer Pappel Schadenersatzansprüche geltend gemacht wurden
 - bejahendenfalls, in welcher Höhe derartige Schadenersatzansprüche verfolgt werden und ob inzwischen Ausgleich des der Gemeinde entstehenden Schadens erfolgt ist
2.
 - welche Kompensationsmaßnahmen für die Fällung der beiden Pappeln veranlasst wurden
 - wer die gemäß Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde vom 16. April 2021 vorgeschriebenen vier Stieleichen angepflanzt hat
 - welche Maßnahmen ergriffen wurden, nachdem festgestellt werden musste, dass die Anpflanzungen dieser Kompensationsmaßnahme für eine der beiden Pappeln nicht gelungen war

Fraktionsvorsitzende: Özlem Gün, Elbestraße 73, Mail: oezlem.guen@guen-bau.de

Stellvertr. Vorsitzender: Dietrich Schmid, Brühlstraße 11, Mail: naturstein-schmid@t-online.de

Stellvertr. Vorsitzender und Schriftführer: Norman Schneider, Lessingstraße, Mail: schneider.norman@web.de

Homepage: www.spd-erzhausen.de

Bankverbindung: Volksbank Darmstadt eG, 64390 Erzhausen, Konto-Nr.: 0036050209, BLZ: 508 900 00

Mit freundlichen Grüßen



Özlem Gün

Vorsitzende der SPD-Fraktion

GEMEINDE ERZHAUSEN

Anfrage

- öffentlich -

Drucksache VII/224

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Frau Gärtner
Datum:	28.03.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	15.04.2024	

Kompensationsfläche für den Neubau KITA Hainpfad -Anfrage der SPD-Fraktion-

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand ist aufgefordert, bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung nachzuweisen, wo er ökologische Ausgleichsfläche zur Kompensation des Neubaus Kita Hainpfad und des beabsichtigten Verkaufs, sowie der Bebauung der Fläche der bisherigen Kita ausgewiesen hat bzw. auszuweisen beabsichtigt.

Sachdarstellung:

Seit der Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 18.07.2022 sind inzwischen fast zwei Jahre verstrichen, ohne dass der Gemeindevertretung Ergebnisse vorgelegt wurden.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Anfrage Kompensationsfläche Kita Hainpfad



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Erzhausen
Elbestraße 73 • 64390 Erzhausen

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Erzhausen
Frau Tanja Launer
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

18. März 2024

Antrag der SPD-Fraktion zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion bittet, den nachfolgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand ist aufgefordert, bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung nachzuweisen, wo er ökologische Ausgleichsfläche zur Kompensation des Neubaus Kita Hainpfad und des beabsichtigten Verkaufs, sowie der Bebauung der Fläche der bisherigen Kita ausgewiesen hat bzw. auszuweisen beabsichtigt. Seit der Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 18.07.2022 sind inzwischen fast zwei Jahre verstrichen, ohne dass der Gemeindevertretung Ergebnisse vorgelegt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Özlem Gün
Vorsitzende der SPD-Fraktion

GEMEINDE ERZHAUSEN

Anfrage

- öffentlich -

Drucksache VII/225

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1201 Hauptamt
Sachbearbeiter/in:	Herr Heinz
Datum:	28.03.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	15.04.2024	

Anfrage zu Drucksache VII/119 Reduzierung Energieverbrauch

-Anfrage der SPD-Fraktion-

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand ist aufgefordert mit Rücksicht auf den einstimmigen Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.09.2022 zu erklären, warum er seither die Gemeindevertretung nicht entsprechend diesem Beschluss ausführlich über den Sachstand der gesetzlichen Maßnahmen, zu den Diskussionen und Ergebnissen im Kreistag und zu zusätzlichen freiwilligen Maßnahmen betreffend Reduzierung des Energieverbrauchs in der Gemeindeverwaltung unterrichtet hat.

Sachdarstellung:

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Anfrage der SPD-Fraktion Reduzierung Energieverbrauch



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Erzhausen
Elbestraße 73 • 64390 Erzhausen

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Erzhausen
Frau Tanja Launer
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

18. März 2024

Antrag der SPD-Fraktion zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion bittet, den nachfolgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand ist aufgefordert mit Rücksicht auf den einstimmigen Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.09.2022 zu erklären, warum er seither die Gemeindevertretung nicht entsprechend diesem Beschluss ausführlich über den Sachstand der gesetzlichen Maßnahmen, zu den Diskussionen und Ergebnissen im Kreistag und zu zusätzlichen freiwilligen Maßnahmen betreffend Reduzierung des Energieverbrauchs in der Gemeindeverwaltung unterrichtet hat.

Mit freundlichen Grüßen

Özlem Gün
Vorsitzende der SPD-Fraktion

GEMEINDE ERZHAUSEN

Anfrage

- öffentlich -

Drucksache VII/226

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Frau Gärtner
Datum:	28.03.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	15.04.2024	

Anfrage zu Drucksache VII/118 Beschaffung und Installation von Trinkwasserbrunnen -Anfrage der SPD-Fraktion-

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung Auskunft darüber zu erteilen, warum bislang der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.11.2022 nicht umgesetzt wurde, nach dem drei öffentlich zugängliche Trinkwasserbrunnen installiert werden sollten; der Gemeindevorstand ist weiter aufgefordert, zu erläutern, welche Maßnahmen er seither zur Verwirklichung des Beschlusses unternommen hat; dies ist durch Unterlagen nachzuweisen.

Sachdarstellung:

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Anfrage SPD Trinkbrunnen



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Erzhausen
Elbestraße 73 • 64390 Erzhausen

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Erzhausen
Frau Tanja Launer
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

18. März 2024

Antrag der SPD-Fraktion zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion bittet, den nachfolgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung Auskunft darüber zu erteilen, warum bislang der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.11.2022 nicht umgesetzt wurde, nach dem drei öffentlich zugängliche Trinkwasserbrunnen installiert werden sollten; der Gemeindevorstand ist weiter aufgefordert, zu erläutern, welche Maßnahmen er seither zur Verwirklichung des Beschlusses unternommen hat; dies ist durch Unterlagen nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Özlem Gün
Vorsitzende der SPD-Fraktion

GEMEINDE ERZHAUSEN

Anfrage

- öffentlich -

Drucksache VII/227

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Frau Gärtner
Datum:	28.03.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	15.04.2024	

Anfrage zu Drucksache VII/114 Beschilderung von Ausgleichsflächen in Erzhausen -Anfrage der SPD-Fraktion-

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird im Hinblick auf den einstimmigen Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.11.2022 aufgefordert, bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich mitzuteilen

- ob die vier Informationstafeln aufgestellt wurden und was deren Schicksal seither geworden ist (Diebstahl, Entfernung durch Mitarbeiter des Bauhofs etc.)
- wenn die Informationstafeln bislang nicht aufgestellt wurden zu erklären warum nicht, welche Maßnahmen nach dem Beschluss vom November 2022 getroffen wurden, den Beschluss zu verwirklichen und was die Verwaltung gehindert hat, den Beschluss umzusetzen.

Sachdarstellung:

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Anfrage SPD Informationstafeln



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung Erzhausen
Elbestraße 73 • 64390 Erzhausen

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Erzhausen
Frau Tanja Launer
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

18. März 2024

Antrag der SPD-Fraktion zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion bittet, den nachfolgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird im Hinblick auf den einstimmigen Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.11.2022 aufgefordert, bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich mitzuteilen

- ob die vier Informationstafeln aufgestellt wurden und was deren Schicksal seither geworden ist (Diebstahl, Entfernung durch Mitarbeiter des Bauhofs etc.)
- wenn die Informationstafeln bislang nicht aufgestellt wurden zu erklären warum nicht, welche Maßnahmen nach dem Beschluss vom November 2022 getroffen wurden, den Beschluss zu verwirklichen und was die Verwaltung gehindert hat, den Beschluss umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Özlem Gün
Vorsitzende der SPD-Fraktion